

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1950)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11.
Januar
1950

Regulativ
betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungs-
gehilfen vom 18. Dezember 1941
(Abänderung)

*Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen
für den Kanton Bern*

beschliesst:

I. Der Betreibungs- und Konkurskreis *Nidau* wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

1. Kreis: Ligerz, Tüscherz-Alfermée, Twann.
2. » Nidau.
3. » Ägerten, Brügg, Orpund, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Studen.
4. » Bühl, Epsach, Hagneck, Hermrigen, Mörigen, Sutz-Lattrigen, Täuffelen-Gerolfingen, Walperswil.
5. » Bellmund, Jens, Ipsach, Merzlingen, Port, Worben.

II. Diese Abänderung des Regulativs tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Januar 1950.

Im Namen
der kantonalen Aufsichtsbehörde

der Präsident

Joss,

der Sekretär

Schoder.

20.
Januar
1950

Verordnung
**betreffend Versicherung der Waldarbeiter der
bernischen Staatsforstverwaltung gegen Krankheit**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Forstdirektion,*

beschliesst:

1. Die Staatsforstverwaltung richtet den Arbeitern, die Arbeiten im Akkord-, Stunden- oder Taglohn ausführen, Beiträge an ihre Krankenversicherung aus, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Beschäftigungsgrad hat mindestens 150 Tage eines Kalenderjahres zu umfassen.
- b) Der Arbeitnehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass er bei einer anerkannten Krankenkasse für Arzt und Arznei oder für ein Taggeld von mindestens Fr. 6 versichert ist.

2. Der Staatsbeitrag beträgt:

bei mindestens 150 Arbeitstagen im Jahr	Fr. 7.50
» » 200 » »	» 10.—
» » 250 » »	» 12.50
» » 300 » »	» 15.—

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt jeweils bis Ende März des dem Versicherungsjahr folgenden Jahres mittelst Anweisung des zuständigen Kreisforstamtes, erstmals 1951.

4. Zum Nachweis der während des Kalenderjahres geleisteten Zahl von Arbeitstagen gelten die von den Forstämtern für die Berechnung der Ferienentschädigung geführten Kontrollhefte.

5. Die Kosten für die Krankenversicherung sind der Ausgabenrubrik «Versicherungen» der Staatsforstverwaltung zu belasten.

20.
Januar
1950

6. Eventuelle Streitigkeiten, welche sich bezüglich Ausrichtung der Krankenversicherungsbeiträge ergeben sollten, werden von der Forstdirektion entschieden.

7. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 20. Januar 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

29.
Januar
1950

Volksbeschluss
über die Bewilligung eines Kredites zum Wieder-
aufbau der Verwahrungsanstalt Thorberg

Für den Neubau einer Verwahrungsanstalt, einer Kapelle und eines Werkstättebaues auf der Staatsdomäne Thorberg wird ein Kredit von Fr. 1 732 000 bewilligt. Er ist aus allgemeinen Staatsmitteln zu decken und auf die Jahre 1950 und 1951 zu verteilen.

Bern, den 29. November 1949.

Im Namen des Grossen Rates
der 1. Vizepräsident
W. Stünzi,
der Staatsschreiber
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung des Protokolls über die Volksabstimmung
vom 29. Januar 1950,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Bewilligung eines Kredites zum Wiederaufbau der Verwahrungsanstalt Thorberg ist mit 67 974 gegen 22 926 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

29.
Januar

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Februar 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Brawand,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

1.
Februar
1950

Verordnung II
über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit
vom 4. Februar 1944
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,
beschliesst:*

§ 1 der kantonalen Verordnung II vom 4. Februar 1944 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit erhält folgende neue Fassung:

«Vergebung und Ausführung aller nicht dringlichen Arbeiten und Aufträge, die der Kanton:

- a) selbst vergibt,
- b) durch ordentliche Beiträge unterstützt,
- c) durch ausserordentliche Arbeitsbeschaffungsbeiträge fördert,
- d) in anderer Form finanziell unterstützt oder bei denen der Kanton ein Mitspracherecht besitzt,

sind grundsätzlich der Lage des Arbeitsmarktes anzupassen.

Bei staatseigenen Arbeiten und Aufträgen (lit. a), die den Betrag von Fr. 50 000 und bei Arbeiten und Aufträgen, an die der Staat Beiträge leistet (lit. b bis und mit d), die den Betrag von Fr. 10 000 übersteigen, wird der Zeitpunkt der Inangriffnahme durch die vergebende oder im Beitragsentscheid genannte kantonale Behörde im Einvernehmen mit der Direktion der Volkswirtschaft festgesetzt. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungsrat.

Sofern der Zeitpunkt der Ausführung bereits im Kreditbeschluss bestimmt wird, ist der Direktion der Volkswirtschaft ein Doppel zu-
zustellen.»

1.
Februar
1950

Bern, den 1. Februar 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber i. V.
E. Meyer.

7.
Februar
1950

Verordnungen
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
der Mitglieder staatlicher Kommissionen
vom 28. August 1936
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der
Finanzen,
beschliesst:

1. § 1 der Verordnung I vom 28. August 1936 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen wird durch folgende Ziffern 22 und 23 ergänzt:
 22. Kommission für Erhaltung von Kunstdenkmälern.
 23. Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums.
2. In § 1 der gleichnamigen Verordnung II gleichen Datums wird die Ziffer 4 gestrichen.
3. § 6 des Reglementes vom 30. Oktober 1942 über die Obliegenheiten der Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums wird gestrichen.
4. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft.

Bern, den 7. Februar 1950.

Im Namen des Regierungsrates
 der Vizepräsident
Brawand,
 der Staatsschreiber i. V.
E. Meyer.

**Reglement
für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern
vom 17. Dezember 1943**
(Abänderung)

21.
Februar
1950

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Das Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern vom 17. Dezember 1943 wird abgeändert wie folgt:

§ 13, Ziffer 3:

3. Für alle Bewerber mit Ausnahme der Bewerberinnen: Turnen.

Nur ausnahmsweise kann einem als tüchtig bekannten Bewerber gestützt auf ein Gutachten des Vertrauensarztes der Lehramtsschule gestattet werden, Turnen durch ein Wahlfach (s. Ziffer 1, c—h, oder 2, c—k) zu ersetzen, wenn er wegen Krankheit oder Gebrechen am Turnunterricht nicht teilnehmen kann.

Bewerberinnen können an Stelle von Turnen eines der unter Ziffer 1, c—h, oder 2, c—k, genannten Fächer wählen.

Als *fakultative Prüfungsfächer* können gewählt werden: Griechisch, von deutschsprechenden Kandidaten auch Latein.

§ 18, Abs. 3:

Für Bewerber, die als Inhaber eines bernischen Lehrpatentes an bernische Primar- oder Sekundarschulen wählbar sind, werden folgende Ausweise in bezug auf die Wahlfähigkeit einem Fachpatent gleichgestellt:

§ 22:

Bewerber um ein Fachpatent, die bereits anlässlich der Erwerbung eines Vollpatentes oder eines Fachpatentes die berufliche Prüfung be-

21. Februar 1950 standen haben, sind der Prüfung in Pädagogik und Methodik ent-
hoben.

2. Diese Abänderung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1950 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Februar 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

21.
Februar
1950

**Beschluss
des Regierungsrates des Kantons Bern über die Höhe
der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge-
beiträge für das Jahr 1950**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 4 und 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1948
und § 5 der Verordnung über zusätzliche Alters- und Hinterlassenen-
fürsorge vom 10. Februar 1948,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

1. Die durch Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 1948
festgesetzten Höchstansätze der zusätzlichen Fürsorgeleistungen im
Sinne von Art. 4 des Gesetzes über zusätzliche Alters- und Hinter-
lassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bun-
des vom 8. Februar 1948 gelten auch für das Jahr 1950.

2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die
Gesetzesammlung aufzunehmen und den Gemeindestellen für Alters-
und Hinterlassenenfürsorge zu eröffnen.

Bern, den 21. Februar 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

28.
Februar
1950

Reglement
für die Darlehens- und Stipendienkasse der
Universität Bern
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,*

beschliesst:

1. § 4, lit. c des Reglementes über die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern vom 26. Oktober 1948 wird wie folgt neu gefasst:
 - «c. An Ausländer können Stipendien in der doppelten Höhe des Betrages ausgerichtet werden, der von der Gesamtheit der ausländischen Studierenden an Semesterbeiträgen entrichtet wird.»
2. Die Abänderung des Reglementes tritt auf Beginn des Sommersemesters 1950 in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber
Schneider.

**Verordnung
über die Förderung der bildenden Kunst
(Abänderung)**

3.
März
1950

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,*

beschliesst:

1. § 4, Abs. 3 der Verordnung über die Förderung der bildenden Kunst vom 7. Juli 1944 wird wie folgt neu gefasst:

«Die Vertreter der Künstlerschaft werden auf vier Jahre gewählt und kommen sodann in Austritt.»

2. Diese Abänderung tritt für die derzeitigen Mitglieder der Kommission unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Amts dauer in Kraft.

3. Diese Abänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

7.
März
1950

Verordnung
über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und
die Steuerfreiheit der Zuwendungen an Fürsorge-
einrichtungen vom 27. Juli 1945
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

1. § 7, Ziff. 5, lit. e, erhält folgenden neuen Wortlaut:

«Besteht das Stiftungsvermögen in einer Forderung gegenüber dem Arbeitgeber, so kann verlangt werden, dass es binnen einer von der Steuerverwaltung festzusetzenden Frist ausgeschieden oder sichergestellt wird.

Bis zur Ausscheidung sind solche Forderungen mindestens zu dem Zinssatz verzinslich, der zur Zeit des Rechnungsabschlusses für erste Hypotheken gilt.»

2. § 9, Ziff. 1, erhält folgenden neuen Wortlaut:

«Die unter § 7, Ziff. 4, dieser Verordnung vorgesehene Beschränkung der weitern Zuwendungen gilt auch für die nach den früheren Regierungsratsbeschlüssen behandelten Fürsorgeeinrichtungen. Die kantonale Steuerverwaltung kann jedoch beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen gestatten.

§ 7, Ziff. 5, lit. e, wonach das in einer Forderung gegenüber dem Arbeitgeber bestehende Stiftungsvermögen auszuscheiden ist, findet auch Anwendung bei den bereits befreiten Firmen.»

Bern, den 7. März 1950.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber
Schneider.*

17.
März
1950

Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer vom 5. Juni 1942
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,*

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer ist im § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1942 auf Seite 14 bei «Gürbe und ihren Zuflüssen» die Kolonne: «Gemeinden, in welchen sie vorkommen» durch Beifügung der Gemeinden «Rüti, Riggisberg, Rüeggisberg, Lohnstorf, Gelterfingen, Mühledorf, Kirchdorf, Noflen, Zimmerwald» zu ergänzen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber
Schneider.

24.
März
1950

Verordnung
betreffend den wissenschaftlichen Tierversuch
vom 24. Juni 1941
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 69, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches,

auf den Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der Sanität,

beschliesst:

1. § 3, Abs. 2, der Verordnung vom 24. Juni 1941 betreffend wissenschaftlichen Tierversuch wird wie folgt abgeändert:

Diese besteht aus vier Vertretern der Wissenschaft und aus drei Laien.

2. Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Beschluss
betreffend die Zweigstelle Staatspersonal der
Ausgleichskasse des Kantons Bern

31.
März
1950

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Einführungsgesetz),

beschliesst:

1. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten wird nach Massgabe des Einführungsgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen unter dem Namen «Zweigstelle Staatspersonal» eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern errichtet.

Die Zweigstelle Staatspersonal wird der Finanzdirektion unterstellt. Diese kann die Zweigstelle einer ihrer Abteilungen angliedern. Sie wird ermächtigt, der Zweigstelle die nötigen Hilfskräfte beizugeben.

2. Die Zweigstelle wird mit der Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, des Wehrmannsschutzes und der Ordnung über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Beihilfen) für das in Ziff. 3 angeführte Personal beauftragt. Die Finanzdirektion kann der Zweigstelle noch weitere Aufgaben übertragen.

3. Ausser dem im Einführungsgesetz erwähnten Personal sind der Zweigstelle auf Grund von Art. 7, Abs. 2, des Einführungsgesetzes auch das Personal des Inselspitals Bern und der Verwaltung der bernischen Lehrerversicherungskasse angeschlossen.

31. März 1950 **4.** Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.
Die Finanzdirektion wird mit seinem Vollzug beauftragt. Der Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber
Schneider.

Dekret

3.
April
1950

**über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungs-
beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 6 bis 9, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946 und der §§ 3 und 11 des Dekretes betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 17. November 1947,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschulen

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 900 bis Fr. 3700 (§ 3 Dekret betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 29 um je Fr. 100 aufsteigende Besoldungsbeitragsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend die Steueranlage und die Steuerkraft, auf die Schulkasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind (Art. 7 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- a) Als Steueranlage gilt die in der Schulgemeinde zu entrichtende Gesamtsteueranlage der Einwohner- und gemischten Gemeinden

3.
April
1950 und ihrer Unterabteilungen nach Herabsetzung infolge eines allfälligen Beitrages aus dem kantonalen Steuerausgleichsfonds. Die einer speziell bezogenen Kirchensteuer, dem Gemeindewerk und anderen ausserordentlichen Gemeindesteuern entsprechende Steueranlage ist in die Gesamtsteueranlage einzubeziehen.

b) Die Steuerkraft der Gemeinde ergibt sich durch Teilung des Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuern durch den Steueranlagesatz. Steuerteilungen sind dabei zu berücksichtigen, und der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

die Einkommen- und Vermögensteuer,
 die Gewinn- und Kapitalsteuer,
 die Steuern der Holding-Gesellschaften,
 die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften,
 die Vermögensgewinnsteuer,
 die Personalsteuer,
 die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuer.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsbeitragsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Lehrerbesoldungsgesetz). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 7. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsbeitragsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren erfolgt nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden. Die finanzielle Tragfähigkeit wird bestimmt aus der Steuerkraft per Schulkasse dividiert durch die mittlere Steueranlage.

Als Steuerkraft beziehungsweise Steueranlage einer Gemeinde gilt der betreffende Mittelwert der Jahre 1945, 1946 und 1947. Der in An-

rechnung zu bringende Mittelwert der Steueranlage hat jedoch mindestens 1,0 zu betragen. 3.
April
1950

Die Einreichung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

Tragfähigkeitsfaktor per Schulklasse	Besoldungs- beitragsklasse	Gemeindeanteil per Lehrstelle	Fr.
bis 500	1	900	
501–700	2	1000	
701–900	3	1100	
901–1100	4	1200	
1101–1300	5	1300	
1301–1500	6	1400	
1501–1700	7	1500	
1701–1900	8	1600	
1901–2100	9	1700	
2101–2300	10	1800	
2301–2500	11	1900	
2501–2700	12	2000	
2701–2900	13	2100	
2901–3100	14	2200	
3101–3300	15	2300	
3301–3500	16	2400	
3501–3700	17	2500	
3701–3900	18	2600	
3901–4100	19	2700	
4101–4300	20	2800	
4301–4500	21	2900	
4501–4700	22	3000	
4701–4900	23	3100	
4901–5100	24	3200	
5101–5300	25	3300	
5301–5500	26	3400	
5501–5700	27	3500	
5701–5900	28	3600	
über 5900	29	3700	

3.
April
1950 **§ 8.** Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zu treffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 9. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschulen im Betrage von Fr. 700 übernehmen die Gemeinden: Fr.

in der 1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse	180
in der 5. bis 8. Besoldungsbeitragsklasse	240
in der 9. bis 12. Besoldungsbeitragsklasse	300
in der 13. bis 17. Besoldungsbeitragsklasse	360
in der 18. bis 21. Besoldungsbeitragsklasse	420
in der 22. bis 25. Besoldungsbeitragsklasse	480
in der 26. bis 29. Besoldungsbeitragsklasse	540

II. Mittelschulen

§ 10. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2100 bis Fr. 4900 (§ 11 Dekret betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen).

§ 11. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugewiesen, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1200 mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 12. In Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 13. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Ge-

meinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsbeitragsklasse versetzen.

3.
April
1950

§ 14. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 750 übernehmen die Gemeinden: Fr.	
in der 1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse	210
in der 5. bis 8. Besoldungsbeitragsklasse	270
in der 9. bis 12. Besoldungsbeitragsklasse	330
in der 13. bis 17. Besoldungsbeitragsklasse	390
in der 18. bis 21. Besoldungsbeitragsklasse	450
in der 22. bis 25. Besoldungsbeitragsklasse	510
in der 26. bis 29. Besoldungsbeitragsklasse	570

§ 15. Dieses Dekret gilt für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum Ende des Schuljahres 1955/56. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

§ 16. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbefolldungen vom 23. Februar 1942 und der sich darauf stützende Regierungsratsbeschluss Nr. 7166 vom 18. Dezember 1947 werden aufgehoben.

Bern, den 3. April 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. E. Steinmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

3.
April
1950

**Beschluss des Grossen Rates
betreffend die Aufnahme des Fürsorgers des Bernischen
Vereins für Schutzaufsicht in die Hülfskasse für die
Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,*

beschliesst:

- 1.** Der Fürsorger des Bernischen Vereins für Schutzaufsicht wird, in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920, in die Hülfskasse aufgenommen. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf diesen Fürsorger sinngemäss Anwendung. Die an die Hülfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind vom Bernischen Verein für Schutzaufsicht und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.
- 2.** Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. April 1950.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. E. Steinmann,
der Staatsschreiber
Schneider.

8.
April
1950

Beschluss des Grossen Rates
betreffend die Aufnahme des Leiters der Heimstätte für die
reformierte Jugend in Gwatt in die Hülfskasse für die
Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1.** Der Leiter der Heimstätte für die reformierte Jugend in Gwatt wird, sofern er dem bernischen Ministerium angehört, in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920, in die Hülfskasse aufgenommen. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf den Leiter der Heimstätte Gwatt sinngemäss Anwendung. Die an die Hülfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind von der Genossenschaft Heimstätte Gwatt und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.
- 2.** Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. April 1950.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
Dr. E. Steinmann,
 der Staatsschreiber
Schneider.

3.
April
1950 **Beschluss des Grossen Rates**
**betreffend die Aufnahme des Personals der Viktoria-Stiftung,
Erziehungsheim für Mädchen in Wabern, in die Hülfskasse
für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staats-
verwaltung**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,*

beschliesst:

- 1.** Das Personal der Viktoria-Stiftung, Erziehungsheim für Mädchen in Wabern, wird in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 und unter Vorbehalt von § 6 des nämlichen Dekretes mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1950 in die Hülfskasse aufgenommen.
- 2.** Dem Personal, das vor dem 1. Januar 1948 in den Dienst der Viktoria-Stiftung eingetreten ist, wird die bisherige Dienstzeit von der Hülfskasse angerechnet. Das hiefür der Hülfskasse zu entrichtende Deckungskapital beziehungsweise die Beiträge belaufen sich auf Fr. 40 963.70. Diese Summe ist der Hülfskasse durch die Stiftung (Altersfürsorgefonds) und durch das Personal zu vergüten.
- 3.** Die Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse finden auf das Personal der Viktoria-Stiftung sinngemäß Anwendung. Die an die Hülfskasse ab 1. Januar 1950 zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind von der Viktoria-Stiftung und von den Versicherten gemeinsam aufzubringen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes- 3.
sammlung aufzunehmen. April
1950

Bern, den 3. April 1950.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. *E. Steinmann*,
der Staatsschreiber
Schneider.

4.
April
1950

Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

(Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940/19. November 1947/
14. November 1949)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes über die Strassenpolizei und die
Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer vom 6. Oktober 1940,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Paragraphen 6, Ziff. 1, 7 und 20, Abs. 1, des Dekretes vom
4. Juni 1940/19. November 1947/14. November 1949 werden wie folgt
abgeändert:

§ 6 Ziff. 1: Für Motorräder (inklusive Dreiräder ohne Kabine):

a) für Fahrräder mit Hilfsmotor, im Sinne des Bundes- ratsbeschlusses vom 6. August 1947	Fr. 12.—
b) für Fahrräder mit Hilfsmotor deren Stärke 0,25 PS übersteigt, und für Motorräder bis zu 1 PS . . .	» 18.—
c) für Motorräder mit einer Motorstärke über 1 PS bis zu 5,50 PS	» 40.—
für jede weitere Pferdestärke.	» 20.—
	Zuschlag

§ 7. Die Kontrollschilder dürfen mit Bewilligung des Strassen-
verkehrsamtes für zwei Motorräder, zwei Motorwagen und zwei An-
hänger verwendet werden, unter der Bedingung, dass gleichzeitig nur
eines der beiden, dem gleichen Halter gehörenden Fahrzeuge benutzt
wird.

§ 20 Abs. 1. Für die Ausstellung und Erneuerung der vorgeschriebenen Ausweise werden jährlich folgende Gebühren erhoben: 4.
April
1950

1. Führerausweise:

- a) für Motorwagen Fr. 15.—
- b) für Motorrad » 10.—
- c) für Fahrrad mit Hilfsmotor. » 2.—

2. Fahrzeugausweise:

- a) für Motorwagen, Anhänger, landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen. Fr. 10.—
- b) für Motorrad » 8.—
- c) für Motorrad bis 1,0 PS und Fahrrad mit Hilfsmotor. » 2.—

3. Internationale Führer- und Fahrzeugausweise » 5.—

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Mai 1950 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 4. April 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. E. Steinmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

5.
April
1950

**Tarif
über die Gebühren im Motorfahrzeugwesen
vom 31. Dezember 1940
(Abänderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6, Abs. 3, des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 6. Oktober 1940, § 20 des Dekretes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 4. Juni 1940 und § 4 des Tarifs über die Gebühren der Staatskanzlei vom 24. November 1920, auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Der Tarif über die Gebühren im Motorfahrzeugwesen vom 31. Dezember 1940 wird wie folgt abgeändert:

I. Administrative Gebühren

für einen Lernfahrausweis (inbegriffen die Gebühr für die Ausstellung des Führerausweises):

für Motorwagen	Fr. 15.—
für Motorrad	» 10.—
für Fahrrad mit Hilfsmotor	» 3.—
für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Lernfahr- ausweises	» 2.—
für die Ausstellung eines internationalen Steuerausweises	» 5.—

II. Prüfungsgebühren

a) *Führerprüfung:*

Wiederholung der Prüfung: 5.
 theoretische Prüfung: April
 1950

Motorrad und Fahrrad mit Hilfsmotor	Fr. 2.50
praktische Prüfung im Stadtverkehr:	
Fahrrad mit Hilfsmotor	» 2.50
praktische Prüfung im Manöverieren:	
Fahrrad mit Hilfsmotor	» 2.50
Ausbleibgebühr	Fr. 5.— bis 10.—

b) *Fahrzeugprüfung:*

für ein Fahrrad mit Hilfsmotor	Fr. 2.—
Ausbleibgebühr	Fr. 2.— bis 4.—

Dieser Tarif tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

Bern, den 5. April 1950.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

28.
April
1950

Verordnung
betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung
vom 20. September 1935
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

1. § 3 der Verordnung vom 20. September 1935 betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 3: Beamte und Angestellte, die vom Regierungsrat oder einer ihm unterstellten Behörde gewählt werden, treten auf Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand. Der Regierungsrat kann solche Beamte und Angestellte jeweils für ein weiteres Jahr wiederwählen. Eine Wiederwahl über das Jahr hinaus, in dem diese Beamten und Angestellten das 70. Altersjahr vollenden, erfolgt nicht.

Die Professoren und Dozenten der Hochschule treten auf Ende des Semesters, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand.

2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 28. April 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Verordnung
betreffend das Forschungsinstitut
für Fremdenverkehr vom 2. September 1941
(Abänderung)**

23.
Mai
1950

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,*

beschliesst:

- 1.** In § 3 der Verordnung vom 2. September 1941 betreffend das Forschungsinstitut für Fremdenverkehr erhält der erste Satz folgende Fassung: «Die Aufsicht über das Institut steht einer Kommission von 5—9 Mitgliedern zu.»
- 2.** Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Mai 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber
Schneider.

9.
Juni
1950

**Vollziehungsverordnung
zum Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948
zum Bundesgesetz über die Alters-
und Hinterlassenenversicherung**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 32 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 (Einführungsgesetz) zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG), auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

A. Ausgleichskasse

§ 1. Der Ausgleichskasse des Kantons Bern (hiernach Kantonale Ausgleichskasse genannt) obliegt die Durchführung aller ihr nach dem Einführungsgesetz und den einschlägigen Bundesvorschriften zu kommenden Aufgaben.

§ 2. Die Kantonale Ausgleichskasse sorgt für die ordnungsgemässen und einheitlichen Durchführungen der von ihr und den Zweigstellen zu erledigenden Geschäfte. Sie erlässt zu diesem Zwecke allgemeine Dienstvorschriften und Weisungen im Einzelfalle.

§ 3. Die Kantonale Ausgleichskasse besorgt an ihrem Sitze insbesondere:

- die Führung der gesamten Buchhaltung der Ausgleichskasse mit Einschluss derjenigen der Zweigstellen,
- die Führung der individuellen Beitragskonten der Versicherten,
- die Festsetzung der Renten,
- die Entscheidung über Erlassgesuche,
- die Entscheidung über Gesuche um Herabsetzung von Beiträgen,

9.
Juni
1950

- das rechtliche Inkasso,
- das Bussen- und Strafwesen,
- die Einreihung der Gebirgsbauern in die Beihilfenklassen (Berechnung der Betriebsgrösse).

§ 4. Der Regierungsrat kann einzelne der der Kantonalen Ausgleichskasse obliegenden Aufgaben einer Zweigstelle übertragen, wo dies mit den Grundsätzen einer rationellen Verwaltung sowohl für die Kantonale Ausgleichskasse als auch für die betreffende Zweigstelle vereinbar ist, und die Zweigstelle im Hauptamt geführt wird.

§ 5. Die Kantonale Ausgleichskasse verkehrt direkt mit den Zweigstellen. Diese haben ihr gemäss ihren Weisungen die erforderlichen Meldungen und Belege über die Geschäftsführung periodisch zuzustellen.

Die Kantonale Ausgleichskasse ist befugt, Verfügungen, die in den Aufgabenkreis der Zweigstellen fallen, selbst zu erlassen sowie Verfügungen der Zweigstellen aufzuheben oder zu berichtigen.

§ 6. Die in den Gemeinden nach Massgabe der Art. 5 und 6 des Einführungsgesetzes errichteten Zweigstellen führen die Bezeichnung «Gemeindeausgleichskasse».

Der Gemeindeausgleichskasse steht ein Zweigstellenleiter vor. Es ist ihm von der Gemeinde das nötige Personal beizugeben.

§ 7. Der Zweigstellenleiter wird vom Gemeinderat oder durch die Gemeindeversammlung auf eine bestimmte Amts dauer gewählt. Er muss über gute berufliche Kenntnisse zur Führung eines Büros verfügen und sich für den Verkehr mit dem Publikum eignen.

Die Obliegenheiten des Zweigstellenleiters können auch einem andern Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder einer Dritt person nebenamtlich übertragen werden.

Der Zweigstellenleiter und sein Personal unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

§ 8. Dem Zweigstellenleiter ist eine geeignete Bürolokalität zuzuweisen, sofern er nicht schon in anderer Eigenschaft über ein Büro verfügt. Die Gemeinde hat ihm ferner die erforderliche Büroeinrichtung und das Büromaterial zur Verfügung zu stellen.

9.
Juni
1950 Das Büro hat während bestimmter Amtsstunden, die der Gemeinderat festsetzt, der Bevölkerung offenzustehen.

§ 9. Tritt ein Wechsel in der Leitung der Gemeindeausgleichskasse ein, so sind die Kantonale Ausgleichskasse und der Regierungsstatthalter durch den Gemeinderat rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat hat in Verbindung mit der Kantonalen Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass der neue Zweigstellenleiter gründlich in sein Amt eingeführt wird, so dass volle Gewähr für die ordnungsgemässe Weiterführung der Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse geboten ist.

Über die Übergabe der Gemeindeausgleichskasse vom bisherigen auf den neuen Zweigstellenleiter, an welcher je ein Vertreter des Gemeinderates und der Kantonalen Ausgleichskasse teilzunehmen haben, wird ein Übergabeprotokoll ausgefertigt, woraus insbesondere der Stand des Postchecks, die übergebenen Akten und der Stand der Geschäfte am Übergabetag ersichtlich sind.

Das vom Vertreter des Gemeinderates sowie vom bisherigen und neuen Zweigstellenleiter zu unterzeichnende Übergabeprotokoll wird in 5 Exemplaren errichtet. Je ein Exemplar ist unverzüglich der Kantonalen Ausgleichskasse sowie dem Regierungsstatthalter zuzustellen. Die drei weiteren Exemplare sind bestimmt für den Gemeinderat sowie für den bisherigen und neuen Zweigstellenleiter.

§ 10. Die Gemeindeausgleichskasse führt im Sinne des Art. 5, Abs. 1, des Einführungsgesetzes die mit den Aufgaben der Kantonalen Ausgleichskasse im Zusammenhang stehenden Massnahmen in der Gemeinde durch.

Es liegen ihr in diesem Rahmen nach Massgabe der Dienstvorschriften und organisatorischen Anordnungen der Kantonalen Ausgleichskasse folgende Aufgaben ob:

1. Ermittlung und Erfassung der beitrags- und abrechnungspflichtigen Personen, d. h. aller Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitnehmer in der Gemeinde, soweit diese nicht einer Verbandsausgleichskasse angeschlossen sind. Meldung aller Veränderungen im Bestande der Abrechnungspflichtigen an die Kantonale Ausgleichskasse.

2. Die Kontrolle darüber, ob alle Beitragspflichtigen der Gemeinde einer Ausgleichskasse angeschlossen sind. Der Gemeinderat hat zu diesem Zwecke für einen geeigneten Meldedienst zwischen dem Wohnsitzregisterführer und der Gemeindeausgleichskasse zu sorgen.
3. Ausstellung, Ergänzung und Änderung der Versicherungsausweise.
4. Festsetzung der Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Bezug der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Führung der erforderlichen Beitrags- und Mahnkontrollen.
5. Entgegennahme, Prüfung und Berichtigung der Anmeldungen zum Bezug der ordentlichen Renten und der Übergangsrenten. Periodische Überprüfung der persönlichen Verhältnisse der Rentenbezüger sowie im besondern der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bezüger von Übergangsrenten.
6. Auszahlung der von der Kantonalen Ausgleichskasse festgesetzten Renten.
7. Entgegennahme, Prüfung und Berichtigung der Meldescheine und Dienstausweiskarten für Wehrmänner, Festsetzung und Auszahlung der Wehrmannentschädigung. In besondern Fällen und für von ihr bestimmte Bezügerkreise wird die Entschädigung durch die Kantonale Ausgleichskasse festgesetzt.
8. Entgegennahme, Prüfung und Berichtigung der Meldescheine, Arbeitsausweise oder Quittungskarten für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie der Meldescheine und des Beiblattes für Gebirgsbauern. Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen (Beihilfen) an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern. In besondern Fällen und für von ihr bestimmte Bezügerkreise werden die Familienzulagen durch die Kantonale Ausgleichskasse festgesetzt.
9. Durchführung des Mahnverfahrens. Vornahme der nötigen Erhebungen zum Erlass der Veranlagungsverfügung der Kantonalen Ausgleichskasse.

9.
Juni
1950

9.
Juni
1950
10. Vornahme der erforderlichen Erhebungen mit Bezug auf Nachzahlung und Rückforderung von Beiträgen, Rückerstattung und Nachzahlung von Entschädigungen.
 11. Erhebungen zu statistischen Zwecken.
 12. Unverzügliche Meldung strafbarer Handlungen an die Kantonale Ausgleichskasse.
 13. Erstattung aller von der Kantonalen Ausgleichskasse angeordneten oder im Interesse der Geschäftsführung erforderlichen Meldungen.
 14. Auskunftserteilung sowie Abgabe der Formulare und der einschlägigen Vorschriften.
 15. Die öffentliche Bekanntmachung der einschlägigen Vorschriften und Anordnungen auf geeignete Weise.

§ 11. Die Gemeindeausgleichskasse hat ein eigenes Postcheckkonto zu errichten, das nicht für den Geldverkehr der übrigen Gemeindevorwaltung verwendet werden darf. Der gesamte Geldverkehr der Gemeindeausgleichskasse hat sich ausschliesslich über den Postcheck abzuwickeln.

Die Gemeindeausgleichskasse hat den Postcheckverkehr in einer Kontrolle festzuhalten und die Belege der Kantonalen Ausgleichskasse laufend zur Verbuchung einzusenden.

Die Postcheckkonten der Gemeindeausgleichskassen bilden einen Bestandteil der Buchhaltung der Kantonalen Ausgleichskasse.

Der Inhaber des Postcheckkontos hat der Kantonalen Ausgleichskasse und den gesetzlichen Kontrollorganen die erforderliche Vollmacht zur Einholung von Saldomeldungen und Kontoauszügen beim Postcheckamt zu erteilen.

§ 12. Die Organisation der Gemeindeausgleichskassen ist so zu gestalten, dass sie den Grundsätzen einer zweckmässigen Geschäftsführung entspricht.

Die Gemeindeausgleichskassen erstellen und beschaffen im Rahmen ihres Aufgabenkreises die durch die gesetzlichen Erlasse und die Weisungen der Kantonalen Ausgleichskasse vorgeschriebenen Belege und Unterlagen. Die Zweigstellenleiter senden sie an die Kantonale Ausgleichskasse binnen den von dieser festzusetzenden Fristen. Vor-

behalten bleiben besondere Vorschriften der Kantonalen Ausgleichskasse für bestimmte Zweigstellen gemäss § 4 dieser Verordnung.

9.
Juni
1950

Die von der Kantonalen Ausgleichskasse nicht laufend benötigten Belege und Akten sowie die gesetzlichen Erlasse und allgemeinen Dienstvorschriften sind übersichtlich zu ordnen und von allfälligen übrigen Akten aus anderweitigen Geschäften des Zweigstellenleiters getrennt aufzubewahren. Die Kantonale Ausgleichskasse bezeichnet die in der Gemeinde zu archivierenden Akten.

§ 13. Für die Zweigstelle Staatspersonal finden die Bestimmungen über die Gemeindeausgleichskassen sinngemäss Anwendung.

B. Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen

§ 14. Von den Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben von 5% der an die Ausgleichskasse zu entrichtenden Beitragssumme.

§ 15. Arbeitgeber, welche jährlich eine beitragspflichtige Lohnsumme von mehr als Fr. 150 000 auszahlen, entrichten einen Verwaltungskostenbeitrag von 3% der an die Ausgleichskasse zu entrichtenden Beitragssumme, mindestens aber Fr. 300 im Jahr, in folgenden Fällen:

- a) wenn der Arbeitgeber mit Zustimmung der Kantonalen Ausgleichskasse gemäss Art. 137, Abs. 1, der bundesrätlichen Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 für jeden Arbeitnehmer auf Jahresende oder beim Austritt eine Beitragsbescheinigung über die geleisteten gesetzlichen AHV-Beiträge einreicht,
- b) wenn die Kantonale Ausgleichskasse dem Arbeitgeber gemäss Art. 136, Abs. 1, der bundesrätlichen Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 die Führung der individuellen Beitragskonten übertragen hat.

§ 16. Von den Nichterwerbstätigen, deren Beitrag durch die Armenbehörde bezahlt wird, werden keine Verwaltungskostenbeiträge erhoben.

Dasselbe gilt für die von den Gemeinden gemäss Art. 26 des Einführungsgesetzes im Falle eines Erlasses zu bezahlenden Beiträge.

9. Juni 1950 **§ 17.** Die Kantonale Ausgleichskasse erlässt die nötigen Weisungen über den Bezug der Verwaltungskostenbeiträge.

§ 18. Änderungen, die durch den Erlass neuer Bundesvorschriften über die Verwaltungskostenbeiträge oder über die Verwaltungskostenzuschüsse des Bundes bedingt werden, regelt der Regierungsrat bis zum Erlass einer neuen Vollziehungsverordnung durch Regierungsratsbeschluss, der im Amtsblatt veröffentlicht wird.

C. Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinden und den Staat

§ 19. Der Regierungsrat setzt jährlich den Verwaltungskostenbeitrag gemäss Art. 9 des Einführungsgesetzes fest sowie die Höhe der Teilbeträge, die nach Massgabe der Einzelfaktoren auf die Gemeinden aufzuteilen sind.

§ 20. Der Gesamtbeitrag richtet sich nach den für das abgelaufene Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und besteht in einer Grundquote und einem veränderlichen Beitrag.

Die Grundquote besteht in einem gleich hohen Beitrag für jede Zweigstelle.

Der veränderliche Beitrag wird aufgegliedert in Teilbeträge, die einerseits im Hinblick auf die Arbeitslast der Zweigstellen und anderseits nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden verteilt werden.

Die Verteilung der Teilbeträge, die nach Massgabe der Arbeitslast gewährt werden, erfolgt proportional:

- a) der Zahl der auf Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres bei der Kantonalen Ausgleichskasse eingetragenen Abrechnungspflichtigen,
- b) der Zahl der auf Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres bei der Kantonalen Ausgleichskasse eingetragenen Rentenbezüger,
- c) der im abgelaufenen Rechnungsjahr abgerechneten und bei der Kantonalen Ausgleichskasse verbuchten Beitragssummen,
- d) der im abgelaufenen Rechnungsjahr ausbezahlten und bei der Kantonalen Ausgleichskasse verbuchten Entschädigungen aus

Wehrmannsschutz und Beihilfenordnung (Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern). 9.
Juni
1950

Die Verteilung des Teilbetrages, der nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmt wird, erfolgt gestützt auf die Zahl der Wohnbevölkerung, der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage der betreffenden Gemeinde.

§ 21. Werden einer Zweigstelle gemäss § 4 dieser Verordnung weitere Aufgaben übertragen, so setzt der Regierungsrat einen zusätzlichen Beitrag von Fall zu Fall fest.

Diese zusätzlichen Beiträge werden von der gesamten für die Verwaltungskostenbeiträge, gemäss § 20 dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Summen vorweg in Abzug gebracht.

§ 22. Der Regierungsrat behält sich vor, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, Kürzungen auf den Verwaltungskostenbeiträgen gemäss §§ 19–21 dieser Verordnung vorzunehmen, wenn die Geschäfte einer Zweigstelle mangelhaft geführt werden, oder wenn durch Organe der Kantonalen Ausgleichskasse oder die Revisionsstelle Sonderarbeiten für die Zweigstellen geleistet werden müssen.

D. Revision und Kontrolle

§ 23. Als Revisionsstelle der Kantonalen Ausgleichskasse gemäss Art. 68, Abs. 1, AHVG sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wird eine vom Regierungsrat zu bestimmende Treuhandgesellschaft eingesetzt.

Der Revisionsstelle liegt insbesondere ob die Revision der Kantonalen Ausgleichskasse sowie derjenigen Zweigstellen, denen gemäss § 4 dieser Verordnung besondere Aufgaben übertragen sind.

Die Revisionsstelle ist befugt, soweit es zur Durchführung der ordnungsgemässen Revision erforderlich ist, von sich aus oder im Auftrage des Kassenvorstehers die Geschäftsführung weiterer Gemeindeausgleichskassen zu überprüfen.

Die Durchführung der Revision richtet sich nach den einschlägigen Bundesvorschriften.

9.
Juni
1950 **§ 24.** Mit der Kontrolle der Organisation und der Geschäftsführung der Gemeindeausgleichskassen sind die Regierungsstatthalter beauftragt, soweit es sich nicht um Gemeindeausgleichskassen handelt, die gemäss § 23, Abs. 2, hievor durch die Revisionsstelle überprüft werden.

Die Regierungsstatthalter sind ermächtigt, die Kontrollen durch einen geeigneten Angestellten des Regierungsstatthalteramtes vornehmen zu lassen.

Die Kontrolle hat wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu erfolgen. Das Ergebnis der Kontrolle ist in einem Bericht festzuhalten, welcher der Direktion der Volkswirtschaft zu Handen der Kantonalen Ausgleichskasse und dem Gemeinderat zu Handen des Zweigstellenleiters zuzustellen ist.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Einrichtung der Gemeindeausgleichskasse, die Regelung des Abrechnungs- und Mahnwesens, die ordnungsgemässe Erfassung aller Beitragspflichtigen und die richtige Feststellung der Verhältnisse der Übergangsrentner. Massgebend sind die gesetzlichen Vorschriften und die Weisungen der Kantonalen Ausgleichskasse.

§ 25. Mit der Kontrolle der Kantonalen Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Art. 68, Abs. 2, AHVG und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen wird eine vom Regierungsrat zu bestimmende Treuhandgesellschaft beauftragt.

Die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen richtet sich nach den einschlägigen Bundesvorschriften.

§ 26. Die Volkswirtschaftsdirektion setzt in Verbindung mit der Finanzdirektion die Entschädigung der Revisionsstelle für die Durchführung der Revisionen und der Arbeitgeberkontrollen gemäss §§ 23 und 25 dieser Verordnung fest. Die Entschädigungen gehen zu Lasten der Kantonalen Ausgleichskasse und sind von dieser auszuzahlen.

Für die Durchführung der Kontrollen durch die Regierungsstatthalter gemäss § 24 dieser Verordnung werden die für das Staatspersonal geltenden reglementarischen Reiseentschädigungen (Fahrkosten und Taggeld) vergütet, welche als amtliche Kosten zu verrechnen sind. Die Kantonale Ausgleichskasse vergütet der Justizdirektion jährlich

die Kontrollkosten in einem vom Regierungsrat festzusetzenden pauschalen Betrag.

9.
Juni
1950

§ 27. Die Gemeindebehörden werden durch die Kontrollen gemäss §§ 23 und 24 dieser Verordnung ihrer Aufsichtspflicht über die Gemeindeausgleichskasse nicht enthoben.

E. Übergangsbestimmungen

§ 28. Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Vollzugsverordnung des Bundesrates zum AHVG vom 31. Oktober 1947, Art. 108, Abs. 2), rückwirkend auf 1. Januar 1950 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4303 vom 29. Juli 1947, Nr. 960 vom 17. Februar 1948, Nr. 4024 vom 13. Juli 1948, Nr. 1890 vom 1. April 1949, Nr. 1963 vom 5. April 1950.

Bern, den 9. Juni 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Brawand,
der Staatsschreiber
Schneider.

Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 19. Juli 1950.

16.
Juni
1950

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Notariat

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung der Art. 9, Abs. 3; 30 bis 34 des Gesetzes über das Notariat vom 31. Januar 1909 sowie der §§ 2, Abs. 3; 6, Ziffer 2; 13, 14, 41, Abs. 3; 45, 56, Abs. 2, und 57, Abs. 2 und 3, des Dekretes betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat vom 24. November 1909;

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

Bureaulokali-
täten
a) Beschaffen-
heit

§ 1. Die als Notariatsbureau zu verwendenden Räume müssen nach Lage, Beschaffenheit und Einrichtung für eine selbständige, richtige und ungestörte Ausübung der notariellen Funktionen Gewähr bieten. Sie dürfen zu keinen andern Bureauzwecken verwendet werden

Insbesondere muss das Notariatsbureau einen unabhängigen Zugang haben und dem Publikum an Werktagen zu den üblichen Bureaustunden offenstehen.

Das Bureau, in welchem der Notar seine eigentlichen Berufshandlungen vornimmt, muss so beschaffen und eingerichtet sein, dass eine Verletzung des Berufsgeheimnisses nicht zu befürchten ist.

b) Prüfung

§ 2. Bevor der Regierungsstatthalter die in Art. 8, Abs. 1, des Gesetzes vorgesehene Bescheinigung über das Vorhandensein eines eigenen Bureaus ausstellt, hat er sich durch einen Augenschein davon

erwähnen. Verlegungen und Veränderungen der Bureauräume sind dem Regierungsstatthalter mitzuteilen, welcher darüber der Justizdirektion Bericht erstattet.

16.
Juni
1950

§ 3. Für die Herstellung von Notariatsurkunden (Urschriften und Ausfertigungen) darf nur Papier in guter und starker Qualität verwendet werden.

Das Papier für Grundbuchbelege muss den von der Justizdirektion aufgestellten Anforderungen bezüglich Qualität, Einteilung und Format entsprechen.

Aussere Be-
schaffenheit der
Notariats-
urkunde
a) Papier

§ 4. Die Urschriften sind in sauberer, gut lesbarer Handschrift abzufassen; Inventare können in gut haltbarer, nicht kopierender Maschinenschrift abgefasst werden.

b) Schrift

Zur Herstellung der Ausfertigungen kann eine gut haltbare, nicht kopierende Maschinenschrift oder maschinelle Vervielfältigung verwendet werden. Die Benutzung von Durchschlagskopien zu diesem Zwecke ist dagegen untersagt. Die besondern Vorschriften betreffend die Herstellung der Grundbuchbelege bleiben vorbehalten.

§ 5. Die Grundbuchverwalter dürfen Akten, die den Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, zur grundbuchlichen Behandlung nicht annehmen.

c) Kon-
trollierung

§ 6. Der Notar hat seine Urschriften chronologisch fortlaufend zu numerieren.

Verwahrung der
Urschriften und
Beilagen

Alle zugehörigen Beilagen haben die Ordnungsnummer der Urschrift zu tragen.

Die Urschriften sind samt den zugehörigen Beilagen in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern in der Regel jahrgangsweise einzubinden und zu paginieren; jeder Band ist mit einem genauen alphabetischen Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Die Urschriften und Beilagen sind sorgfältig und sicher aufzubewahren.

§ 7. Alle Verurkundungen sind fortlaufend in die dazu bestimmten Register einzutragen. Diese Register werden dem Notar von der Justizdirektion zum Selbstkostenpreis geliefert (Dekret § 57).

Register
a) Anlegung

16. Juni 1950 Das eine Register (A) umfasst diejenigen Verurkundungen, von denen vom Notar Urschriften aufbewahrt werden, sowie die Handänderungsurkunden im vereinfachten Verfahren. In das zweite Register (B) sind alle Verurkundungen einzutragen, von welchen keine Urschriften vorhanden sind (Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Bescheinigungen, Bürgschaften usw.). Die letztwilligen Verfügungen sind besonders zu numerieren und aufzubewahren; sie sind in das dritte Register (C) einzutragen (§ 43, Abs. 2, des Dekretes).

Jedes Register enthält:

- a) die Ordnungsnummer des Geschäftes in chronologischer Reihenfolge;
- b) Name, Wohnort und Heimat der an der Verurkundung beteiligten oder dieselbe veranlassenden Parteien;
- c) eine kurze Bezeichnung des Verurkundungsgegenstandes;
- d) das Datum der Verurkundung;
- e) das Datum der Herausgabe der Urkunde und allfälliger Schuldbriefe;
- f) Name und Wohnort der die Urkunde bzw. die Schuldbriefe in Empfang nehmenden Person.

Bei Verurkundung von Verträgen um dingliche Rechte an Liegenschaften werden in das Register A ferner eingetragen: das Datum der Ablieferung des Aktes an das Grundbuchamt, seines Eintrages in das Grundbuch und dasjenige der Zurückerhebung des Aktes und der allfällig errichteten Schuldbriefe beim Grundbuchamt.

Die Kopien der aufgenommenen Wechselproteste sind in einem besonderen Ordner aufzubewahren (Art. 1040 OR).

b) Registrierung § 8. Die Registereintragung hat sogleich nach der Verurkundung stattzufinden.

Jeder Registerband ist mit einem nach den Namen der Parteien geordneten alphabetischen Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Die Register sind in gleicher Weise aufzubewahren wie die Urschriften.

Geldverkehr § 9. Der Notar ist verpflichtet, die ihm anvertrauten oder aus irgendeinem Grunde kraft seiner beruflichen Tätigkeit in seinen Händen

befindlichen Gelder und Vermögenswerte seiner Klienten und dritter Personen von seinen privaten getrennt zu halten. Er darf sie unter keinen Umständen, auch nicht vorübergehend, zu eigenen Zwecken verwenden oder mit eigenen Vermögenswerten vermengen.

16.
Juni
1950

Die anvertrauten Gelder sind abzuliefern oder bei einer Bank anzulegen, sofern und soweit sie nicht auf kurze Frist zu Zahlungen bereitgehalten werden müssen.

Übersteigen die anvertrauten Gelder eines Klienten den Betrag von Fr. 2000, so sind sie auf den Namen des Berechtigten anzulegen. Kleinere Beträge verschiedener Klienten dürfen auf ein und dieselbe Rechnung angelegt werden unter ausdrücklicher Bezeichnung als Klientengelder.

§ 10. Der Notar hat über seine Forderungen und Schuldverhältnisse gegenüber Klienten und dritten Personen, soweit sie aus seiner beruflichen Tätigkeit herrühren, nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen.

Buchführung
a) Allgemeines

Die Bücher sind fortlaufend nachzuführen; sie sollen ermöglichen, jederzeit den genauen Betrag der in Händen des Notars befindlichen fremden Gelder und seiner Verbindlichkeiten aus beruflicher Tätigkeit gegenüber Klienten und dritten Personen festzustellen.

Als Buchhaltungsmethode ist jede von der Justizdirektion anerkannte doppelte Buchhaltung zulässig. Die einzelnen Konten sind auf Grund eines chronologisch geführten Registers fortlaufend zu numerieren, gleichzeitig ist ein alphabetisches Kontenregister zu führen. Werden die Konti Kasse und Postscheck nur summarisch im Durchschreibeverfahren geführt, so hat als Grundlage für die Übertragungen ein gebundenes Kasse- und Postscheckbuch zu dienen.

§ 11. Ausser den für die doppelte Buchhaltung notwendigen Büchern sind folgende Kontrollen vorgeschrieben:

b) Bücher und
Kontrollen

- a) vierteljährliche Saldobilanzen und Jahresabschlüsse;
- b) eine Wertschriftenkontrolle. In diese sind alle dem Notar anvertrauten Wertschriften chronologisch einzutragen, unter Angabe des Eingangs- und Ausgangsdatums; sie soll ferner die Quittung oder den Namen des Empfängers sowie ein alphabetisches Register enthalten.

16.
Juni
1950

Der Notar hat in den von ihm aufgenommenen Inventaren zu vermerken, wer die darin aufgeführten Wertschriften in Verwahrung genommen hat (§ 28 des Dekretes betreffend die Errichtung des Inventars vom 24. Januar 1945).

c) Abrechnung

§ 12. Spätestens binnen 30 Tagen nach Erledigung des betreffenden Geschäftes hat der Notar dem Klienten eine Abrechnung über den Geldverkehr zuzustellen und ihm einen allfälligen Abrechnungssaldo, unter Abzug seines Guthabens an Gebühren und Auslagen, auszubezahlen. Über Anerkennung der Abrechnung, Ablieferung des Saldos und der Abrechnungsbelege hat sich der Notar in der Regel durch Richtigbefundsanzeige und Saldoquittung auszuweisen. Für alle herausgegebenen Wertschriften sind Empfangsscheine zu verlangen.

Bei Vermögensverwaltungen und andern Aufträgen, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, hat der Notar seiner Kundschaft periodisch, jährlich mindestens einmal, Rechnungsauszüge zuzustellen und durch diese anerkennen zu lassen.

Zahlungsbereitschaft

§ 13. Der Notar muss jederzeit in der Lage sein, alle anvertrauten Wertschriften und Gelder den Berechtigten auszuhändigen (Zahlungsbereitschaft).

Die Zahlungsbereitschaft wird ausgewiesen durch:

1. Vorlage der anvertrauten Wertschriften.
2. Vorlage der Sparhefte oder Bankausweise über Kontokorrentguthaben lautend auf den Namen einzelner Klienten.
3. Bankguthaben (Spareinlagen oder Kontokorrent) auf der Sammelrechnung «Klientengelder».
4. Guthaben auf Postscheckrechnung.
5. Barschaft.

Guthaben für Auslagen, Gebühren und Vorschüsse dürfen nur gegenüber dem betreffenden Klienten in Anrechnung gebracht werden.

Belegeordnung

§ 14. Rechnungsbelege, Wertschriftenempfangsscheine, soweit nicht in der Wertschriftenkontrolle enthalten, Richtigbefundsanzeigen und Saldoquittungen sind zweckmäßig geordnet aufzubewahren.

§ 15. Die Justizdirektion beaufsichtigt die richtige Befolgung der Vorschriften über den Geldverkehr und die Buchführung der Notare. Sie erlässt darüber besondere Weisungen.

Aufsicht über
Geldverkehr und
Buchführung

§ 16. Die Inspektionen sind mit grösster Sorgfalt und Gründlichkeit durchzuführen; sie sollen in der Regel ohne vorherige Anmeldung erfolgen. Inspektionen

§ 17. Die Inspektionsorgane sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen gegenüber jedermann strengste Verschwiegenheit zu wahren. Geheimhaltungspflicht

§ 18. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder der Notariatskammer das nämliche Taggeld wie die Mitglieder des Grossen Rates. Eine Vergütung für Aktenstudium oder schriftliche Meinungsäusserung in Zirkulationsgeschäften gemäss § 3, Abs. 3, des Dekretes wird nicht ausgerichtet. Vergütung an die Mitglieder der Notariatskammer

Die nicht am Sitzungsort wohnenden Mitglieder erhalten die gleiche Reiseentschädigung wie die Mitglieder des Grossen Rates. Daselbe Taggeld und dieselbe Reiseentschädigung wird dem Sekretär für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb Berns ausgerichtet.

§ 19. Die Justizdirektion ist ermächtigt, auf Antrag des Verbandes bernischer Notare in besonderen Fällen einen bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon praktizierenden Notar von der Einführung der in § 10 verlangten doppelten Buchhaltung und den vierteljährlichen Saldobilanzen und Jahresabschlüssen nach § 11 zu befreien. Übergangsbestimmung

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1930 aufgehoben. Schlussbestimmung

Bern, den 16. Juni 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Brawand,
der Staatsschreiber
Schneider.

27.
Juni
1950

Verordnung
über Urlaub und dienstfreie Tage des Staats-
personals vom 28. Mai 1937
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,*

beschliesst:

§ 4 der Verordnung über Urlaub und dienstfreie Tage des Staats-personals vom 28. Mai 1937 wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Jede Arbeitsversäumnis ist im Laufe des ersten Tages der Abwesenheit unter Angabe des Verhinderungsgrundes der vorgesetzten Behörde zu melden. Dauert die Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall länger als einen Tag, so ist in der Regel spätestens am 3. Tag ein ärztliches Zeugnis einzusenden. Weitere Zeugnisse können von der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates bei langerer Dauer der Krankheit verlangt werden.

Übersteigt die Abwesenheitsdauer infolge Krankheit zusammen 30 Tage im Kalenderjahr, so ist dies der Finanzdirektion zu melden.

Die Ferien sind zu kürzen, wenn ein Dienstpflichtiger während eines Kalenderjahres länger aussetzt als

8 Wochen oder 48 Arbeitstage wegen Krankheit oder Unfall oder

4 Wochen oder 24 Arbeitstage wegen ausserordentlichen Urlaubes.

Die Kürzung beträgt einen Ferientag für jede ganze über die oben genannten Fristen hinausreichende Woche Abwesenheit. Ist die Kürzung der Ferien im laufenden Jahr nicht möglich, so ist sie mit den Ferien des folgenden Jahres zu verrechnen.

Die Abänderung des § 4 vom 27. Juni 1944 wird aufgehoben.
Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

27.
Juni
1950

Bern, den 27. Juni 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Brawand,

der Staatsschreiber

Schneider.

28.
Juni
1950

Instruktion

betreffend die Aufsicht über den Geldverkehr und die Buchführung der Notare

Die Justizdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf §§ 10 und 15 der Verordnung zum Gesetz über das Notariat vom 16. Juni 1950 und § 45 des Dekretes betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat vom 24. November 1909,

verfügt:

§ 1. Die Aufsicht über Geldverkehr, anvertraute Wertschriften, Buchführung und Zahlungsbereitschaft aller praktizierenden Notare wird dem Verband bernischer Notare übertragen. Dieser sorgt durch periodische Inspektionen für die erforderliche Kontrolle.

Art und Weise der Durchführung der Inspektionen sowie die Berichterstattung sind in einem besonderen Reglement zu ordnen.

Die Statuten des Verbandes und dieses Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Justizdirektion.

Die Gebühren für die Inspektionen der dem Berufsverband nicht angehörenden Notare werden in einem besondern Beschluss der Justizdirektion bestimmt.

§ 2. Die Inspektionen sind mit grösster Sorgfalt und Gründlichkeit durchzuführen; sie sollen in der Regel ohne vorherige Anmeldung erfolgen.

Die Notare haben den mit der Inspektion beauftragten Organen Einsicht in die Buchhaltung, Urschriften und Kontrollen zu gewähren.

Ist die Zahlungsbereitschaft nicht einwandfrei ausgewiesen, so hat der Notar dem Inspektor über seine privaten Vermögensverhältnisse (Aktiven und Passiven mit Einschluss der Bürgschaften) Auskunft zu

geben und ihn zu ermächtigen, die Richtigkeit seiner Angaben zu überprüfen.

28.
Juni
1950

§ 3. Der Vorstand des Verbandes bernischer Notare hat der Justizdirektion alle zwei Jahre vom Ergebnis der von ihm veranstalteten Inspektionen Kenntnis zu geben; wird die Zahlungsbereitschaft nicht in Ordnung befunden, so ist der Justizdirektion besondere Meldung zu erstatten.

Die Revisionsberichte der Inspektoren sind der Justizdirektion auf Verlangen vorzulegen; diese ist berechtigt, jederzeit Zwischeninspektionen zu veranlassen oder selber vorzunehmen.

§ 4. Als Buchhaltungsmethoden sind zulässig die amerikanische Buchführung, die «Ruf» oder eine andere vom Verband bernischer Notare anerkannte doppelte Buchhaltung.

Diese Instruktion tritt am 1. September 1950 in Kraft; auf diesen Zeitpunkt wird die Instruktion vom 14. November 1936 über die Buchhaltung der Notare und die Durchführung der Inspektionen aufgehoben.

Bern, den 28. Juni 1950.

Der Justizdirektor

Dr. *V. Moine*

14.
Juli
1950

Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

**Zeitpunkt der
Prüfungen**

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes finden in Bern jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, Prüfungen statt.

Diese Zeitpunkte gelten auch für die Vorprüfungen (siehe § 11), sowie für Ergänzungsprüfungen (siehe § 9, dritter Absatz, und § 19).

Die Anmeldefrist wird jeweilen im Amtlichen Schulblatt und durch Anschlag im Universitätsgebäude bekanntgegeben.

Das genaue Datum der Prüfungen bestimmt die Prüfungskommission. Sie gibt es durch Anschlag im Universitätsgebäude bekannt.

Diplome

§ 2. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Diplom, in welchem seine Befähigung zum Lehramt an einer höheren Mittelschule beurkundet wird. Im Diplom sind die Fächer als solche und nach ihrem Rang zu bezeichnen: Zentralfach, Zweites obligatorisches Prüfungsfach (Phil.-Hist.)¹; Hauptfach, Nebenfach (Phil.-Nat.)¹; Theoretische Pädagogik, Praktische Pädagogik.

Für Ergänzungsprüfungen im Sinne von § 19 wird ein besonderes Ergänzungsdiplom ausgestellt, in welchem die Fächer ebenfalls nach ihrem Rang zu bezeichnen sind.

¹ **Abkürzungen:** Phil.-Hist. = philosophisch-historische Fakultät
Phil.-Nat. = philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfächer

A. Bei der philosophisch-historischen Fakultät auf ein Zentralfach und ein zweites obligatorisches Prüfungsfach, sowie theoretische und praktische Pädagogik. Ferner sind fakultative Ergänzungsfächer vorgesehen.

Es bestehen folgende Fächergruppen:

a) Zentralfächer: Griechisch, Latein, Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte.

b) Zweite obligatorische Prüfungsfächer, die in Verbindung mit den entsprechenden Zentralfächern zu wählen sind:

Zentralfach	Zweite obligatorische Prüfungsfächer
Griechisch	Latein
Latein	Griechisch
Deutsch	
Französisch	
Italienisch	
Englisch	
Geschichte	alle andern als Zentralfach zulässigen sprachlichen Fächer; Geschichte
	alle als Zentralfach zulässigen sprachlichen Fächer; Geographie.

c) Fakultative Ergänzungsfächer: Spanisch, Hebräisch, Allgemeine und indogermanische Sprachwissenschaft, Urgeschichte, Alte Geschichte, Nationalökonomie, Archäologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Philosophie.

Auf begründetes Gesuch hin können noch andere Fächer als fakultative Ergänzungsfächer zugelassen werden. Die oben (§ 3, A, a und b) angeführten Zentralfächer und zweiten obligatorischen Prüfungsfächer kommen als fakultative Ergänzungsfächer nicht in Betracht.

B. Bei der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, sowie theoretische und praktische Pädagogik.

a) Als Hauptfach und als Nebenfach können gewählt werden: Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Geographie.

b) Nur als Nebenfach sind zulässig:

1. ohne Beschränkung: Astronomie, Versicherungslehre, Mineralogie oder Geologie, Philosophie;

14.
Juli
1950

2. nur in Verbindung mit den beigenannten Hauptfächern:

<i>Nebenfach</i>	<i>mit Hauptfach</i>
Physiologie	Botanik, Zoologie, Chemie
Anatomie	Zoologie
Geschichte	Geographie

Zu b) 1: Mineralogie und Geologie dürfen nicht gleichzeitig als Nebenfächer gewählt werden.

Von den unter b) 2 genannten Nebenfächern darf nur eines gewählt werden.

II. Die Prüfungskommission

**Zusammen-
setzung der
Kommission**

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Von diesen sollen sechs aus dem Lehrkörper der beiden philosophischen Fakultäten, zwei aus den amtierenden Gymnasiallehrern gewählt werden. Die Kommission wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Examinatoren

§ 5. Die Prüfungskommission kann Examinatoren beziehen, die der Kommission nicht angehören.

**Entscheid über
Zulassung**

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

**Taggelder und
Reiseentschä-
digungen**

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Examinatoren und die Leiter der praktisch-didaktischen Kurse (für ihre Anwesenheit bei den Probelektionen und beim Probenvortrag) werden entschädigt nach Massgabe der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 28. August 1936.

III. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

**Anmeldeungs-
schreiben nebst
Beilagen**

§ 8. Der Kandidat meldet sich für die Prüfung schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

In dem (separaten) Anmeldungsschreiben sind die Fächer zu bezeichnen, in denen der Kandidat geprüft werden will. Dem Anmeldungsschreiben hat er beizulegen: ein *curriculum vitae* (separat), einen Heimatschein oder eine Niederlassungsbewilligung, ein Leu-

mundszeugnis. Weitere Beilagen zum Anmeldungsschreiben ergeben sich aus § 9.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat ein eidgenössisches oder bernisches oder ein anderes gleichwertiges Maturitätszeugnis literarischer Richtung (Typus A oder B) oder realistischer Richtung (Typus C) vorzulegen. Er hat sich darüber auszuweisen, dass er mindestens vier Jahre lang an der philosophisch-historischen oder an der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät studiert und davon mindestens ein Semester an einer andern schweizerischen oder ausländischen Hochschule zugebracht hat.

Zulassungs-
bedingungen

Statt des Maturitätszeugnisses kann der Bewerber ein bernisches Sekundarlehrerpatent vorlegen.

Kandidaten der philosophisch-historischen Fakultät, welche ein Maturitätszeugnis realistischer Richtung (Typus C) oder, statt des Maturitätszeugnisses, ein bernisches Sekundarlehrerpatent vorlegen, haben sich über eine Ergänzungsprüfung in Latein auszuweisen. Diese Prüfung findet in Anwesenheit eines Vertreters der klassischen Philologie statt. Sie ist in der Regel mindestens drei volle Semester vor der Anmeldung zur Hauptprüfung zu bestehen.

Wer in seiner Muttersprache geprüft werden will, hat sich über einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mindestens vier Monaten in dem betreffenden Sprachgebiet auszuweisen. Für jede andere moderne Sprache (ausgenommen Spanisch) wird ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten verlangt. Für Spanisch als fakultatives Ergänzungsfach genügt ein Ausweis über einen ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten, die auch in die Ferien fallen dürfen.

Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, dass er in einem von der Prüfungskommission organisierten praktisch-didaktischen Kurs in wenigstens einem seiner obligatorischen Prüfungsfächer (Phil.-Hist.), bzw. im Hauptfach oder in einem der Nebenfächer, sofern dieses als Hauptfach zulässig ist (Phil.-Nat.), mitgemacht hat. Der praktisch-didaktische Kurs darf nicht vor dem vollendeten vierten Semester absolviert werden.

Ausserdem hat sich der Kandidat darüber auszuweisen, dass er sich unter Aufsicht eines Gymnasiallehrers mindestens sechs zusammenhängende Wochen mit insgesamt (Hospitium und Unter-

14. Juli 1950 richtspraxis) mindestens zehn Wochenstunden am Unterricht eines Gymnasiums auf verschiedenen Stufen hörend und lehrend beteiligt hat (Lehrpraktikum). Im Ausweis ist sowohl die Zahl der Wochen als auch die Zahl der Wochenstunden (Hospitium und Unterrichtspraxis) anzugeben.

Wenn irgend möglich, soll statt des Lehrpraktikums ein zusammenhängendes Lehrvikariat während mindestens eines Quartals ausgewiesen werden.

Lehrpraktikum bzw. Lehrvikariat können in besondern Fällen durch eine zusammenhängende Stellvertretung während mindestens eines Quartals ersetzt werden.

Das Lehrpraktikum (bzw. das Lehrvikariat oder die Stellvertretung) ist vor der Hauptprüfung zu absolvieren, jedoch nicht vor dem vollendeten fünften Semester.

Der Besuch des von dem Kandidaten in seinem Lehrpraktikum bzw. in seinem Lehrvikariat oder in seiner Stellvertretung erteilten Unterrichts steht dem betreffenden Fachvertreter an der Universität, sowie dem Vertreter der Pädagogik, frei.

Gebühren

§ 10. Jeder zur Prüfung zugelassene Kandidat hat eine Gebühr zu erlegen. Diese ist auf das Postcheckkonto III 406, Kantonsbuchhalterei Bern, einzuzahlen, mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Fakultät (Phil.-Hist., bzw. Phil.-Nat.), genaue Adresse, Verwendungszweck (Patentprüfungen für Kandidaten des höheren Lehramtes). Die Gebühren betragen:

1. für die gesamte Prüfung, einschliesslich des Diploms, Fr. 102.—;
2. für die Vorprüfung in theoretischer Pädagogik Fr. 15.—, für jedes Nebenfach (Phil.-Nat.) Fr. 20.—.

Diese Gebühren werden an der Gebühr für die gesamte Prüfung in Abrechnung gebracht;

3. für Ergänzungsprüfungen:

a) Phil.-Hist.:

- aa) (siehe § 19, A) in einem weiteren Zentralfach Fr. 45.—, in einem weiteren zweiten obligatorischen Prüfungsfach Fr. 35.—, in einem fakultativen Ergänzungsfach Fr. 25.—;
- bb) in Latein (siehe § 9, dritter Absatz) Fr. 20.—;
- b) Phil.-Nat. (siehe § 19, B): in einem weiteren Hauptfach Fr. 45.—, in jedem weiteren Nebenfach Fr. 25.—.

Die Gebühr für ein Ergänzungsdiplom (siehe § 2, zweiter Absatz) beträgt Fr. 2.—.

14.
Juli
1950

IV. Die Prüfung

§ 11. Die Prüfung kann nach freier Wahl des Kandidaten in zwei Etappen abgelegt werden: einer Vorprüfung und der Hauptprüfung.

Die Vorprüfung kann für Kandidaten der philosophisch-historischen Fakultät nur in theoretischer Pädagogik, für Kandidaten der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ausserdem noch in einem der Nebenfächer oder in beiden stattfinden. Diese Prüfung ist nicht vor dem vollendeten vierten Semester abzulegen.

Die Prüfungsnoten werden für die Hauptprüfung vorgemerkt. Wer eine ungenügende Note erhalten hat, kann die Prüfung in dem betreffenden Fach einmal wiederholen, vor der Hauptprüfung oder gleichzeitig mit der Hauptprüfung. Besondere Zeugnisse über die Vorprüfung werden nicht ausgestellt.

§ 12. Geprüft wird teils schriftlich, teils mündlich, in gewissen Fächern auch praktisch.

Die *schriftlichen* Arbeiten bestehen:

- a) in einer Hausarbeit aus dem Gebiet des Zentralfaches, bzw. des Hauptfaches, welche der Kandidat mit Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel anfertigt. Das Thema der Hausarbeit wird ihm, frühestens nach Vollendung des sechsten Semesters, vom Prüfenden gestellt, oder es wird, unter dessen Zustimmung, vom Kandidaten selbst gewählt. Die fertige Arbeit muss mindestens drei Monate vor der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission abgeliefert werden.

Prüfungs-
verfahren
(allgemeine
Bestimmungen)

Die Hausarbeit wird nicht nur nach ihrem wissenschaftlichen Wert, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Gestaltung beurteilt. Die Begutachtung und Zensurierung der Hausarbeit erfolgt durch den Dozenten, aus dessen Unterricht sie hervorgegangen ist, oder der das Thema gestellt hat.

Vom Beginn der Prüfungen bis zu ihrem Abschluss liegen die

14.
Juli
1950

Hausarbeiten jeweilen zur Einsicht für die Mitglieder der Prüfungskommission in der Universitätskanzlei auf.

Eine fertige Dissertation oder ein grösserer, in sich abgeschlossener Abschnitt einer im Werden begriffenen Dissertation kann als Hausarbeit angenommen werden. Hat der Kandidat bereits auf Grund einer Dissertation die Doktorprüfung (mindestens mit dem Prädikat «cum laude») bestanden, so wird ihm die Hausarbeit erlassen, sofern sein Zentralfach, bzw. Hauptfach dem Gesamtgebiet angehört, in welchem sich die Dissertation bewegt.

- b) in kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat, und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens sechs Stunden eingeräumt werden (für Fächer der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät durchweg vier Stunden).

Die *mündliche* Prüfung dauert für jedes obligatorische Prüfungsfach (Phil.-Hist.), bzw. für das Hauptfach (Phil.-Nat.) eine Stunde, sofern nicht Sonderbestimmungen (siehe § 16) diese Dauer modifizieren, für ein Nebenfach (Phil.-Nat.) eine halbe Stunde (bei zwei Examinatoren zweimal zwanzig Minuten).

Für die *praktische* Prüfung siehe die Anforderungen der einzelnen Fächer (§ 16).

In *theoretischer Pädagogik* wird mündlich geprüft. Prüfungsdauer eine halbe Stunde.

Die *fakultativen Ergänzungsfächer* (Phil.-Hist., siehe § 3, A, c) werden in bezug auf Prüfungsverfahren und Prüfungsdauer gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen für Nebenfächer im Doktorexamen der philosophisch-historischen Fakultät geprüft.

**Berücksichtigung
der Doktorprüfung**

§ 13. Für Kandidaten, welche die Doktorprüfung (bzw. das Lizentiat) an der Universität Bern abgelegt haben, gelten folgende Bestimmungen:

a) Phil.-Hist.: Bei Kandidaten, welche die Doktorprüfung mindestens mit dem Prädikat «cum laude» bestanden haben, wird die schriftliche und die mündliche Prüfung auf die für den künftigen Gymnasiallehrer wichtigen Teile seiner Fachgebiete beschränkt.

Kandidaten, welche in den für die Gymnasiallehrerprüfung vorgesehenen fakultativen Ergänzungsfächern (siehe § 3, A, c) die Doktor-

14.
Juli
1950

prüfung bestanden haben, wird die Lehrbefähigung für diese Fächer in das Diplom für das höhere Lehramt eingetragen, mit derjenigen Note, welche bei der Doktorprüfung in dem betreffenden Fach (bzw. den betreffenden Fächern) erteilt wurde. Diese Erleichterung wird nur gewährt, wenn die Doktorprüfung mindestens mit dem Prädikat «cum laude» abgelegt worden ist.

Kandidaten, welche die Doktorprüfung in Pädagogik als Hauptfach (einschliesslich Philosophie oder Psychologie) oder als Nebenfach mindestens mit Note 2 bestanden haben, sind von der Prüfung in theoretischer Pädagogik befreit. Die Note für theoretische Pädagogik wird dem betreffenden Ergebnis der Doktorprüfung entnommen. Diese Erleichterung wird nur gewährt, wenn die Doktorprüfung mindestens mit dem Prädikat «cum laude» abgelegt worden ist.

b) Phil.-Nat.: Hat ein Kandidat der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bern die Doktorprüfung oder das Lizentiat abgelegt oder eine zugehörige Teilprüfung bestanden, so ist er in den entsprechenden Fächern von der Klausur befreit.

bei Phil.-Nat.

Eine mündliche oder praktische Prüfung findet statt, wenn und soweit eine Ergänzung des Stoffes notwendig ist.

Die Dauer der mündlichen Prüfung kann entsprechend reduziert werden (Hauptfach eine halbe Stunde, Nebenfach zwanzig Minuten).

Diese Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die Doktorprüfung mindestens mit dem Prädikat «cum laude», die übrigen Prüfungen mindestens mit Note 2 abgelegt worden sind.

Über eventuelle Befreiung von der Hausarbeit (bei Phil.-Hist. und Phil.-Nat.) siehe § 12, a, vierter Absatz.

§ 14. Die Benutzung fremder Hilfe sowie jeder Betrug hat die sofortige Zurückweisung von der Prüfung zur Folge.

Ausschluss von
der Prüfung

§ 15. Generelle Prüfungsbestimmung: Auf klares Denken, auf vollständige und deutlich abgegrenzte Begriffe wird Gewicht gelegt. Nicht nur in den Sprachfächern, sondern in sämtlichen Prüfungsfächern beider Fakultäten wird die Korrektheit im Gebrauch der Muttersprache, die Angemessenheit des Ausdrucks und, bei den schriftlichen Arbeiten sowie beim Probevortrag, auch die Klarheit der Disposition mit bewertet.

Pflege der
Muttersprache

14.
Juli
1950

§ 16. Spezielle Prüfungsbestimmungen: Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden für jedes Fach in folgender Weise festgesetzt:

Spezielle
Prüfungs-
bestimmungen
für Phil.-Hist.

I. Philosophisch-Historische Fakultät

A und B. Alte Sprachen

(Griechisch und Latein)

Prüfungsanforderungen

Griechisch als Zentralfach

Die Prüfung soll erweisen, dass der Kandidat einen griechischen Text methodisch zu interpretieren versteht. Eine solche Interpretation verlangt:

Gründliche Kenntnis der griechischen Literatursprache in ihren verschiedenen Dialekten. Beherrschung der praktischen Grammatik und der Metrik. Fähigkeit, sich in griechischer Sprache wenigstens schriftlich mit Sicherheit auszudrücken. Kenntnisse aus der historischen Grammatik der griechischen Sprache. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der allgemeinen und indogermanischen Sprachwissenschaft. Sicherheit in der Anwendung der Textkritik.

Belesenheit in den literarischen Meisterwerken der Griechen. Auf Grund dieser Belesenheit: Einsicht in den Stil- und Kunstcharakter der einzelnen Schriftwerke und Vertrautheit mit den Epochen und Gattungen der griechischen Literatur.

Ein in persönlicher Auseinandersetzung mit dem Stoff gewonnenes Verständnis für die Werte der griechischen Kultur in ihren Erscheinungsformen: Religion und Mythologie, Philosophie, bildende Kunst; Staat und Gesellschaft mit ihren historischen Voraussetzungen.

Latein als Zentralfach

Die Prüfung soll erweisen, dass der Kandidat einen lateinischen Text methodisch zu interpretieren versteht. Eine solche Interpretation verlangt:

Gründliche Kenntnis der lateinischen Sprache. Beherrschung der praktischen Grammatik, der Stilistik und der Metrik. Fähigkeit, sich in lateinischer Sprache wenigstens schriftlich mit Sicherheit auszu-

drücken. Kenntnisse aus der historischen Grammatik der lateinischen Sprache. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der allgemeinen und indogermanischen Sprachwissenschaft. Sicherheit in der Anwendung der Textkritik.

14.
Juli
1950

Belesenheit in den literarischen Meisterwerken der Römer. Auf Grund dieser Belesenheit: Einsicht in den Stil- und Kunstcharakter der einzelnen Schriftwerke und Vertrautheit mit den Epochen und Gattungen der römischen Literatur.

Ein in persönlicher Auseinandersetzung mit dem Stoff gewonnenes Verständnis für die Werte der römischen Kultur in ihren Erscheinungsformen: Religion, Philosophie und bildende Kunst (unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit dem Griechentum); Staat, Recht und Gesellschaft mit ihren historischen Voraussetzungen.

Prüfungsverfahren

Griechisch oder Latein als Zentralfach

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Verlangt wird eine grössere selbständige Untersuchung, die auf Grund eigener Quellenstudien und genauer Kenntnis der einschlägigen Fachliteratur durchzuführen ist.
2. Klausurarbeiten: a) Version eines schwierigeren griechischen, bzw. lateinischen Textes (2 Stunden); b) Aufsatz aus der politischen Geschichte, oder der bildenden Kunst des klassischen Altertums, oder aus der Sprachgeschichte, nach Wahl des Kandidaten ($1\frac{1}{2}$ Stunden); c) Übersetzung eines deutschen Textes in attische Prosa, bzw. in klassisches Latein ($1\frac{1}{2}$ Stunden).

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete.

Griechisch und Latein als zweites obligatorisches Prüfungsfach

Prüfungsanforderungen

Die Anforderungen in Griechisch und Latein als zweitem obligatorischen Prüfungsfach sind dieselben wie im Zentralfach. Eine Ein-

14. Juli 1950 schränkung findet nur in der Lektüre statt; diese darf sich auf die Schriftsteller beschränken, die in der Schule gelesen werden.

Wenn Latein als zweites obligatorisches Prüfungsfach nicht mit Griechisch als Zentralfach verbunden ist, wird in der Prüfung die mündliche Übersetzung eines leichteren Abschnittes aus einem griechischen Schulschriftsteller verlangt (zusätzliche Prüfungsdauer: 20 Minuten).

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: a) Version eines schwierigeren Abschnittes aus einem griechischen bzw. lateinischen Schulschriftsteller (2 Stunden); b) Aufsatz aus der griechischen bzw. römischen Literaturgeschichte; dem Kandidaten werden drei Themata zur Wahl gestellt ($1\frac{1}{2}$ Stunden); c) Übersetzung eines deutschen Textes in attische Prosa bzw. in klassisches Latein ($1\frac{1}{2}$ Stunden).

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete.

Wenn Latein als zweites obligatorisches Prüfungsfach nicht mit Griechisch verbunden ist, tritt eine zusätzliche Griechischprüfung hinzu (Prüfungsdauer 20 Minuten).

C. Deutsch

Zentralfach

Prüfungsanforderungen

Allgemein:

Eine umfassende sprach- und literaturwissenschaftliche Bildung, auf Grund einer allgemeinen Erkenntnis der kulturellen und politischen Zusammenhänge innerhalb des deutschen Sprachgebietes.

Im besonderen:

- a) Deutsche Sprache: Vertrautheit mit Grammatik und Geschichte der deutschen Sprache (einschliesslich Gotisch) bis ins 18. Jahrhundert und den hiezu erforderlichen Elementen der Phonetik.
- b) Ältere deutsche Literatur: Fähigkeit, einen althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Text zu erläutern. Übersicht über die Entwicklung der älteren deutschen Literatur und genauere Kenntnis

14.
Juli
1950

von zwei bis drei wichtigeren Werken. Der Kandidat kann ausserdem für eine einlässlichere Prüfung ein Spezialgebiet angeben.

- c) Neuere deutsche Literatur: Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur seit Luther und Vertrautheit mit wesentlichen Schriftwerken aus allen Perioden. Besonderes Gewicht soll auf der Zeit vom Sturm und Drang bis zum Abschluss der klassisch-romantischen Periode liegen. Fähigkeit, einen Text zu interpretieren.
- d) Sprache, Literatur und Volkskunde der deutschen Schweiz: Ein gehendere Beschäftigung mit einem dieser drei Teilgebiete, oder Beschäftigung mit einzelnen Problemen aus zwei Gebieten.

Reine Aussprache, sowie Korrektheit und Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck sind unerlässlich.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit:

- a) Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur: Behandlung einer sprachwissenschaftlichen, oder einer literaturwissenschaftlichen Frage, oder Erläuterung eines älteren Textes.
- b) Neuere deutsche Literatur: Behandlung eines Themas aus dem Gebiet der neuhochdeutschen Literatur.

Es steht dem Kandidaten frei, sich zu einer Hausarbeit aus den Gebieten unter a oder b zu entscheiden. Das Thema soll so geartet sein, dass es, unter möglichster Berücksichtigung der Erfordernisse des Deutschunterrichts am Gymnasium, dem Kandidaten Gelegenheit gibt, seine Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erweisen.

2. Klausurarbeiten:

- a) Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur: Aufsatz über ein sprachwissenschaftliches Thema, oder Übersetzung eines leichteren althochdeutschen oder eines mittelhochdeutschen Textes, mit Behandlung grammatischer Fragen (2 Stunden).
- b) Neuere deutsche Literatur:
 - aa) Behandlung eines literarhistorischen Themas (2 Stunden).
 - bb) Interpretation eines Textes (2 Stunden).

14.
Juli
1950

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete.

Dauer: für a-c 1 Stunde, für d 15 Minuten.

Für Bewerber mit anderer Muttersprache ist das Verfahren bei der schriftlichen Prüfung hinsichtlich der Klausurarbeiten dasselbe wie für deutschsprachige Bewerber in Deutsch als zweitem obligatorischem Prüfungsfach.

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

1. Für deutschsprachige Bewerber

Prüfungsanforderungen

Allgemein:

Eine umfassende sprach- und literaturwissenschaftliche Bildung, auf Grund der Kenntnis der kulturellen und politischen Zusammenhänge innerhalb des deutschen Sprachgebietes.

Im besonderen:

- a) Deutsche Sprache: Kenntnis der Hauptabschnitte und -tatsachen der historischen Grammatik des Deutschen.
- b) Ältere deutsche Literatur: Übersicht über die Geschichte der älteren deutschen Literatur. Vertrautheit mit einem wichtigen Werk der mittelhochdeutschen Literatur und seiner literarhistorischen Bedeutung.
- c) Neuere deutsche Literatur: Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur seit Luther. Vertrautheit mit einigen wesentlichen Dichtungen und genauere Kenntnis einer Periode. Fähigkeit, einen Text zu interpretieren.

Reine Aussprache, sowie Korrektheit und Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck sind unerlässlich.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes, mit Behandlung grammatischer Fragen (2 Stunden); b) Be-

handlung eines literarhistorischen Themas (2 Stunden); c) Interpretation eines neuhochdeutschen Textes (2 Stunden).

14.
Juli
1950

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete.

2. Für Bewerber mit anderer Muttersprache

Prüfungsanforderungen

Reine Aussprache und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Beherrschung der neuhochdeutschen Grammatik und Kenntnis ihrer wichtigsten sprachwissenschaftlichen Grundlagen.

Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur seit Lessing. Vertrautheit mit einer Anzahl von wichtigen Werken, besonders der Klassik.

Fähigkeit, einen neuhochdeutschen Text zu interpretieren.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines Schriftstellertextes aus der Muttersprache des Kandidaten ins Deutsche (2 Stunden); b) Aufsatz in deutscher Sprache über ein Thema aus der deutschen Literatur seit Lessing (3 Stunden).

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete. Sie wird in deutscher Sprache abgenommen.

D. Französisch

Zentralfach

1. Für deutschsprachige Bewerber

Prüfungsanforderungen

Eine umfassende sprach- und literaturwissenschaftliche Bildung. Dazu gehören:

14.
Juli
1950

Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck auf Grund sicherer Kenntnisse der Grammatik, der Phonetik und des Wortschatzes. Reine Aussprache.

Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der französischen Sprache, einschliesslich der Elemente des Altprovenzalischen. Verständnis für sprachliche Erscheinungen und Fähigkeit, sie wissenschaftlich zu erklären.

Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Neuzeit und Einblick in ihre Beziehungen zur Geistesgeschichte und zur politischen Geschichte des französischen Sprachgebietes. Belesenheit in den literarischen Werken der verschiedenen Epochen. Kenntnis der Haupttatsachen der altprovenzalischen Literatur.

Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erläutern. Stilistik und Metrik.

Ein durch intensive Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur, sowie durch menschliche Beziehungen gewonnenes Verständnis für die französische Wesensart.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Bearbeitung eines literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Themas, unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder Erläuterung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren französischen Schriftwerk.
2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines kürzeren deutschen Schriftstellertextes ins Französische (1 Stunde); b) Übersetzung eines altfranzösischen Textes ins Deutsche mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachwissenschaftlichen Themas (2 Stunden); c) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete (Sprachwissenschaft und altfranzösische Literatur $\frac{1}{2}$ Stunde, neuere Literaturgeschichte $\frac{1}{2}$ Stunde).

2. Für französischsprachige Bewerber
Prüfungsanforderungen

14.
Juli
1950

Eine umfassende sprach- und literaturwissenschaftliche Bildung.
Dazu gehören:

Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Reine Aussprache.

Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der französischen Sprache, einschliesslich der Elemente des Altprovenzalischen. Verständnis für sprachliche Erscheinungen und Fähigkeit, sie wissenschaftlich zu erklären.

Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Neuzeit und Einblick in ihre Beziehungen zur Geistesgeschichte und zur politischen Geschichte des französischen Sprachgebietes. Belesenheit in den literarischen Werken der verschiedenen Epochen. Kenntnis der Haupttatsachen der altprovenzalischen Literatur.

Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erläutern. Stilistik und Metrik.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Gleich wie für deutschsprachige Bewerber.
2. Klausurarbeiten: a) Interpretation eines kürzeren neufranzösischen Schriftstellertextes nach Form und Gehalt (1 Stunde); b) Übersetzung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachwissenschaftlichen Themas (2 Stunden); c) Aufsatz über ein literar-historisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete (Sprachwissenschaft und altfranzösische Literatur $\frac{1}{2}$ Stunde, neuere Literaturgeschichte $\frac{1}{2}$ Stunde).

14.
Juli
1950

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

1. Für deutschsprachige Bewerber

Prüfungsanforderungen

Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck auf Grund sicherer Kenntnisse der Grammatik, der Phonetik und des Wortschatzes. Reine Aussprache.

Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der französischen Sprache. Verständnis für sprachliche Erscheinungen und Fähigkeit, sie wissenschaftlich zu erklären.

Übersicht über die Gesamtentwicklung der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Kenntnis einer Anzahl hervorragender literarischer Werke der verschiedenen Epochen, Grundzüge der Geistesgeschichte des französischen Sprachgebietes.

Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erläutern. Stilistik und Metrik.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: Wie für Französisch als Zentralfach, aber entsprechend den modifizierten Anforderungen.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete (Sprachwissenschaft und altfranzösische Literatur $\frac{1}{2}$ Stunde, neuere Literaturgeschichte $\frac{1}{2}$ Stunde).

2. Für französischsprachige Bewerber

Prüfungsanforderungen

Eine umfassende sprach- und literaturwissenschaftliche Bildung. Dazu gehören:

Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Reine Aussprache.

Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der französischen Sprache. Verständnis für sprachliche Erscheinungen und Fähigkeit, sie wissenschaftlich zu erklären.

Übersicht über die Gesamtentwicklung der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Kenntnis einer Anzahl hervorragender literarischer Werke der verschiedenen Epochen. Grundzüge der Geistesgeschichte des französischen Sprachgebietes.

14.
Juli
1950

Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erläutern. Stilistik und Metrik.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: Wie für Französisch als Zentralfach, aber entsprechend den modifizierten Anforderungen.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete (Sprachwissenschaft und altfranzösische Literatur $\frac{1}{2}$ Stunde, neuere Literaturgeschichte $\frac{1}{2}$ Stunde).

Für beide Fachtypen wird die mündliche Prüfung in französischer Sprache abgenommen. Die schriftlichen Arbeiten sind in derselben Sprache abzufassen.

E. Italienisch

Zentralfach

Prüfungsanforderungen

Eine umfassende sprach- und literaturwissenschaftliche Bildung. Dazu gehören:

Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck auf Grund sicherer Kenntnisse der Grammatik, der Phonetik und des Wortschatzes. Reine Aussprache.

Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der italienischen Sprache unter Berücksichtigung der Mundarten. Verständnis für sprachliche Erscheinungen und Fähigkeit, sie wissenschaftlich zu erklären. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Neuzeit und Einblick in ihre Beziehungen

14. Juli 1950 zur Geistesgeschichte und zur politischen Geschichte des italienischen Sprachgebietes. Belesenheit in den literarischen Werken der verschiedenen Epochen. Grundprobleme der italienischen Literaturkritik.

Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erläutern. Stilistik und Metrik.

Ein durch intensive Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur, sowie durch menschliche Beziehungen gewonnenes Verständnis für die italienische Wesensart.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Bearbeitung eines literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Themas unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder Erläuterung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren italienischen Schriftwerk.
2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines kürzeren Abschnittes aus einem deutschen, bzw. französischen Schriftstellerwerk ins Italienische (1 Stunde); b) Übersetzung eines schwierigeren älteren oder neueren italienischen Textes ins Deutsche, bzw. ins Französische, mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachwissenschaftlichen Themas (2 Stunden); c) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete (Sprachwissenschaft $\frac{1}{2}$ Stunde, Literaturgeschichte $\frac{1}{2}$ Stunde).

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

Prüfungsanforderungen

Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck auf Grund sicherer Kenntnisse der Grammatik, der Phonetik und des Wortschatzes. Reine Aussprache.

Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der italienischen Sprache. Verständnis für sprachliche Erscheinungen und Fähigkeit, sie wissenschaftlich zu erklären.

Übersicht über die Gesamtentwicklung der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Kenntnis einer Anzahl hervorragender literarischer Werke der verschiedenen Epochen. Besondere Vertrautheit mit einem oder mehreren Zeitabschnitten. Grundzüge der Geistesgeschichte des italienischen Sprachgebietes.

14.
Juli
1950

Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erläutern. Stilistik und Metrik.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: Wie für Italienisch als Zentralfach, aber entsprechend den modifizierten Anforderungen.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete (Sprachwissenschaft $\frac{1}{2}$ Stunde, Literaturgeschichte $\frac{1}{2}$ Stunde).

Für beide Fachtypen wird die mündliche Prüfung in italienischer Sprache abgenommen. Die schriftlichen Arbeiten sind in derselben Sprache abzufassen.

F. Englisch

Zentralfach

Prüfungsanforderungen

Eine umfassende sprach- und literaturwissenschaftliche Bildung. Dazu gehören:

Sichere Kenntnis der englischen Sprache der Gegenwart mit Einschluss der wichtigsten Abweichungen des Amerikanischen. Korrektheit, Gewandtheit und Ausdrucksfähigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch, vermöge eines reichen Wortschatzes und guter Kenntnis der Synonymik. Beherrschung auch des schwierigeren Wortschatzes des literarischen Englischen, sowie des gesprochenen Englischen. Gepflegte Aussprache und Kenntnis der theoretischen Phonetik. Vertrautheit mit Stilistik und Metrik in ihren Grundzügen.

Kenntnis des Alt- und Mittenglischen. Einsicht in die Sprachentwicklung: Kenntnis der wichtigsten Stufen der englischen Sprachgeschichte bis zum modernen Englischen.

14.
Juli
1950 Vertrautheit mit den Epochen der englischen Literatur von ihren Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, unter Betonung der Neuzeit. Kenntnis der Haupttatsachen der Geistesgeschichte und der politischen Geschichte Grossbritanniens. Eingehende Kenntnis einiger hervorragender Schriftwerke verschiedener Zeitalter. Der Kandidat kann für die Prüfung zwei Epochen bezeichnen, mit denen er sich näher befasst hat.

Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Form und Inhalt zu erläutern.

Verständnis für die englische Wesensart, erworben durch intensive Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur und durch menschliche Beziehungen während eines Aufenthaltes in England.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Bearbeitung eines literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Themas unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder Erläuterung eines längeren und schwierigeren Stükess aus einem älteren oder neueren englischen Schriftwerk.
2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines kürzeren deutschen Schriftstellertextes ins Englische (1 Stunde); b) Übersetzung eines alt- oder mittelenglischen Textes ins Deutsche mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); c) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete.

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

Prüfungsanforderungen

Das Ziel ist dasselbe wie beim Zentralfach, doch wird das Hauptgewicht mehr auf die neuere Zeit gelegt. Hinsichtlich der Sprachgeschichte wird Kenntnis der Elemente des Alt- und Mittelenglischen vorausgesetzt, hinsichtlich der älteren Literatur eine gewisse Belesen-

heit in altenglischer Prosa, sowie in den Werken Chaucers. Im übrigen gelten dieselben Anforderungen wie für Englisch als Zentralfach.

14.
Juli
1950

Prüfungsverfahren
Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: Wie für Englisch als Zentralfach, aber entsprechend den modifizierten Anforderungen.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete.

Für beide Fachtypen wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache abgenommen. Die schriftlichen Arbeiten sind in derselben Sprache abzufassen.

G. Geschichte
Zentralfach
Prüfungsanforderungen

Umfassende historische Bildung: Allgemeine Geschichte des griechisch-römischen Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit; Schweizergeschichte. Voraussetzung ist die akademische Beschäftigung mit dem Gesamtgebiet der Geschichte: Vorlesungen, Seminarübungen, Quellenkunde. Auf Schärfe der Begriffsbildung, Klarheit des logischen Denkens, Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks wird Gewicht gelegt.

Mit Rat und Billigung der Fachvertreter kann das Studium insofern individuell gestaltet werden, als das Schwergewicht in den höheren Semestern auf bestimmte Epochen oder auf bestimmte Sachzusammenhänge gelegt wird.

Prüfungsverfahren
Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes, unter Benutzung und Zitierung der erforderlichen wissenschaftlichen Literatur.
2. Klausurarbeiten: a) Formale Bestimmung und inhaltliche Interpretation eines historischen Dokumentes (3 Stunden); b) Behand-

14.
Juli
1950

lung eines historischen Themas in Form eines Aufsatzes, der in Disposition und Stil weniger erzählenden als erörternden Charakter haben soll (2 Stunden).

Der Kandidat kann wählen, ob ihm die Aufgabe *a* vom Vertreter der allgemeinen Geschichte, die Aufgabe *b* vom Vertreter der Schweizergeschichte gestellt werden soll oder umgekehrt.

Mündliche Prüfung

Prüfung von Kenntnissen, Verständnis und Ausdrucksfähigkeit im Gesamtgebiet des Faches, unter besonderer Berücksichtigung der vom Kandidaten namhaft gemachten Spezialgebiete (Allgemeine Geschichte: 40 Minuten, Schweizergeschichte: 20 Minuten).

Wird für die Hausarbeit ein Thema aus der alten Geschichte gewählt, oder als Spezialgebiet alte Geschichte angegeben, so prüfen im mündlichen Examen die Vertreter der alten Geschichte, der allgemeinen Geschichte und der Schweizergeschichte je 20 Minuten.

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

Prüfungsanforderungen

Das Hauptgewicht wird auf die mittlere und neuere Geschichte (allgemeine Geschichte und Schweizergeschichte) verlegt. Für diese Gebiete gelten dieselben Anforderungen wie für Geschichte als Zentralfach.

Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, dass er eine Seminararbeit aus alter Geschichte ausgeführt hat.

Prüfungsverfahren

Die Prüfung erstreckt sich auf die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (Allgemeine Geschichte und Schweizergeschichte), kann aber zur Verbindung und zum Vergleich Haupttatsachen der alten Geschichte heranziehen.

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: *a)* Formale Bestimmung und inhaltliche Interpretation eines historischen Dokumentes (3 Stunden); *b)* Behandlung

eines historischen Themas in Form eines Aufsatzes, der in Disposition und Stil weniger erzählenden als erörternden Charakter haben soll (2 Stunden).

14.
Juli
1950

Der Kandidat kann wählen, ob ihm die Aufgabe *a* vom Vertreter der allgemeinen Geschichte, die Aufgabe *b* vom Vertreter der Schweizergeschichte gestellt werden soll oder umgekehrt.

Mündliche Prüfung

Prüfung von Kenntnissen, Verständnis und Ausdrucksfähigkeit im Gebiet der allgemeinen Geschichte und der Schweizergeschichte, unter besonderer Berücksichtigung der vom Kandidaten namhaft gemachten Spezialgebiete (Allgemeine Geschichte: 40 Minuten, Schweizergeschichte: 20 Minuten).

H. Geographie

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung soll die eingehende Beschäftigung des Kandidaten mit den Stoffgebieten der allgemeinen physikalischen Geographie erweisen: Mathematische Geographie, Morphologie, Hydrologie, Klimatologie und Ozeanographie. Sie soll das Verständnis für die Gesetzmässigkeit der Vorgänge und Erscheinungen der Erde erweisen, sowie für die kausalen Zusammenhänge zwischen den verschiedenen geographischen Faktoren, welche an der Gestaltung des Gesamtbildes der Erdoberfläche beteiligt sind.

Gründliche Kenntnis der politischen Geographie in ihren verschiedenen Stoffgebieten: Anthropogeographie im engeren Sinne, Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie, Völker- und Staatenkunde.

Sodann soll die Prüfung das Verständnis für die spezielle Länderkunde erweisen, wobei die Geographie der Schweiz und diejenige Europas an erster Stelle stehen. Prüfung von Kenntnis und Verständnis im Gebiet der Länderkunde fremder Erdteile. Der Kandidat ist berechtigt, einen fremden Erdteil zu bezeichnen, auf welchen bei der Prüfung das Hauptgewicht gelegt werden soll.

14.
Juli
1950

Prüfungsverfahren
Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: *a)* Bearbeitung eines Themas aus der allgemeinen Geographie oder der Länderkunde, unter Berücksichtigung der historisch-anthropogeographischen Richtung (3 Stunden); *b)* Formale und inhaltliche Interpretation eines bestimmten Kartenausschnittes der Schweiz, oder eines andern behandelten Gebietes (2 Stunden).

Mündliche Prüfung

Prüfung von Kenntnissen aus der allgemeinen physikalischen und politischen Geographie und der Länderkunde, unter Berücksichtigung der vom Kandidaten namhaft gemachten Stoffgebiete (Allgemeine Geographie: $\frac{1}{2}$ Stunde, Länderkunde: $\frac{1}{2}$ Stunde).

I. Fakultative Ergänzungsfächer
(siehe § 3, A, c)

Das Mass der Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren entsprechen den jeweils geltenden Anforderungen und Bestimmungen für Nebenfächer im Doktorexamen der philosophisch-historischen Fakultät.

K. Ergänzungsprüfung in Latein
(siehe § 9, dritter Absatz)

Prüfungsanforderungen

Kenntnis der Formenlehre und der Haupterscheinungen der Syntax. Fähigkeit, einen leichteren lateinischen Text zu verstehen.

Prüfungsverfahren
Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Übersetzung eines lateinischen Textes (Cicero, Cäsar, Livius). 2 Stunden.

Mündliche Prüfung

Prüfungsdauer 20 Minuten.

II. Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

A. Mathematik

Spezielle
Prüfungs-
bestimmungen
für Phil.-Nat.

Hauptfach

Schriftliche Prüfung

1. **Hausarbeit:** Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung einer mathematischen Frage aus einem Gebiet, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
2. **Klausurarbeit:** Lösung von Aufgaben und Darstellung eines Gegenstandes aus dem für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Stoffgebiet. Hierbei soll sich der Kandidat darüber ausweisen, dass er die charakteristischen Grundtatsachen der betreffenden allgemeinen Theorie verstanden hat und in speziellen Fällen richtig anzuwenden weiß.

Mündliche Prüfung

Allgemeine Fachgebiete, deren eingehende Kenntnis für die mathematische Ausbildung grundlegend ist. Solche sind:

- a) Algebraische Analysis, Differential- und Integralrechnung, Analytische Geometrie, Darstellende Geometrie.
- b) Lineare Algebra, Projektive Geometrie, Höhere Analysis, Elemente der Funktionentheorie, Grundtatsachen der Differentialgeometrie, Gewöhnliche Differentialgleichungen.

Spezielle Fachgebiete, die nach eigenem Ermessen zur Ergänzung und Vertiefung des mathematischen Studiums gewählt werden müssen. In Betracht kommen: Gruppentheorie, Höhere Algebra, Zahlentheorie, Mengenlehre, Topologie, Funktionentheorie, Differentialgeometrie, Partielle Differentialgleichungen, geometrische Transformationen; Geschichte und Erkenntnistheorie der exakten Wissenschaften.

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

14.
Juli
1950

Mündliche Prüfung

Kenntnis der wichtigsten Fachgebiete, welche für die mündliche Prüfung bei Mathematik als Hauptfach unter Ziffer *a* und *b* gefordert sind.

B. Physik

Hauptfach

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Eine inhaltlich und formal abgerundete Arbeit, entweder aus einem Gebiet der Physik, mit dem sich der Kandidat experimentell beschäftigt hat, oder aus einem Gebiet der theoretischen Physik.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus dem Gebiet der Experimentalphysik, oder der theoretischen Physik.

Mündliche Prüfung

- a)* Kenntnis der Experimentalphysik und der physikalischen Messmethoden.
- b)* Kenntnis der rationellen Mechanik und analytischen Dynamik (Elemente), ferner von drei weiteren Gebieten der theoretischen Physik — Elektrodynamik, Thermodynamik, Optik, Deformierbare Körper, Quantentheorie, Relativitätstheorie, physikalische Statistik —, darunter mindestens eines der drei zuletzt genannten.

Bemerkung: Bei Wahl einer experimentellen Hausarbeit wird die theoretische Prüfung auf rationelle Mechanik und ein weiteres Gebiet der theoretischen Physik beschränkt. Bei Wahl einer theoretischen Hausarbeit wird die messtechnische Seite der Experimentalphysik nicht eingehend geprüft.

Praktische Prüfung

Ausführung einer selbständigen praktischen Arbeit, sowie Aufstellung eines Demonstrationsversuches.

Bemerkung: Bei Wahl einer theoretischen Hausarbeit ist nur eine einfachere praktische Arbeit auszuführen.

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

14.
Juli
1950

Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der Experimentalphysik.

Mündliche Prüfung

- a) Für alle Kandidaten: Kenntnis der Experimentalphysik.
 - b) Für Kandidaten mit einem der Prüfungsfächer Mathematik, Versicherungslehre, Astronomie: ausserdem Kenntnis der rationellen Mechanik und eines weiteren Gebietes der theoretischen Physik.

Praktische Prüfung

Ausführung einer praktisch-physikalischen Aufgabe.

C. Chemie

Hauptfach

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Eine auf eigene Anschauung gegründete, inhaltlich und formal abgerundete Darstellung eines Gegenstandes aus der anorganischen, oder der physikalischen, oder der organischen Chemie.
 2. Klausurarbeit: Beschreibung von Elementen, Stoffen oder Stoffgruppen; oder Behandlung von Beziehungen oder Gesetzen.

Mündliche Prüfung

Anorganische und physikalische und organische Chemie.

Praktische Prüfung

Lösung einer experimentellen Aufgabe, z. B. Ausführung eines Demonstrationsversuches oder einer qualitativen oder quantitativen Analyse; oder Durchführung einer physikalisch-chemischen Messung.

14.
Juli
1950

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Aus dem Stoffgebiet der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung

Grundlagen der anorganischen und physikalischen und organischen Chemie.

D. Botanik

Hauptfach

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Eine auf eigene Beobachtung oder kritische Literaturstudien gegründete, inhaltlich und formal abgerundete Darstellung aus dem Gebiete der allgemeinen, oder der speziellen Botanik, oder der Geschichte der Botanik.
2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den Rubriken *a-d* der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung

- a)* Die wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Botanik und Biologie.
- b)* Morphologie, Biologie und Entwicklungsgeschichte der wichtigsten Pflanzentypen (Phanerogamen, höhere und niedere Kryptogamen).
- c)* Die wichtigsten Tatsachen der Zellenlehre und der Zellphysiologie. Anatomie, Physiologie und Ökologie. Elemente der Vererbungslehre.
- d)* Kenntnis der einheimischen Flora (Phanerogamen und leichter kenntliche Kryptogamen), sowie der wichtigsten Nutzpflanzen.

Praktische Prüfung

Durchführung einer cytologischen oder morphologisch-anatomischen Untersuchung, oder physiologischer Experimente, oder Be-

stimmungen kryptogamischer und phanerogamischer Gewächse, oder Durchführung einer systematisch-floristischen Exkursion in der Umgebung Berns.

14.
Juli
1950

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den Stoffgebieten der mündlichen Prüfung: *a-c*.

Mündliche Prüfung

- a)* Die wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Botanik und Biologie.
- b)* Morphologie, Biologie und Entwicklungsgeschichte der wichtigsten Pflanzentypen (Phanerogamen und höhere Kryptogamen).
- c)* Grundzüge der Zellenlehre, sowie der Anatomie und der Physiologie. Die wichtigsten Erscheinungen der Ökologie.
- d)* Kenntnis der wichtigsten Vertreter der einheimischen Phanerogamen- und Kryptogamenfamilien.

Praktische Prüfung

Durchführung einer Untersuchung aus dem Gebiet der Zellenlehre, der Anatomie oder der Physiologie. Ausweis über die Befähigung zum Bestimmen von Kryptogamen und Phanerogamen.

E. Zoologie

Hauptfach

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Eine auf eigene Beobachtung oder kritisches Literaturstudium gegründete, inhaltlich und formal abgerundete Darstellung eines Gegenstandes oder Problems der allgemeinen, oder der speziellen Zoologie, oder der vergleichenden Anatomie.
2. Klausurarbeit: Aus den Abschnitten *a-d* der mündlichen Prüfung.

14.
Juli
1950

Mündliche Prüfung

- a) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen Zoologie und Biologie und Verständnis für ihre Probleme.
- b) Funktionelle Morphologie der wichtigeren Tierstämme und Biologie ihrer Hauptvertreter.
- c) Vergleichende und funktionelle Anatomie der Wirbeltiere, mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers und der physiologischen Vorgänge.
- d) Kenntnis der häufigsten Vertreter der einheimischen Tierwelt (Systematik und spezielle Biologie).

Praktische Prüfung

Lösung praktischer Aufgaben anatomischer, mikroskopischer oder biologischer Richtung, oder Durchführung einer systematisch-faunistischen Exkursion in der Umgebung Berns.

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Aus dem Stoffgebiet der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung

- a) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen Zoologie und Biologie und Verständnis für ihre Probleme.
- b) Funktionelle Morphologie der wichtigeren Tierstämme, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Biologie ihrer Hauptvertreter.
- c) Kenntnis der häufigsten Vertreter der einheimischen Tierwelt.

Praktische Prüfung

Lösung einer praktischen Aufgabe anatomischer, mikroskopischer oder biologischer Richtung.

F. Geographie**Hauptfach**

14.
Juli
1950

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Eine auf eigener Beobachtung im Gelände oder auf Karten- und Literaturstudium beruhende abgerundete Darstellung eines Gegenstandes oder Problems der physikalischen Geographie, oder der Länderkunde, oder der Anthropogeographie, oder der Völkerkunde, oder der Kartographie.
2. Klausurarbeit: Behandlung eines Themas aus den Gebieten der allgemeinen physikalischen Geographie, oder der Länderkunde, oder der Anthropogeographie; insgesamt drei Themata zur Wahl.

Mündliche Prüfung

- a) Allgemeine physikalische Geographie (Morphologie, Klimatologie und Ozeanographie).
- b) Geographie der Schweiz.
- c) Ausgewählte Kapitel aus der Länderkunde Europas und der ausser-europäischen Erdteile, sowie Wirtschaftsgeographie.
- d) Kartographie: Karteninhalt und Kartenherstellung. Die wichtigsten Projektionsarten und ihre Verwendung.
- e) Völkerkunde.

Praktische Prüfung

Ausweis über die Verwendung geographischer Hilfsmittel, wie Globus, Atlas, Reliefs, Bilder. Entwerfen von geographischen Skizzen und Blockdiagrammen. Erläuterung bestimmter Kartenblätter. Beispiel von Routenaufnahmen und Kartenskizzen nach geographischen Exkursionen.

Sowohl bei den Prüfungsanforderungen als auch beim Prüfungsverfahren wird die vorwiegend naturwissenschaftliche oder kulturwissenschaftliche Studienrichtung des Kandidaten berücksichtigt.

Nebenfach*Schriftliche Prüfung*

Klausurarbeit: Bearbeitung eines Themas aus der allgemeinen Geographie oder der Länderkunde, nach Wahl des Kandidaten.

14.
Juli
1950

Mündliche Prüfung

Kenntnis der Haupttatsachen aus den Gebieten:

- a) der allgemeinen Geographie (Morphologie des Landes, Klimatologie, Ozeanographie); der Anthropogeographie.
- b) der Geographie der Schweiz; der Länderkunde Europas; fremder Erdteile (nach Auswahl).
- c) Kartographie: Karteninhalt, Kartographie der Schweiz.

G. Versicherungslehre

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben und Darstellung eines Gegenstandes aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung

Kenntnis der Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihrer Anwendung auf die mathematische Statistik, Fehlertheorie und Ausgleichung, Theorie der Sterblichkeitsmessung und Sterbegesetze, Kapital- und Rentenversicherung auf ein und mehrere Leben.

Von folgenden Teilgebieten bezeichnet der Kandidat überdies zwei, in denen er geprüft werden will: Krankenversicherung, Invaliditätsversicherung, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Deckungskapitalbestimmung, Fondsprüfungen. Eines der ausgewählten Gebiete muss entweder Krankenversicherung oder Invaliditätsversicherung sein.

H. Astronomie

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung

Der Kandidat bestimmt drei aus den unten genannten vier Gebieten der Astronomie, in denen er geprüft werden will:

- a) Sphärische Astronomie
- b) Himmelsmechanik
- c) Astrophysik
- d) Aufbau und Dynamik des Milchstrassensystems.

14.
Juli
1950

Praktische Prüfung

An ihre Stelle tritt ein Ausweis über die erfolgreich durchgeföhrte Lösung einer Aufgabe aus der praktischen Astronomie oder Astrophysik.

I. Mineralogie

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus den Stoffgebieten der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung

- I. Kristallographisch-chemische Richtung: Vertrautheit mit der allgemeinen Mineralogie (Grundzüge der geometrischen, physikalischen und chemischen Kristallographie). ausserdem Kenntnis der kristalloptischen Eigenschaften und der mikroskopischen Untersuchungsmethodik.
- II. Petrographisch-geologische Richtung: Allgemeine Mineralogie wie bei I. Kenntnis der wichtigsten Mineralien und Gesteine und ihrer Entstehung.

K. Geologie

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Behandlung von Fragen aus den Stoffgebieten der mündlichen Prüfung.

14.
Juli
1950

Mündliche Prüfung

- a) Allgemeine Geologie
- b) Formationskunde
- c) Grundzüge der Paläontologie und Kenntnis der wichtigsten Leitfossilien
- d) Geologie der Schweiz. Grundzüge der Geologie Europas
- e) Fähigkeit, einfache geologische Profile zu konstruieren und geologische Karten zu interpretieren.

L. Physiologie

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Darstellung einer Teilfrage der Physiologie in zusammenhängender Form.

Mündliche Prüfung

Die grundlegenden Begriffe der allgemeinen Physiologie. Kenntnisse auf dem gesamten Gebiete der Physiologie des Menschen.

M. Anatomie

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Bearbeitung einer Teilfrage der Anatomie des Menschen.

Mündliche Prüfung

Kenntnis der systematischen Anatomie des Menschen mit besonderer Berücksichtigung funktioneller Gesichtspunkte. Grundzüge der mikroskopischen Anatomie und der Entwicklungsgeschichte.

N. Geschichte

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Aus dem Stoffgebiet der mündlichen Prüfung.

14.
Juli
1950

Mündliche Prüfung

Grundtatsachen und Hauptprobleme der allgemeinen Geschichte und der Schweizergeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

O. Philosophie

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der mündlichen Prüfung. Dem Kandidaten werden drei Themata zur Wahl gestellt.

Mündliche Prüfung

Sie soll das intensivere Studium eines systematischen Gebietes erweisen. Kenntnis der Geschichte der Philosophie in ihren Grundzügen. Gründlicheres Studium einer ihrer Epochen, oder zweier klassischer Denker.

Pädagogik

Theoretische Prüfung

Der Kandidat hat den Besuch zweier pädagogischer Vorlesungen und zweier pädagogischer Seminarübungen nachzuweisen; ausserdem den Besuch einer philosophischen Vorlesung und einer philosophischen Übung (Seminar oder Proseminar). Bei der Prüfung ist die Kenntnis der in jenen pädagogischen und philosophischen Vorlesungen und Übungen behandelten Gebiete vorausgesetzt.

Prüfungs-
bestimmungen
für Pädagogik

Gründliche Kenntnis von zwei bis drei pädagogischen Schriften. Auf Wunsch des Kandidaten und im Einverständnis mit dem Prüfenden kann ein Teil der pädagogischen Schriften durch philosophische ersetzt werden.

Praktische Prüfung

(siehe auch § 9, Absatz 5 bis 10)

- a) Zwei Probelektionen mit Schülern: die eine aus dem Zentralfach (Phil.-Hist.), bzw. dem Hauptfach (Phil.-Nat.), die andere aus dem zweiten obligatorischen Prüfungsfach (Phil.-Hist.), bzw. aus einem

**14.
Juli
1950** von dem Kandidaten bei der Anmeldung zu bezeichnenden Nebenfach (Phil.-Nat.). Dauer je 45 Minuten.

Am Schlusse der Probelektionen können seitens des Fachvertreters, des Vertreters der Pädagogik und des Leiters des praktisch-didaktischen Kurses Fragen der speziellen Didaktik gestellt werden.

- b)** Ein Vortrag aus dem Gebiet des Zentralfaches (Phil.-Hist.), bzw. des Hauptfaches oder eines verwandten Nebenfaches (Phil.-Nat.). Der Vortrag ist im Hinblick auf eine gebildete, jedoch nicht fachspezialistische Hörerschaft zu gestalten und abzustimmen. Er ist, soweit der Gegenstand es gestattet, frei zu halten. Er soll ungefähr eine halbe Stunde dauern.

Die Probelektionen und der Probevortrag werden wesentlich vom pädagogischen Gesichtspunkt und unter Berücksichtigung der sprachlichen Gestaltung bewertet.

Beide Probelektionen finden in Anwesenheit des Leiters des praktisch-didaktischen Kurses statt. Die Prüfungsnoten für die Probelektionen werden je vom Fachvertreter, dem Vertreter der Pädagogik und dem Leiter des praktisch-didaktischen Kurses gemeinsam festgesetzt. Die Prüfungsnote für den Probevortrag wird vom Fachvertreter und dem Vertreter der Pädagogik gemeinsam festgesetzt. Im Falle seiner Anwesenheit beteiligt sich auch der Leiter des praktisch-didaktischen Kurses an der Festsetzung dieser Note.

Zur Vorbereitung auf die Probelektionen und den Probevortrag wird den Kandidaten eine angemessene Zeit eingeräumt.

V. Feststellung der Prüfungsergebnisse

**Bedingungen
der Patentie-
rung**

§ 17. Zur Patentierung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen Fächern, einschliesslich theoretische und praktische Pädagogik, wenigstens die Note «genügend» bekommen habe.

Notenskala

§ 18. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala «sehr gut», «gut», «genügend», wobei theoretische Pädagogik und praktische Pädagogik gesondert qualifiziert werden.

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Erziehungs-
direktion und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommis-
sion versehen.

14.
Juli
1950

§ 19. Wer das Diplom erhalten hat, kann sich der Prüfung in
einzelnen weiteren Fächern unterziehen:

Ergänzungs-
prüfungen

A. Bei der philosophisch-historischen Fakultät: gemäss den
Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren für obligatorische
Prüfungsfächer (siehe § 3, A, a und b), oder in fakultativen Ergänzung-
sfächern (siehe § 3, A, c).

B. Bei der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät: in
einzelnen weiteren Fächern (siehe § 3, B, a und b) als Hauptfächern
oder als Nebenfächern.

Ein Ergänzungsdiplom (siehe § 2) wird für diejenigen Fächer aus-
gestellt, in denen mindestens die Note «genügend» erreicht worden ist.

§ 20. Den Zeitpunkt für die Wiederholung einer Prüfung (Vor-
prüfung oder Hauptprüfung) bestimmt die Kommission. Die zweite
Prüfung darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten stattfinden.

Wiederholung
der Prüfung

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Un-
redlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

Wer in einem Fach zweimal die Prüfung nicht bestanden hat,
wird zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.

§ 21. Ein Kandidat, welcher eine Prüfung (Vorprüfung oder
Hauptprüfung) nicht mit Erfolg bestanden hat, kann, wenn er sich
wieder zum Examen meldet, durch die Prüfungskommission in den-
jenigen Fächern von der Wiederholung dispensiert werden, in denen
er bei der ersten Prüfung wenigstens die Note «gut» bekommen hat.

Prüfungs-
erleichterung
bei Wieder-
holung

§ 22. In besonderen Fällen kann die Kommission auch Studien-
ausweise erteilen, die sich auf das Zentralfach und das zweite obliga-
torische Prüfungsfach (Phil.-Hist.), bzw. das Hauptfach und die Neben-
fächer (Phil.-Nat.) beschränken. Diese Studienausweise schliessen die
Lehrbefähigung nicht ein.

Studien-
ausweise

VI. Schlussbestimmungen

Wählbarkeit

§ 23. Wer das Diplom erworben hat, kann an einem staatlichen bernischen Gymnasium definitiv gewählt werden.

**Anerkennung
auswärtiger
Diplome**

§ 24.

- a) Inhaber eines in einem andern schweizerischen Kanton erworbenen Diploms für das höhere Lehramt können, falls das Diplom gleichwertig ist, von der Erziehungsdirektion als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.
- b) Ausnahmsweise kann die Erklärung der Wahlfähigkeit auch auf Grund eines im Ausland erworbenen Diploms für das höhere Lehramt erfolgen, vorausgesetzt, dass die Kommission in der Lage ist, die Gleichwertigkeit des ausländischen Diploms festzustellen.

In beiden Fällen (a und b) behält sich die Kommission das Recht vor, Ergänzungsprüfungen anzuordnen.

Inkrafttreten

§ 25. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Es tritt an die Stelle des Reglementes vom 24. Mai 1927.

VII. Übergangsbestimmung

§ 26. Kandidaten, welche die auf die Patentprüfung vorbereitenden Studien vor dem Erlass dieses Reglementes begonnen haben, steht bis und mit Herbst 1953 das Recht zu, sich nach dem Reglement vom 24. Mai 1927 prüfen zu lassen.

Bern, den 14. Jnli 1950

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i. V.

Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

Reglement
über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten
des höheren Lehramtes

14.
Juli
1950

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

§ 1. Nach dem Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes vom 14. Juli 1950, § 9, Absatz 5, ist die Absolvierung eines praktisch-didaktischen Kurses obligatorisch. Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, dass er wenigstens in einem seiner obligatorischen Prüfungsfächer (Phil.-Hist.), bzw. im Hauptfach oder in einem der Nebenfächer, sofern dieses als Hauptfach zugelässig ist (Phil.-Nat.), einen solchen Kurs mitgemacht hat.

Obligatorium
des Kurses

§ 2. Diese Kurse werden je nach Bedürfnis abgehalten, dürfen jedoch nicht vor dem vollendeten vierten Semester absolviert werden. Das Bedürfnis gilt als vorhanden, wenn sich auf die Ausschreibung am schwarzen Brett der Universität zwei Kandidaten für eines der in Betracht fallenden Fächer (siehe § 3, A, a und b; B, a und b, des Reglements für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes vom 14. Juli 1950) beim Präsidenten der Prüfungskommission angemeldet haben. Somit richtet sich die Zahl der in einem Semester abzu haltenden Kurse nach der Zahl und der Studienrichtung der angemeldeten Kandidaten. Der Kursleiter ist nicht verpflichtet, mehr als vier Kandidaten gleichzeitig anzunehmen.

Zahl der Kurse

§ 3. Die Kursdauer soll nicht weniger als zehn fortlaufende Wochen betragen. Von den Kandidaten wird für den ganzen Kurs (Theorie, Hospitium und Unterrichtspraxis) eine Präsenzzeit von insgesamt mindestens fünfzig und höchstens hundert Stunden verlangt.

Kursdauer und
Stundenzahl

Kursleiter

§ 4. Ein praktisch-didaktischer Kurs wird von einem Gymnasiallehrer geleitet, der von der Patentprüfungskommission bestimmt wird. Das Kommissionsmitglied, welchem die Organisation des Kurses übertragen ist, verständigt sich für die Wahl des Kursleiters mit den Fachgelehrten, die in dem betreffenden Fache prüfen.

Aufgabe des Kursleiters

§ 5. Es ist die Aufgabe des Kursleiters, die Kandidaten, in freier Anlehnung an den Unterrichtsgang, in die wesentlichen Teile der Methodik und Didaktik seines Faches einzuführen (Theorie, Hospitium und Unterrichtspraxis in zweckmässiger Folge und Zumessung).

Kursbericht

§ 6. Nach Abschluss des Kurses bescheinigt der Kursleiter jedem Kandidaten den Besuch des Kurses und erstattet dem Präsidenten der Patentprüfungskommission einen kurzen Bericht über Leistung und Haltung der einzelnen Kandidaten. Die Stundenzahl, die je für Theorie, für Hospitium und für Unterrichtspraxis verwendet wurde, ist anzugeben.

Mitwirkung bei Prüfungen

§ 7. Der Leiter des praktisch-didaktischen Kurses ist verpflichtet, den Probelektionen derjenigen Kandidaten, welche den Kurs bei ihm absolviert haben, beizuwohnen. Seine Anwesenheit ist auch beim Probenvortrag erwünscht. Er wird für seine Mitwirkung bei Probelektionen und Probenvortrag entschädigt (siehe Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes vom 14. Juli 1950, § 7).

Entschädigung des Kursleiters**Unentgeltlichkeit des Kurses**

§ 8. Als Entschädigung für den Kurs erhält der Kursleiter Fr. 500.—.

§ 9. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes ist ein solcher Kurs unentgeltlich und spesenfrei.

Bern, den 14. Juli 1950

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident i. V.

Seematter,

der Staatsschreiber
Schneider.

21.
Juli
1950

Verordnung
über den schulärztlichen Dienst für Lehrtöchter und
Lehrlinge an den Berufsschulen vom 17. Dez. 1948
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:*

§ 9 der Verordnung vom 17. Dezember 1948 wird wie folgt revidiert und ergänzt :

1. § 9. Der Schularzt hat Anspruch auf eine Vergütung von Fr. 5.— für jeden untersuchten Berufsschüler seitens der betreffenden Berufsschulgemeinde oder Berufsschule. Der Ansatz wird auf Fr. 6.— erhöht, wenn im Sinne der weitergehenden Tuberkulosebekämpfung die Pirquet- oder Mantoux-Probe eingeschlossen wird.

Für ausserordentliche Untersuchungen und Berichte im Auftrage der Schulbehörde wird im Einzelfall eine angemessene Entschädigung vereinbart.

Die Schulortsgemeinde regelt in Verbindung mit der betreffenden Berufsschule die Abrechnung mit dem Schularzt sowie die Erhebung der entsprechenden Beiträge für die untersuchten Schüler, die in andern Gemeinden wohnhaft sind ; der betreffende Kostenanteil kann in den ordentlichen Beitrag der Aussengemeinden an die Berufsschulen eingerechnet werden.

2. Diese Abänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 21. Juli 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Brawand,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

15.
August
1950

Reglement für das Zahnärztliche Institut der Universität Bern

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,*

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Zahnärztliche Institut ist eine Sonderabteilung der medizinischen Fakultät.

Das Institut sorgt für wissenschaftliche (theoretische und praktische) Ausbildung der Zahnärzte gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Medizinalprüfungsordnung.

Das Institut dient ausserdem der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Zahnheilkunde.

Das Institut umfasst und organisiert eine zahnärztliche Poliklinik.

II. Verhältnis zur Fakultät

§ 2. Die als Abteilungsvorsteher amtierenden Professoren des Zahnärztlichen Instituts bilden das Professorenkollegium und gleichzeitig die zahnärztliche Sektion der medizinischen Fakultät.

Die Sektion berät und beschliesst selbständig über rein zahnärztliche Fragen und über interne Institutsangelegenheiten. Sie stellt der Fakultät Antrag über die Zulassung zum klinischen Studium am Zahnärztlichen Institut.

15.
August
1950

§ 3. Alle Fragen, die gemeinsame Interessen, vor allem auch den allgemein medizinischen Teil des zahnärztlichen Studiums betreffen, werden in gemeinsamer Sitzung mit der Fakultät behandelt. In diesen Fragen stimmen die Mitglieder der zahnärztlichen Sektion mit. Sonst wird die Sektion durch den Direktor des Instituts oder dessen Stellvertreter mit Sitz und Stimme in der Fakultät vertreten.

Die Einberufung von gemeinsamen Sitzungen der Fakultät mit der zahnärztlichen Sektion erfolgt durch den Dekan von sich aus oder auf Antrag der zahnärztlichen Sektion der Fakultät.

III. Organisation

Der Direktor

§ 4. Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Erziehungsdirektion und nach Vorschlag der medizinischen Fakultät aus den Abteilungsvorstehern des Instituts einen Direktor und dessen Stellvertreter auf vierjährige Amts dauer. Beide sind wiederwählbar.

§ 5. Der Direktor oder dessen Stellvertreter vertreten das Zahnärztliche Institut nach aussen und in der Fakultät.

§ 6. Der Direktor leitet das Institut. Er sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und der Beschlüsse der Behörden, sowie für allfällige erforderliche Veröffentlichungen. Er beruft die Sitzungen der Sektion ein und leitet sie. Er besorgt den Verkehr mit der Hochschulverwaltung und beaufsichtigt die Rechnungsführung.

Die Fachabteilungen

§ 7. Das Institut besteht aus folgenden Fachabteilungen:

- a) der chirurgisch-poliklinischen Abteilung;
- b) der konservierenden Abteilung;
- c) der prothetischen Abteilung;
- d) der Kronen- und Brückenabteilung;
- e) der orthodontischen Abteilung.

Wenn die Entwicklung des Unterrichts es erheischt, können weitere Fachabteilungen oder Unterabteilungen errichtet werden.

15. August 1950

§ 8. Die Organisation der Abteilungen muss sich den im Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen für Zahnärzte niedergelegten Normen anpassen.

§ 9. Jede Abteilung steht unter der Leitung eines Abteilungsvorsteher. Dieser ist verantwortlich für das Mobiliar, die Apparate, Instrumente und Sammlungen sowie das Material seiner Abteilung. Es ist darüber ein genaues Inventar zu führen.

Der Abteilungsvorsteher sorgt dafür, dass über jeden in seiner Abteilung ausgeführten Eingriff Aufzeichnungen gemacht werden, aus denen das Datum, Name und Wohnort des Patienten, die Art der Behandlung, der Name des Operierenden und andere Bemerkungen ersichtlich sind, die sich auf die Behandlung beziehen.

§ 10. Am Institut sollen in erster Linie bedürftige Patienten behandelt werden. Vorbehalten bleiben besondere für Lehrzwecke erforderliche Fälle.

Der Behandlungstarif wird vom Professorenkollegium aufgestellt und ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Patienten, die einer Krankenkasse oder Unfallversicherung angehören, unterstehen den hiefür aufgestellten Bedingungen und Tarifen. Der Regierungsrat kann mit Krankenkassen besondere Verträge abschliessen.

§ 11. Die Patienten haben sich den Anordnungen der Abteilungsvorsteher zu unterziehen. Zu widerhandelnde können weggewiesen werden.

IV. Unterricht

§ 12. Die theoretische und praktische Ausbildung in der Zahnheilkunde erfolgt an der medizinischen Fakultät und am Zahnärztlichen Institut.

§ 13. Die Vorlesungen und Kurse sind so anzusetzen, dass Kolisionen vermieden werden.

Den Studierenden ist es untersagt, mehrere zur gleichen Zeit stattfindende Vorlesungen oder Kurse zu belegen.

V. Lehrkörper

15.
August
1950

§ 14. Der Unterricht in den zahnärztlichen Fächern wird durch Professoren und Privatdozenten erteilt, die im Besitze eines eidgenössischen Zahnarztdiploms oder eines gleichwertigen ausländischen Ausweises sind.

§ 15. Das Kollegium der Professoren (die zahnärztliche Sektion der medizinischen Fakultät) versammelt sich auf Einladung des Direktors oder auf Verlangen eines Abteilungsvorstehers. Es bezeichnet aus seiner Mitte den Protokollführer.

Die Professoren

§ 16. Die Professoren des Zahnärztlichen Instituts werden auf Antrag der medizinischen Fakultät vom Regierungsrat gewählt. Ihre Amts dauer beträgt 6 Jahre.

Zur Wahl eines Professors bildet der Dekan aus den Mitgliedern der zahnärztlichen Sektion und weiteren Mitgliedern der Fakultät eine Kommission, die der Gesamtfakultät ihre Wahlvorschläge vorzulegen hat.

§ 17. Die Professoren haben Titel und Rang ausserordentlicher oder in Ausnahmefällen ordentlicher Professoren der medizinischen Fakultät, vorbehältlich § 3.

§ 18. Die Professoren übernehmen den Unterricht in den vom eidgenössischen Prüfungsreglement geforderten Vorlesungen, Kursen und Übungen auf dem Gebiet der Zahnheilkunde.

Lehraufträge können an Privatdozenten, ausnahmsweise auch an eidgenössisch diplomierte praktische Zahnärzte erteilt werden.

§ 19. Die Ausübung der zahnärztlichen Privatpraxis ist den Professoren neben ihrer Lehrtätigkeit gestattet.

Wünscht ein Professor Privatpatienten in den Räumen des Zahnärztlichen Institutes zu behandeln, so hat dieser Tätigkeit eine besondere Regelung vorauszugehen. Der Direktor macht der Erziehungsdirektion für ein solches Regulativ jeweils einen begründeten Vorschlag.

15.
August
1950

Die Privatdozenten

§ 20. Die Habilitation erfolgt nach dem Habilitationsreglement der medizinischen Fakultät, auf Antrag einer Kommission, der mehrheitlich Mitglieder der zahnärztlichen Sektion angehören.

Die Assistenten

§ 21. Den Abteilungsvorstehern werden nach Bedarf Oberassistenten und Assistenten beigegeben, die in der Regel eidgenössisch diplomierte Zahnärzte sein sollen.

Für die Wahl der Oberassistenten und die Ernennung der Assistenten stellen die Abteilungsvorsteher ihre Anträge an den Direktor, der sie mit der erforderlichen Begründung an die Erziehungsdirektion weiterleitet.

Die private Behandlung von Patienten ist den Oberassistenten und Assistenten im Institut nicht gestattet.

VI. Hilfspersonal

§ 22. Am Institut können Zahntechniker angestellt werden, ebenso nach Bedarf weiteres technisches und Verwaltungspersonal. Die Ernennung nach Vorschlag des Direktors erfolgt durch den Regierungsrat.

Die Dienstordnungen für das Hilfspersonal werden nach Anhören des Professoren-Kollegiums vom Direktor aufgestellt.

Das Personal untersteht technisch den betreffenden Abteilungsvorstehern, administrativ dem Direktor.

VII. Die Studierenden

§ 23. Für die Studierenden der Zahnheilkunde gelten die gleichen Immatrikulationsbedingungen wie für die Studierenden der Medizin.

Für Auskultanten gelten die betreffenden Vorschriften der Universität.

§ 24. Zu den praktischen Kursen am Institut können Studierende erst zugelassen werden, nachdem sie die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte oder Zahnärzte bestanden haben.

Studierende, die nicht das eidgenössische Staatsexamen ablegen wollen, können zu den praktischen Kursen nur aufgenommen werden, wenn sie sich über eine der anatomisch-physiologischen Prüfung gleichwertige Vorbildung ausweisen können. Im Unterricht unterstehen sie denselben Vorschriften wie die regulär Praktizierenden.

15.
August
1950

§ 25. Die Praktikanten der Kurse haben ihr Instrumentarium nach den vom Professoren-Kollegium aufgestellten Vorschriften selber zu beschaffen.

Sie sind im Interesse eines geregelten Unterrichts und mit Rücksicht auf die zu behandelnden Patienten verpflichtet, die den Kursen gewidmeten Stunden pünktlich einzuhalten. Im Falle der Verhinderung haben sie dem Kursleiter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Studierenden, die in der Benutzung der ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze und Operationsstühle nachlässig sind, kann der Abteilungsvorsteher die Benutzung entziehen.

Einem Studierenden, der ohne triftigen Grund das für das Semester vorgeschriebene Arbeitspensum nicht erfüllt, kann das Schlusstestat verweigert werden.

§ 26. Die Studierenden dürfen nur solche Patienten behandeln, die ihnen von den Dozenten zugewiesen werden.

Die Behandlung darf nur in den durch den Stundenplan festgesetzten Stunden und nur in Anwesenheit des Kursleiters oder dessen Stellvertreters vorgenommen werden.

VIII. Bibliothek und Sammlungen

§ 27. Die Institutsbibliothek untersteht der Direktion. Die Benützung der Bibliothek richtet sich nach den Bestimmungen der Bibliotheksordnung.

§ 28. Die Sammlungen dürfen von den Studierenden nur mit Be-willigung eines Dozenten benutzt werden. Die Sammlungsgegenstände werden nicht ausgeliehen.

15.
August
1950

IX. Schlussbestimmungen

§ 29. Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das Zahnärztliche Institut der Universität Bern vom 19. November 1940 und tritt auf Beginn des Wintersemesters 1950/51 in Kraft.

Bern, den 15. August 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. V. Moine,
der Staatsschreiber
Schneider.

Dekret
betreffend die Errichtung römisch-katholischer
Kirchgemeinden vom 8. März 1939
(Abänderung)

12.
September
1950

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
 in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und von
 Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des
 Kirchenwesens,
 auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Das bisher zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Thun gehörende Gebiet des Amtsbezirkes Konolfingen wird von dieser Kirchgemeinde abgetrennt und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Burgdorf zugeteilt.

Die Ziffern 2 und 6 des § 1 des Dekretes vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden erhalten daher folgende Fassung:

Ziffer 2: Die Kirchgemeinde Burgdorf, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke

Burgdorf,

Fraubrunnen, ohne die in Ziffer 1, lit. b, genannten Einwohnergemeinden,

Konolfingen, ohne Einwohnergemeinden Rubigen, Worb,

Signau,

und der Gemeinden Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald des Amtsbezirkes Trachselwald.

Ziffer 6: Die Kirchgemeinde Thun, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung des Amtsbezirkes Thun und des Amtsbezirkes Seftigen, ohne die in Ziffer 1, lit. c, genannten Einwohnergemeinden.

12. September 1950 § 2. Die Aufzählung in § 1, Ziff. 1, lit. c, des Dekretes vom 8. März 1939 wird ergänzt durch die Erwähnung der Einwohnergemeinde Kirchlindach vor der Einwohnergemeinde Oberbalm.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1951 in Kraft.
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. September 1950.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
W. Stünzi,
der Staatsschreiber
Schneider.

Dekret
betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen

12.
September
1950

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

- in der Kirchgemeinde Bolligen eine dritte Pfarrstelle mit Sitz in Ittigen;
- in der Kirchgemeinde Bümpliz eine dritte Pfarrstelle mit Sitz in Bethlehem;
- in der Kirchgemeinde Köniz eine vierte Pfarrstelle mit Sitz in Oberwangen;
- in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Porrentruy eine dritte Pfarrstelle.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neu geschaffenen Pfarrstellen die dekretsgemässen Leistungen.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der entsprechenden Hilfsgeistlichenstellen hinfällig.

12. September 1950 § 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die neu geschaffenen Pfarrstellen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu besetzen.

Bern, den 12. September 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret
über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen
des Staatspersonals

13.
September
1950.

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

§ 1. Die für die Behördemitglieder und das Personal der bernischen Staatsverwaltung gemäss Besoldungsdekret vom 26. November 1946 festgesetzten Grundbesoldungen und die gemäss § 13 dieses Dekretes gewährten Zulagen werden um 20 % erhöht. Der bisher von der Besoldung in Abzug gebrachte Wert der Naturalien wird um rund 32 % heraufgesetzt. Der Regierungsrat ordnet die neuen Werte der Naturalien in einem Beschluss.

§ 2. Zu den neuen Grundbesoldungen und den gemäss § 13 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 gewährten Zulagen wird eine nicht versicherte Zulage von 10 % ausgerichtet.

§ 3. Die bisher auf der Teuerungszulage gewährten Minimalgarantien werden für das vor dem 1. Januar 1951 im Staatsdienst tätige Personal mit den Alterszulagen verrechnet, soweit es das Besoldungsmaximum noch nicht erreicht hat. Beträgt die Differenz zur neuen Besoldung mehr als einen Dritteln der Alterszulage, so ist eine weitere Alterszulage auszurichten, macht sie weniger als einen Dritteln der Alterszulage aus, so kommt sie in Wegfall. Wenn das Maximum der Besoldungsklasse vor dem 1. Januar 1951 erreicht wurde, so gilt Besitzstandgarantie.

§ 4. Die Beiträge an die Hülfskasse sind auf den neuen Grundbesoldungen und den versicherten Zulagen zu leisten. Sie betragen für das Personal 6% und für den Staat 8%.

13. September 1950 § 5. Die Festsetzung der Renten der Hülfskasse erfolgt vorläufig auf Grund des gemäss Besoldungsdekret vom 26. November 1946 geltenden anrechenbaren Jahresverdienstes.

§ 6. Für die Prämienleistung in die kollektive Unfallversicherung des Staatspersonals sind die neuen Grundbesoldungen massgebend.

§ 7. Der in § 14 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 angeführte Höchstansatz für das Dienstaltersgeschenk wird auf 1200 Franken erhöht.

§ 8. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1951 in Kraft.

Bern, den 13. September 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung
zum Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1949
über Wiederherstellung der Freizügigkeit

14.
September
1950

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1949 über Wiederherstellung der Freizügigkeit,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

§ 1. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Gemeindebehörde ist befugt, von auswärts zuziehenden Personen folgende Beschränkungen des Mietrechts aufzuerlegen:

- a) einer alleinstehenden Person kann verboten werden, eine Wohnung oder eine mehr als ein Wohnzimmer enthaltende Wohnung zu mieten;
- b) einem kinderlosen Ehepaar kann verboten werden, eine mehr als zwei Wohnzimmer enthaltende Wohnung zu mieten.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb acht Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden; dessen Entscheid kann binnen fünf Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1950 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt fallen dahin:

- a) die §§ 21 bis 28 der Verordnung vom 5. Dezember 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot;

14. September 1950 b) die Verordnung vom 5. April 1946 zum Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1946 über Änderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

§ 3. Die Gültigkeit dieser Verordnung ist bis zum 31. Oktober 1952 befristet.

Bern, den 14. September 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. V. Moine,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 26. September 1950.

14.
September
1950

Dekret
über die Verschmelzung der Einwohnergemeinden
Tramelan-dessous und Tramelan-dessus zu einer
Einwohnergemeinde Tramelan

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 53, Abs. 2, des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Tramelan-dessous und Tramelan-dessus werden zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen Tramelan verschmolzen.

§ 2. Vermögen, Verbindlichkeiten und Aufgaben der bisherigen beiden Einwohnergemeinden gehen auf die neue Gemeinde über.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1952 in Kraft.

Der Regierungsrat sorgt für seinen Vollzug.

Bern, den 14. September 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

26.
September
1950

Verordnung über die Messung und Sortierung des Holzes

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 48 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom
9. Dezember 1917,
im Interesse der Ertragssteigerung der Gemeindegüter (Waldungen),
auf den Antrag der Direktionen der Forsten und des Gemeinde-
wesens,*

beschliesst:

Bei jedem Handel mit Holz aus einem öffentlichen Wald sind folgende Bestimmungen zu befolgen:

A. Messung

I. Rundholz

**Messung als
Ganzes oder in
Sektionen**

**Inhalts-
berechnung**

Messgeräte

§ 1. Jeder Stamm wird in einem Stück gemessen. Stämme mit sehr unregelmässigem Wuchs sind in Sektionen zu messen.

§ 2. Der Inhalt wird nach einer der gebräuchlichsten Kubierungs-tafeln auf zwei Dezimalen genau berechnet.

§ 3. Für die Längenmessung sind folgende Messgeräte zulässig: Messband, Doppelmeter, Ablängstab und Messzirkel. Zum Feststellen des Durchmessers dient die Kluppe. Die verwendeten Messgeräte sollen in gutem Zustand sein; Messbänder und Kluppen sind regelmässig zu kontrollieren.

§ 4. Die Länge wird zur Inhaltsberechnung beim Laubholz sowie bei den Nadelholzträmeln auf den Dezimeter, bei allem übrigen Nadelrundholz auf den geraden Dezimeter abgerundet.

Messung der Länge

Sofern der Anrieb mehr als einen Viertel des Stockdurchmessers beträgt, wird er nicht gemessen, andernfalls zur Hälfte. Bei Stücken mit schrägen Schnitten ist die kleinste Länge in Betracht zu ziehen.

§ 5. Damit der Käufer die in Berechnung gezogene Länge voll ausnützen kann, muss jeder Stamm ein Längenzumass aufweisen. Als Norm gilt 1% der Länge. Bei Nadelholz bis zu 10 m Länge beträgt das Zumass mindestens 10 cm.

zumass

§ 6. Sichtbare Fehler, die sich an sonst gesundem Nutzholz über einen kleinen Teil der Länge erstrecken (Faulstellen, Splitter, Kröpfe usw.), sind durch Mass- oder Geldabzüge zu berücksichtigen.

Abzüge für Fehler

Jeder Massabzug soll aus der Massliste ersichtlich sein.

§ 7. Holz, das gereistet oder getrifftet wird, ist erst nach dem Reisten oder Triften zu messen.

Gereistetes und getrifftetes Holz

Dabei ist gereistes Holz in handelsüblichen Zustand zu bringen, d. h. es muss sauber (ohne Erdanhang, ohne Steine und Sand in der Oberfläche), ganz (nicht zersplittet oder zerschunden) sein.

§ 8. Der Mittendurchmesser ist an entrindeter Meßstelle zu erheben, die ohne Berücksichtigung des Zumasses festgestellt wird.

Messung des Durchmessers

Es werden zwei beliebige aufeinander senkrecht stehende (in der Regel der grösste und der kleinste) Durchmesser gemessen, und aus beiden Messungen wird das Mittel gezogen. Es wird also beispielsweise gemessen: $42/44 = 43$ oder $42/43 = 42$.

1. Allgemeines

§ 9. Weist die Meßstelle anormale Verdickungen auf, so sind in gleichen Abständen nach oben und unten die Durchmesser festzustellen; aus diesen beiden Durchmessern ist das Mittel auf den vollen Zentimeter zu nehmen.

2. Bei unregelmässiger Messstelle

§ 10. Bei Imprägnierstangen wird der Durchmesser über der Rinde ermittelt. Deshalb ist am Inhalt ein Rindenabzug von 8% vorzunehmen.

3. Bei Imprägnierstangen

26.
September
1950

Masseinheit

Inhalts-
berechnung

Messgeräte

Zumass

Handelseinheit

Normal-
abmessungen

II. Sterholz

§ 11. Die Spälten und Prügel der Sterholzbeigen sollen 1 m lang sein und senkrecht zur Länge stehende Stirnflächen aufweisen.

Masseinheit für das Sterholz ist der Ster oder Raummeter.

Das Raummass von Sterholzbeigen wird durch Multiplikation der vertikal gemessenen Höhe mit der horizontal gemessenen Länge und der auf 1 m festgesetzten Tiefe ermittelt. Bei Kreuzbeigen mit gut schichtbarem Holz ist je Kreuz ein Längenabzug von 20 cm und bei schlecht schichtbarem Holz ein solcher von 25 cm vorzunehmen. Beim Brennholz ist das Raummass von Verkaufsmengen bis zu 20 Ster auf den Viertelster, jenes von Verkaufsmengen über 20 Ster auf den halben Ster abzurunden. Papierholz ist in der Regel auf halbe Ster genau zu messen.

Als Messgeräte dienen der Doppelmeter, der Ablängstab oder das Messband.

§ 12. Die Höhen von Beigen aus waldfrischem Brennholz sollen ein Zumass von mindestens 5% besitzen. Beigen aus lufttrockenem Brennholz haben kein Zumass aufzuweisen. Als lufttrocken gilt Brennholz, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September während mindestens vier Monaten an einem luftigen, trockenen Ort ca. 20 cm ab Boden gelagert wurde.

III. Wellen

§ 13. Wellen werden nach der Stückzahl gehandelt. Dabei sind Länge und Umfang der Wellen anzugeben. Wellen von 80 oder mehr cm Länge sind zweimal zu binden. Länge und Umfang der Wellen sollen auf volle 10 cm festgesetzt sein.

Es wird empfohlen, Wellen in einer der folgenden Abmessungen aufzurüsten:

Länge 100 cm	Umfang 80 cm
» 80 cm	» 80 cm
» 70 cm	» 70 cm
» 60 cm	» 60 cm

B. Sortierung

I. Rundholz

26.
September
1950

§ 14. Rundholz wird grundsätzlich sowohl nach Dimension als auch nach Qualität sortiert. Dimension,
Qualität

1. Sortierung nach der Dimension

a) Nadelholz

§ 15. Bei Sag- und Bauholz ist in der Regel je Verkaufspartie nur eine der drei folgenden Sortierungsarten anzuwenden:

Bau- und Sag-
holz
1. Zulässige
Sortierungen

- die A- oder Langholz-Sortierung,
- die B- oder Mittellangholz-Sortierung,
- die C- oder Kurzholz-Sortierung (Trämel, Klötze, Blöcke).

§ 16. Langholz wird nach Mindestlänge und dem Durchmesser bei dieser Länge (Klassendurchmesser) wie folgt sortiert:

2. Langholz
a) Klassen-
einteilung

- I. Klasse:* mindestens 18 m lang; bei 18 m mindestens 30 cm Durchmesser;
- II. Klasse:* mindestens 18 m lang; bei 18 m mindestens 22 cm Durchmesser;
- III. Klasse:* mindestens 16 m lang; bei 16 m mindestens 17 cm Durchmesser;
- IV. Klasse:* mindestens 14 m lang; bei 14 m mindestens 14 cm Durchmesser;
- V. Klasse:* mindestens 10 m lang; bei 10 m mindestens 12 cm Durchmesser.

Bei Fichte und Tanne kann, falls hierzu ein Bedürfnis besteht, noch folgende Klasse gebildet werden:

- I s Klasse:* mindestens 18 m lang; bei 18 m mindestens 40 cm Durchmesser.
- Rundholz der Klasse I s muss auf jeden Fall den in § 28 festgelegten Qualitätsvorschriften genügen.

Der Klassendurchmesser wird an breitesten Stelle ohne Rinde gemessen.

Langholz ist in der Regel auf ganze Meter auszuhalten.

b) Zopfdurchmesser

§ 17. Wird Langholz auf grössere Längen als die in § 16 genannten Mindestlängen ausgehalten, so sollen noch mindestens folgende Zopfdurchmesser vorhanden sein:

- I s Klasse:* 30 cm
- I. Klasse:* 22 cm
- II. Klasse:* 17 cm
- III. Klasse:* 14 cm
- IV. Klasse:* 12 cm
- V. Klasse:* 8 cm

Der Zopfdurchmesser wird an breitester Stelle ohne Rinde gemessen.

c) Zerlegen in Teilstücke

§ 18. Auf Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer kann als Langholz eingemessenes Holz in Teilstücke zerlegt werden.

§ 19. Müssen in Langholzschlägen Stämme kürzer ausgehalten werden, als den Mindestlängen derjenigen Klassen entspricht, welchen sie sonst nach ihren Abmessungen angehören würden, so werden diese Rundhölzer nach ihrem Mittendurchmesser, entsprechend den in § 20 angegebenen Abgrenzungen, den Klassen der Langholzsortierung zugewiesen.

§ 20. Das Mittellangholz wird nach dem Mittendurchmesser in folgende Klassen eingeteilt:

- I. Klasse:* 40 cm und mehr Mittendurchmesser
- II. Klasse:* 30 bis 39 cm Mittendurchmesser
- III. Klasse:* 25 bis 29 cm Mittendurchmesser
- IV. Klasse:* 20 bis 24 cm Mittendurchmesser
- V. Klasse:* bis 19 cm Mittendurchmesser

Bei Fichte und Tanne kann, falls hierzu ein Bedürfnis besteht, noch folgende Klasse gebildet werden:

I s Klasse: 50 cm und mehr Mittendurchmesser.

Rundholz der Klasse I s muss auf jeden Fall den in § 28 festgelegten Qualitätsvorschriften genügen.

Mittellangholz soll mindestens 6 m lang sein.

Als Mittellangholz sind auch Verkaufspartien zu sortieren, für welche bei Anwendung der Langholzsortierung die Zahl der nach § 19 klassierten Stämme 25% der Gesamtstammzahl überschreiten würde.

§ 21. Die Trämel sind auf 4, 4½, 5, 5½, 6 m oder in Summen dieser Längen (Doppelträmel) auszuhalten. Zwischen- oder Überlängen sind bis zu 10% der Stückzahl gestattet. Unterlängen von 2 bis 4 m sind bis zu 5% der Stückzahl gestattet.

4. Trämel

Die Trämel werden, entsprechend dem Mittendurchmesser, in folgende zwei Klassen eingeteilt:

Obermesser (O): 30 cm und mehr Mittendurchmesser;

Untermesser (U): bis 29 cm Mittendurchmesser, Mindestzopf 18 cm.

§ 22. Die Imprägnierstangen werden wie Langholz sortiert. Als Stangen fallen Stämme der III. bis V. Langholzklasse in Betracht.

Imprägnierstangen

§ 23. Über die Sortierung des schwachen Rundholzes (Gerüststangen, Pfähle, Bohnenstangen usw.) entscheiden die Anforderungen des Käufers und der Ortsgebrauch.

Schwaches Rundholz

b) Laubholz

§ 24. Das Furnier-, Sag-, Bau- und Wagnerholz wird nach dem Mittendurchmesser in folgende Klassen eingeteilt:

Furnier-, Sag-, Bau- und Wagnerholz

I. Klasse: 60 cm und mehr Mittendurchmesser

II. Klasse: 50 bis 59 cm Mittendurchmesser

III. Klasse: 40 bis 49 cm Mittendurchmesser

IV. Klasse: 30 bis 39 cm Mittendurchmesser

V. Klasse: 25 bis 29 cm Mittendurchmesser

VI. Klasse: bis 24 cm Mittendurchmesser

Gipfel- und Doldenholz ist ausdrücklich als solches zu bezeichnen.

§ 25. Schwellenrundholz wird in folgende zwei Klassen eingeteilt:

Schwellenrundholz

I. Klasse: Länge durch 2.50 m teilbar; Mittendurchmesser mindestens 28 cm; Zopfdurchmesser mindestens 27 cm (an breitesten Stelle ohne Rinde gemessen). Auf Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer wird Eichenholz auch in Längen von 3.60 m bis 4.80 m in Abstufungen von 0.20 m zu 0.20 m abgenommen.

II. Klasse: Länge durch 1.80 m oder 1.90 m teilbar; Zopfdurchmesser mindestens 22 cm (an breitesten Stelle ohne Rinde gemessen).

26.
September
1950

Anderes
Rundholz

Die Klasse I kann im gegenseitigen Einverständnis von Lieferant und Käufer unterteilt werden. Schwellenbuchen II. Klasse sind nur ausnahmsweise zu rüsten.

§ 26. Über die Sortierung des andern Rundholzes (Bürstenholz, Holz für Zündholzfabrication usw.) entscheiden die Anforderungen des Käufers und der Ortsgebrauch.

2. Sortierung nach der Qualität

a) Nadelholz

§ 27. Beim Langholz und Mittellangholz von Fichte und Tanne ist in der Regel nach folgendem Grundsatze vorzugehen: schweren Qualitätsmängeln (starker Drehwuchs, Grobastigkeit, starke Ringschäle, starker Buchs usw.) wird durch Versetzen in eine dem Verwendungszweck entsprechende untere Klasse Rechnung getragen. Die Versetzung muss aus der Massliste ersichtlich sein.

b) Klasse I s

§ 28. Fichten- und Tannenrundholz der Klasse I s (§§ 16, 17 und 20) muss folgenden Qualitätsvorschriften genügen:

Langholz: wenigstens auf halbe Länge Qualität a (§ 30);

Mittellangholz (und nach § 19 klassierte Langholz-Stämme): bei Längen von 10 m und mehr wenigstens auf halbe Länge Qualität a; bei Längen unter 10 m wenigstens auf 5 m Qualität a (§ 30).

§ 29. Beim Langholz und beim Mittellangholz von Föhre, Lärche und Weymouthsföhre der Klassen I bis III sind die Qualitäten a, n und f auszuscheiden. Für die Umschreibung der Qualitäten gilt § 30. Dabei müssen längere Hölzer als 8 m mindestens auf diese Länge, kürzere Hölzer als 8 m in ihrer ganzen Länge die Merkmale der betreffenden Qualität aufweisen.

2. Föhre, Lärche
Weymouthsföhre

Trämel
1. Obermesser

§ 30. Bei den Trämel-Obermessern von Fichte, Tanne, Föhre, Lärche und Weymouthsföhre sind folgende Qualitäten auszuscheiden:

a-Qualität (Oa = ausgezeichnet): fehlerfreies oder nur mit geringfügigen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern behaftetes Holz, gesund, vollholzig (Durchmesserabnahme je Laufmeter höchstens 1 cm, ohne Berücksichtigung der Wurzelanläufe), ganz

gerade, äusserlich astrein oder fast astrein (Gebirgsholz einseitig astrein, wobei die astige Seite *n*-Qualität aufweisen muss), ohne Buchs, ohne Drehwuchs, ohne Harzgallen.

26.
September
1950

Bei Föhren und Lärchen: geringe Splintbildung und gut gefärbter Kern, praktisch gerade gewachsene Stämme, bei Lärchen-Erdstämmen einseitige leichte Krümmung gestattet.

n-Qualität (On = normal): Holz normaler Beschaffenheit ohne wesentliche Fehler und Mängel, d. h. gerade (Krümmung nicht mehr als 1 cm je Laufmeter von der Geraden abweichend), nicht stark astig, wenig Buchs, nicht frostrissig, nicht ringschälig, nicht wormig, d. h. ohne Insektenbohrgänge im Holzkörper, nicht abholzig (Durchmesserabnahme höchstens 1,5 cm je Laufmeter, ohne Berücksichtigung der Wurzelanläufe), nicht ausgesprochen drehwüchsig, wenig Harzgallen; fleckig, einzelne rote Stellen toleriert, sofern der Stamm im übrigen einer guten *n*-Qualität entspricht.

Bei Föhren und Lärchen wird einseitige leichte Krümmung gestattet.

f-Qualität (Of = fehlerhaft): Holz mit wesentlichen Fehlern behaftet, wie hartrot, krumm, abholzig, grobastig, viele Harzgallen, stark buhsig, drehwüchsig und ringschälig. Es muss jedoch brauchbares Nutzholz sein.

aa = Spezialsortiment: Als Spezialsortiment gilt bei sonst gleichen Eigenschaften wie *a* besonders hochwertiges, für feine technische Spezialzwecke geeignetes Holz, z. B. feinjähriges Gebirgsholz und Schindelholz. Feinjährig heisst Holz, bei welchem auf den Zentimeter mindestens 5 Jahrringe entfallen und der Jahrringbau auf dem ganzen Querschnitt gleichmässig ist.

§ 31. Trämel-Untermesser, welche Erdstämme sind und den Anforderungen der *a*-Qualität entsprechen, können als Ua (Hobler) ausgeschieden werden. Im übrigen bleiben die Untermesser nach Qualität unsortiert.

2. Untermesser

§ 32. Die Imprägnierstangen (Fichte, Tanne, Föhre, Lärche) müssen ganz gesund und dürfen weder vom Wurm noch vom Käfer befallen sein. Sie sollen keine Frostrisse, Mistelschäden oder Krebskrankheiten aufweisen. Die Imprägnierstangen sollen möglichst gerade sein;

Imprägnier-
stangen

26. September 1950
 stark drehwüchsige Stämme sind auszuscheiden. Imprägnierstangen müssen waldfrisch und ihre Rinde soll so wenig wie möglich verletzt sein.

b) Laubholz

§ 33. Das Furnier-, Bau-, Sag- und Wagnerholz ist nach folgenden Qualitäten zu sortieren:

1. Buche

a: fehlerfreies Holz, gesund, vollholzig, ganz oder nahezu zylindrisch, gerade, nicht gedreht, ast- und beulenfrei, gleichmässiger Jahrringbau mit höchstens einem Fünftel des Mittendurchmessers Braun- oder Rotkern, Mittendurchmesser mindestens 30 cm (Schälstämme).

n: Holz normaler Beschaffenheit ohne wesentliche Fehler und Mängel; toleriert: einseitige leichte Krümmung (Einschnürigkeit), durchschnittlich ein kleiner, gesunder Ast (höchstens 5 cm Durchmesser) je Laufmeter, Braun- oder Rotkern höchstens ein Drittel des Mittendurchmessers, leicht drehwüchsig.

f: Holz mit wesentlichen Fehlern, wie mehr als einem Drittel des Mittendurchmessers Braun- oder Rotkern, stark astig, krumm, stark drehwüchsig, kreuzrissig usw.

aa (Furnierstämme): nebst den Eigenschaften von *a* vollständig weisses und astfreies Holz, Mittendurchmesser mindestens 40 cm.

2. Eiche

a: fehlerfreies Holz, gesund, vollholzig, zylindrisch, gerade, nicht drehwüchsig, ast- und beulenfrei (2 Klebastgruppen auf 4 m Länge toleriert), mit gleichmässig feinem Jahrringbau, wenig Splint, kein Buchs, nicht pechig, wurmfrei, Mittendurchmesser mindestens 30 cm.

n: Holz normaler Beschaffenheit ohne wesentliche Fehler und Mängel; toleriert: einseitige leichte Krümmung (Einschnürigkeit), durchschnittlich ein kleiner, gesunder Ast (höchstens 5 cm Durchmesser) oder eine Klebastgruppe je Laufmeter, leichte, radial verlaufende Risse, leicht pechig (d. h. leichte Pechrisse toleriert, vorausgesetzt, dass sämtliche übrigen Qualitätsmerkmale der *a*-Qualität entsprechen), leicht drehwüchsig.

f: Holz mit wesentlichen Fehlern, wie pechig, grobastig, krumm, stark gedreht usw.

aa (Furnierstämme): nebst den Eigenschaften von *a* vollständig ast- und klebastfreies Holz zarter Struktur, Mittendurchmesser mindestens 40 cm.

26.
September
1950

3. Esche

a: fehlerfreies Holz, gesund, vollholzig, zylindrisch, gerade, nicht drehwüchsig, ast- und beulenfrei, mit gleichmässigem Jahrringbau und mit höchstens einem Fünftel des Mittendurchmessers Braunkern.

n: Holz normaler Beschaffenheit ohne wesentliche Fehler und Mängel; toleriert: leichter Drehwuchs, einseitige Krümmung (Einschnürigkeit), durchschnittlich ein kleiner, gesunder Ast (höchstens 5 cm Durchmesser) je Laufmeter, gesunder Braunkern.

f: Holz mit wesentlichen Fehlern behaftet, wie fauler Kern, faule Äste, Wimmerwuchs, Drehwuchs, Kreuzspalt usw.

aa (Spezialsortiment): nebst den Eigenschaften von *a* vollständig weisses und astfreies Holz, Mittendurchmesser mindestens 25 cm.

4. Ahorn

a: fehlerfreies Holz, gesund, vollholzig, zylindrisch, nicht drehwüchsig, ast- und beulenfrei, mit gleichmässigem Jahrringbau, vollständig weiss.

n: Holz normaler Beschaffenheit ohne wesentliche Fehler und Mängel, gesund; toleriert: einseitige leichte Krümmung, durchschnittlich ein gesunder Ast (5 cm Durchmesser) je Laufmeter, höchstens ein Fünftel des Mittendurchmessers Braunkern.

f: Holz mit wesentlichen Fehlern behaftet, wie kernfaul, grob- und vielastig, gallig, wurmstichig, erstickt usw.

aa (Furnierstämme): Holz, das nebst den Merkmalen von *a* besondere Eigenschaften zu Furnierzwecken hat; Mittendurchmesser mindestens 30 cm.

5. Ulme, Plantane, Kastanie, Linde, Erle, Birke, Hagebuche, Apfelbaum, Mehlbeerbaum, Akazie

a: fehlerfreies Holz, gesund, vollholzig, zylindrisch, gerade, nicht drehwüchsig, ast- und beulenfrei, mit gleichmässigem Jahrringbau;

26. September 1950 bei den Holzarten, wo Kernverfärbung ein Fehler ist, darf diese höchstens einen Fünftel des Mittendurchmessers ausmachen.

n: Holz normaler Beschaffenheit ohne wesentliche Fehler und Mängel; toleriert: leichter Drehwuchs, einseitige leichte Krümmung (Einschnürigkeit), ein kleiner gesunder Ast (höchstens 5 cm Durchmesser) je Laufmeter; wo Kernverfärbung ein Fehler ist, darf diese höchstens einen Drittels des Mittendurchmessers ausmachen.

f: Holz mit wesentlichen Fehlern behaftet.

aa (Furnierstämme): Eigenschaften von *a*-Holz ohne Kernverfärbung für Holzarten, wo dies als Fehler gilt; Mittendurchmesser mindestens 30 cm.

6. Kirschbaum und Birnbaum

a: fehlerfreies Holz, gesund, gerade, nicht gedreht, zylindrisch, ohne Äste und ohne Kernverfärbung; toleriert: schwache Einbuchtungen oder leichte Rindeneinwüchse.

n: Holz normaler Beschaffenheit ohne wesentliche Fehler und Mängel, gesund, nicht wurmig oder gallig; toleriert: leicht drehwüchsig (höchstens ein Achtel des Umfanges), einseitige schwache Krümmung (auf 2 m Länge höchstens 10 cm), durchschnittlich ein kleiner gesunder Ast (höchstens 5 cm Durchmesser) je Laufmeter, gesunder Rotkern (höchstens ein Viertel des Mittendurchmessers).

f: Holz mit wesentlichen Fehlern behaftet, wie Kernfäule, Grob- und Vielastigkeit, wurmig, stark drehwüchsig usw.

aa (Furnierstämme): Eigenschaften von *a*, jedoch ohne Einbuchtungen oder Rindeneinwüchse, nicht wimmerig, Mittendurchmesser mindestens 30 cm.

7. Pappeln und Weiden

a (Schälstämme I. Qualität): fehlerfreies Holz, ganz gesund, gerade, zylindrisch, von regelmässigem Wuchs und homogener Struktur, Mittendurchmesser mindestens 30 cm; geduldet: kleine Klebäste, 2 kleine Äste mit höchstens 5 cm Durchmesser auf 4 m Länge.

n (Schälstämme II. Qualität): Holz normaler Beschaffenheit von regelmässigem Wuchs, gesund, Mittendurchmesser mindestens 30 cm; geduldet: durchschnittlich ein kleiner Ast je Laufmeter.

f: Holz mit wesentlichen Fehlern, wie grobastig, wurmstichig usw.

aa (Messerstämmme): Holz mit gleichen Eigenschaften wie *a*, jedoch ganz astfrei (nur kleine Klebäste geduldet), Mittendurchmesser mindestens 40 cm.

26.
September
1950

Schwellen-
rundholz

§ 34. Das Schwellenrundholz (Eiche, Buche) muss gesund sein. Pechige Eichen und allzu grobastige Buchen sind für Schwellenrundholz untauglich. Der rote Kern der Buche darf höchstens 7 cm Durchmesser aufweisen. Leichte, in einer Ebene liegende Krümmungen werden toleriert, sofern sie einen Dreissigstel der Länge nicht überschreiten.

II. Sterholz

§ 35. Als Papierholz gilt Sterholz von Fichte und Weisstanne mit folgenden Eigenschaften:

Papierholz

I. Klasse: Rugel von 1 m Länge und mindestens 10 cm Durchmesser am dünneren Ende (ohne Rinde gemessen), geschält oder ungeschält. Das Holz muss sein: vollkommen gesund (nicht stockrot, nicht rotflammig, nicht käferig), normal gewachsen (gerade, ohne viel Buchs, nicht grobastig, ohne Wurzelanläufe usw.), sauber (nicht beschmutzt, namentlich ohne Steine und Sand in den Stirnseiten), ganz (nicht zersplittert, nicht zerschunden, nicht zerfasert), gut ausgeformt (glatt entastet, Rugelenden beidseitig mit rechtwinkligen Sägeschnitten).

II. Klasse: *a*) entrindete Rugel von mindestens 10 cm Durchmesser am dünneren Ende (ohne Rinde gemessen), welche den Qualitätsvorschriften für die I. Klasse entsprechen, jedoch einen der folgenden Mängel aufweisen:

1. astig oder leicht krumm,
2. leicht beschädigt (durch Reisten oder Triften),
3. verlegen, käferig, rotstreifig oder leicht trockenrot;

b) entrindete Rugel mit 7 bis 9 cm Durchmesser am dünneren Ende (ohne Rinde gemessen), qualitativ aber dem Papierholz I. Klasse entsprechend (vollkommen gesund, nicht astig usw.); eine Wagengeladung II. Klasse darf mengenmäßig nicht mehr als 10% dieser schwachen Rugel enthalten;

26.
September
1950

c) entrindete, gesunde und saubere Spälten von mindestens 25 cm Spaltfläche; das Rüsten solcher Spälten ist jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden.

Kropf- und Mistelholz, Holz mit eingewachsener Rinde (Zwiesel usw.) sowie stark knorrig und mangelhaft entastete Stücke sind nicht als Papierholz aufzurüsten. Alles Papierholz muss sich ohne Schwierigkeiten mit dem Ziehmesser weißschälen lassen.

Holzwolleholz

§ 36. Holzwolleholz hat den gleichen Anforderungen wie Papierholz zu genügen, jedoch ist auch Föhrenholz zulässig.

Brennholz
1. Holzarten-
gruppen

§ 37. Beim Brennholz werden nach Holzarten folgende Wertabstufungen unterschieden:

1. Buche, Hagebuche;
2. Esche, Ahorn, Ulme, Eiche, Birke, Obstbaumholz, Akazie, Platanen, alle Sorbusarten, Edelkastanie;
3. Lärche, Föhre, Arve, Fichte, Tanne, Douglasie, Schwarzerle;
4. Weymouthsföhre, Pappel, Weide, Linde, Weisserle.

2. Sortimente

§ 38. Nach Beschaffenheit und Dimension des Querschnittes werden beim Sterbrennholz folgende Sortimente gebildet:

1. *Spälten* (aufgespaltene Prügel von mindestens 14 cm Durchmesser am dünneren Ende);
2. *Kleinspälten* (aufgespaltene Prügel von 10 bis 14 cm Durchmesser am dünneren Ende);
3. *Prügel* (7 bis 14 cm Durchmesser am dünneren Ende).

3. Qualitäten

§ 39. Beim Sterbrennholz werden nachstehende Qualitäten unterschieden:

1. *Qualität*: gesund, nicht knorrig, gut schichtbar;
2. *Qualität*: knorrig, schlecht schichtbar (mit entsprechendem Mehrzumass), stark zerschlagen, Nadelholz hartrot (keinesfalls morsch oder querbrüchig), Laubholz leicht erstickt;

Ausschuss: Nadelholz faul und morsch; Laubholz stark erstickt, weissfaul.

Alles Sterbrennholz soll so gut als möglich geschichtet sein. Bei Hälblingen ist die Spaltfläche nach unten zu richten.

Entrindetes Brennholz sowie zwei- bis viermal bis aufs Holz gestreifte Laubholzprügel können besonders aufgesetzt werden und sind dann entsprechend zu bezeichnen.

III. Wellen

§ 40. Für Wellen werden die gleichen Holzartengruppen unterschieden wie für Sterbrennholz (§ 37). Holzarten

Ferner werden die Wellen gekennzeichnet durch Angabe des Sortimentes Anteils folgender Materialien:

1. *Scheiter* (aufgespaltene Kleinprügel von 3 bis 7 cm Durchmesser am dünneren Ende);
2. *Nadelholzäste* (von 3 bis 7 cm Durchmesser am dünneren Ende, ohne Weymouthsföhre und Douglasie);
3. *Kleinprügel* (von 3 bis 7 cm Durchmesser am dünneren Ende, ohne «2. Nadelholzäste»);
4. *Reisig* (alles Material mit weniger als 3 cm Durchmesser am dünneren Ende).

C. Holzverkauf

§ 41. Den Beteiligten wird empfohlen, sich an die Schweizerischen Holzhandelsgebräuche, vereinbart am 30. November 1949 zwischen dem Schweizerischen Verband für Waldwirtschaft, dem Schweizerischen Holzindustrie-Verband und dem Schweizerischen Berufsholzhändler-Verband, zu halten.

Schlussbestimmung

§ 42. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 9. Oktober 1942 über die Messung und Sortierung des Holzes und die Gebräuche im Holzhandel; sie tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. September 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Brawand,

der Staatsschreiber

Schneider.

29.
September
1950

Verordnung
über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,*

beschliesst:

- 1.** § 4, Abs. 3, der Verordnung vom 10. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge wird aufgehoben.
- 2.** Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Brawand,
der Staatsschreiber
Schneider.

Verordnung
betreffend Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme
von Luftfahrzeugen

3.
Oktober
1950

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen des Eisenbahnwesens und der Justiz,

gestützt auf Art. 83 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948,

beschliesst:

§ 1. Über die Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme eines Luftfahrzeuges entscheidet der Gerichtspräsident am Ort, wo dieses beschlagnahmt worden ist.

§ 2. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das summarische Verfahren der Zivilprozessordnung (Art. 305 ff. ZPO).

Der Entscheid des Gerichtspräsidenten kann an den Appellationshof weitergezogen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. Oktober 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Brawand,
der Staatsschreiber
Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 19. Februar 1951.

13.
Oktober
1950

Vorschriften

über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen im Kanton Bern (deutsches Sprachgebiet)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen vom 22. Februar 1938 und der Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Oktober 1948,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat ernennt eine Nomenklaturkommission von 5 Mitgliedern.

Die Kommission besteht aus dem Kantonsgeometer als Präsident von Amtes wegen,
aus 4 Sachverständigen (Linguisten), wovon 2 dem deutschen und 2 dem französischen Sprachgebiet angehören.

Ausserdem wird für jedes Sprachgebiet ein Sekretär ernannt.

Wenn notwendig, kann die Kommission Exploratoren beziehen, denen nach einer Einführung bestimmte Aufgaben für die mundartliche Aufnahme im Gelände übertragen werden können.

§ 2. Bei der Durchführung von Grundbuchvermessungen hat der ausführende Grundbuchgeometer, in Verbindung mit den Gemeindebehörden, die Lokalnamen zu erheben, in einen Situationsplan (Kartenvergrösserung, Kroki) einzuschreiben, den Geltungsbereich einzuziehen und ein Namenverzeichnis auf vorgeschriebenem Formular zu erstellen. Der Plan mit dem Namenverzeichnis ist dem kantonalen Vermessungsamt zuhanden der Nomenklaturkommission zuzustellen.

In den nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes sind die Lokalnamen schon anlässlich der Vermarkung durch den Grundbuchgeometer zu erheben. In Gebieten mit Güterzusammenlegung sollen die Lokalnamen unter Berücksichtigung des überlieferten Namengutes dem neuen Besitzstand angepasst werden.

13.
Oktober
1950

§ 3. Die kantonale Nomenklaturkommission prüft die Namen nach der ortsüblichen Sprechform unter Bezug von ortskundigen Einheimischen und trägt die Erhebungen in die Namenzettel ein. Zur definitiven Bereinigung der Lokalnamen findet mit den Gemeindebehörden in der Regel eine Besprechung statt.

Können sich die Kommission und die Gemeinde über die Schreibung eines Namens nicht einigen, so entscheidet endgültig der Regierungsrat.

§ 4. Das bereinigte Namenverzeichnis und der Situationsplan werden dem Grundbuchgeometer zugestellt zur Anfertigung von 2 Plänen (Kartenvergrösserung, Kroki) mit den definitiven Lokalnamen samt ihren Geltungsbereichen. Das kantonale Vermessungsamt erstellt danach die notwendigen Kopien des Namenverzeichnisses.

§ 5. Das von der kantonalen Nomenklaturkommission bereinigte Namenverzeichnis wird mit einem Plan (Kartenvergrösserung, Kroki) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion abgeliefert (Art. 8 der eidgenössischen Weisungen vom 27. Oktober 1948).

§ 6. Bei den noch zu erstellenden Originalübersichtsplänen nach alten Vermessungen hat der ausführende Grundbuchgeometer wie bisher die Namenpause und das Namenverzeichnis entsprechend der eidgenössischen Anleitung für die Erstellung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen vom 24. Dezember 1927 anzufertigen und abzuliefern. Danach bearbeitet die Nomenklaturkommission die Namen, in jedem Falle vor der Reproduktion des Übersichtsplanes.

§ 7. Abschriften der Namenzettel werden in der kantonalen Ortsnamenkartotheke auf der Universität Bern untergebracht.

§ 8. Neu entstandene Lokalnamen, Vorschläge über Änderungen in der Schreibform oder Namensänderungen sind der kantonalen Nomenklaturkommission zur Festlegung der Schreibweise vorzulegen.

18. Oktober
1950 § 9. Die im Anhang aufgestellten kantonalen Ergänzungsbestimmungen vervollständigen die eidgenössischen Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen vom 27. Oktober 1948. Sie berücksichtigen gewisse Eigenheiten des berndeutschen Dialektes. Die Ergänzungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschriften.

§ 10. Bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Weisungen für das französische Sprachgebiet gelten diese Vorschriften sinngemäss auch für den französischen Kantonsteil. Die französischen Schreibregeln werden später festgelegt.

§ 11. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Bern, den 13. Oktober 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Brawand,

der Staatsschreiber

Schneider.

Genehmigt vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am
11. Dezember 1950.

Anhang

gemäss § 9 der Vorschriften über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen im Kanton Bern (deutsches Sprachgebiet)

13.
Oktober
1950

**Kantonale Ergänzungsbestimmungen
zu den Grundsätzen und Regeln für die Schreibung von Namen
geringer und lokaler Bedeutung,**

Anhang zu den eidgenössischen Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz vom 27. Oktober 1948

Aus den besondern Sprachverhältnissen des Kantons Bern ergeben sich die folgenden Zusätze und Abänderungen (gestützt auf «Grundsätze» Ziff. 4 und 8, Al. 2):

Zu den «Grundsätzen»:

Zu Ziff. 3 und 4, S. 8 (Art. 6 der «Weisungen»):

Durch die *Schriftspracheform* in der Bezeichnung von öffentlichen und privaten Bauwerken und Betrieben soll ausgedrückt werden, dass diese Objekte vorhanden sind und den im Namen ausgedrückten Zweck erfüllen (Mühle, Sägerei, Spital...).

Durch die *mundartliche Bezeichnung* Müli, Sagi, Spittel... soll ausgedrückt werden, dass nur noch die Lokalität diese Bezeichnung trägt, dass aber keine Mühle, kein Sägewerk, kein Spital mehr zu finden ist.

Zu Ziff. 6a, S. 9:

Dem Sprachgefühl widerstrebende Bildungen entstehen vor allem auch da, wo in *Wortzusammensetzungen* der eine Bestandteil deutliche Mundartform aufweist, während der andere das Gepräge der Schriftsprache trägt; zu vermeiden sind also die in der bisherigen Schreib-

13. Oktober
1950 tradition nicht seltenen, aber nicht mehr statthaften Komposita wie Mühlematt, Gutenbrünnli.

Dagegen gelten die in Ziff. 3a genannten, allgemein vertrautnen, häufig vorkommenden Namenwörter in den Komposita als *mundartliche Bestandteile*: Also Chüe-berg, Rüti-feld, Sunne-weg, Schnyde-grat.

Zu Ziff. 8, S. 9:

Beim Zusammentreffen von Scharf-s und s werden drei Buchstaben geschrieben: Schiessstand, Schlossstrass.

Zu den «Schreibregeln»:

Zu I. B. Schlussalinea, S. 10, unten:

Zwielaut (Diphthonge): Bei charakteristisch mundartlichen Ausdrücken soll der für das Berndeutsche bezeichnende Zwielaut *ou* geschrieben werden (Gouchheid, Houerte, Schoubhus, Stouffe), während bei Wörtern, die aus der Schriftsprache vertraut sind, die hochsprachliche Schreibweise beizubehalten ist (Baum, Laub, Lauffe).

Nicht berücksichtigt wird die *Monophthongierung* von ei zu ē, ou zu ö und öi zu ö, weil die Wiedergabe besonders der ersten Erscheinung mit unserm üblichen Alphabet fast unmöglich ist (ē oder ī?), z. B. Eichfeld, nicht Eechfeld; Baumgarte, nicht Boomgarte; Bäumlischer, nicht Böömlischer; hingegen verwendet man bei eigentlichen Mundartausdrücken die lautnähere Schreibweise ou für ö (Stouffe für Stooffe).

Die *Entrundung* als auffällige Lauterscheinung bestimmter Gegenenden des Bernerlandes soll wiedergegeben werden:

- Hiischer (nicht Hüscher)
- Siwbode (nicht Süwbode)
- Reeti (nicht Rööti).

Zum Ausdruck gebracht wird ferner die *Entwicklung eines Spross-vokals* zwischen Liquida und Nasal:

Chore/Chorn, Dore/Dorn, Fire/Firn, Hore/Horn, Schäre/Schärm(e), Ture/Turm, Gale/Galm.

Zusatz zu C., S. 11:

3. *ei*, herkömmlicherweise ei, ai oder ey geschrieben, ist in der Regel durch ei wiederzugeben: Dreie, Eige, Ghei, Weicheloch, Weien-

egg, Zeieweg; doch schreibe man Rain, Maiacher und ähnliche Namen nach schriftsprachlichem Rain, Mai usw.

13.
Oktober
1950

Ausnahmen: Die Schreibweise Ey (zu Au), gesprochen ēi, Eybach, Eymatt, wird, wo sie feste Tradition ist, beibehalten. Traditionelles Oey oder Öy (zu Au), gesprochen ēi, wird ebenfalls mit Ey wiedergegeben. Dagegen schreibe man immer nach der Hauptregel: Eihale, Eiholz (aus Eich...).

eu wird in der Regel geschrieben für mundartliches öi oder öü: Bleumatt, Chneubüel, Tenffebach.

Ausnahme: Die festeingewurzelte Schreibweise Oey oder Öy (zu Au), gesprochen öi, wird wie folgt beibehalten: Öyallmid, Öyfeld.

Wörter, in denen deutlich ein Umlaut von au vorliegt, werden nach schriftdeutscher Schreibtradition geschrieben: Älgäuli, Nussbäumli, Säuhubel.

Ziff. 7, S. 12, Neufassung:

Der verklingende Vokal in Nebentonsilben und im Wortauslaut wird im allgemeinen mit -e wiedergegeben:

Bode, Eiche, Grabe, Sunne; Bachtele, Farnere.

Wo vollere Endungen gesprochen werden oder wo das Empfinden der Bewohner eine andere Schreibweise nahelegt, schreibe man andere Vokalzeichen: *Uf de Cheera, Haalta* (Grindelwald).

Gemäss dem Grundsatz, dass keine etymologischen Formen rekonstruiert werden sollen, und in Übereinstimmung mit der üblichen berndeutschen Schreibtradition (Tavel, Gfeller ...) wird das längst verklungene Endungs-*n* nicht geschrieben. Wo jedoch dieses Auslauts-*n* *heute noch gesprochen* wird, wird es, insbesondere um eine bezeichnende Eigenart der oberländischen Mundart hervortreten zu lassen, festgehalten:

Isembolgen (Hasli), aber Rosegarte (Mittelland), Doorengaden (Grindelwald), aber Tannewald (Mittelland), Wyssenchrüzen (Grindelwald), *Uf der Furen* (Gadmen), *In der Lischen* (Hasliberg).

Zu B. I., S. 12 (Zusatz):

d. Die für das Berndeutsche charakteristische Erweichung in den Fällen wie *under*, *hinder* wird zum Ausdruck gebracht.

18. In Gegenden, wo sich -nd- zu -ng- entwickelt hat, schreibe man
 Oktober gemeinberndeutsches under statt unger, hinder statt hinger.
 1950

Zu B. 4., S. 13:

Von den für die westlichen Mundarten und für Teile des Bern-deutschen *charakteristischen konsonantischen Lautentwicklungen* werden ferner *nicht berücksichtigt*:

a. -nd- zu -ng- und -nn-:

Hund (nicht Hung oder Hunn)

Wand (nicht Wang oder Wann)

Sandacher (nicht Sangacher oder Sannacher).

b. Ausfall (Assimilation) eines Endkonsonanten:

Feld (nicht Fäl)

Wald (nicht Wal).

Dagegen schreibe man Hale, Holler (aus Halde, Holder).

Seite 14 unten (Zusatz):

8. Kürzungen und Umformungen

Kürzungen und Umformungen werden nicht berücksichtigt, wenn daneben die volle Namenform auch gebräuchlich ist: Nicht Buechu, Chrümu, Dünggetu, Eichbu, Huppu, Tannu, Gässler, wenn daneben Buechewald, Chrümelbach, Dünggetal, Eichbüel, Huppelmatte, Tannewald und Gässliwald auch gebräuchlich ist.

Die gekürzte Form wird geschrieben, wenn keine andere vorhanden ist: Büeltscher.

Umformungen, die bloss sporadische Spottbenennungen sind, wie Mordsacher statt Moosacher, sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Zu IV. Zusammenfassung und Trennung, S. 15:

Bei nicht erstarrter Verbindung von Adjektiv und Name wird, um Zwitterformen zu vermeiden (Grundsatz 6), die ganze Namenfügung mundartlich gefasst.

1. männlich: Obere Leimerebode, Undere Chroneberg, Hindere Wistannegrat, Vordere Brüel, Fystere Grabe, Oberste Chrutbode; mit Präposition: Im obere Rote, Im undere Hundsbüel;

2. weiblich: Oberi Flue, Underi Äbischere, Vorderi Allmid, Hinderi Feli; Mittlisti Chüelouwene, Sunnigi Schwendi; mit Präposition: I der obere Schwalmere, I der undere Hofure;

3. sächlich: Obers Band, Obers Rüppi, Unders Tschachli, Hinders Weicheloch; Understs Arni; mit Präposition: Im obere Lengmad.

13.
Oktober
1950

Zu V. Präpositionen, S. 16:

Präpositionen sollen den Orts- und Flurnamen beigefügt werden, wenn sie für die ortsübliche Sprechweise *charakteristisch* sind: In der Bodmi, nicht Im Bodmi (Grindelwald), Uf First, nicht Uf der First (Grindelwald), In der Lischen, nicht In den Lischen (Hasli), oder wenn sie zur *Unterscheidung* von andern gleichbenannten Örtlichkeiten dienen: In der Gadestatt, Uf der Gadestatt, Bi der Gadestatt (verschiedene Heimwesen).

29.
Oktober
1950

Staatsverfassung des Kantons Bern (Abänderungen)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst,*

Die Art. 1, 2, 17, 26, 33 Abs. 4 und 34 Abs. 3 der Staatsverfassung werden wie folgt abgeändert oder ergänzt:

1. Art. 1. Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Er umfasst das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura.

2. Art. 2. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden ausgeübt.

3. Art. 17. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Die Amtssprache in den Amtsbezirken des alten Kantonsteils und im Amtsbezirk Laufen ist das Deutsche, in den übrigen Amtsbezirken des Jura das Französische.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im deutschen Sprachgebiet deutsch, im französischen Sprachgebiet französisch veröffentlicht.

Verfügungen, Beschlüsse und Urteile oberer Behörden werden in der Sprache des örtlich zuständigen Amtsbezirkes erlassen.

Der Grosse Rat erlässt durch Dekret für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel besondere Bestimmungen über die Amtssprache.

29.
Oktober
1950

4. Art. 26 Ziffer 20. Die Bestellung einer paritätischen Kommission aus Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura.

Diese tritt in den im Geschäftsreglement vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen der Hälfte aller jurassischen Grossräte zusammen und begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren.

5. Art. 33 Abs. 4. Dem Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen.

6. Art. 34 Abs. 3. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, höchstens aber sieben Kandidaten des alten Kantonsteils und zwei des Jura. In einem zweiten, völlig freien Wahlgang gelten, vorbehältlich der dem Jura zukommenden Sitze, diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Bern, den 31. Januar 1950.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. E. Steinmann,
der Staatsschreiber
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

Nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 29. Oktober 1950,

beurkundet:

Die Abänderung der Art. 1, 2, 17, 26, 33 und 34 der Staatsverfassung (Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen

29. Landesteil) ist mit 69 089 gegen 7289 Stimmen angenommen
Oktober worden.

1950

Demnach wird verfügt:

Diese Verfassungsänderungen sind öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. November 1950.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Brawand,

der Staatsschreiber

Schneider.

Von den eidg. Räten genehmigt am 12. April 1951.

**Beschluss des Grossen Rates
über die Herabsetzung des gesetzlichen
Armengutsertrages**

16.
November
1950

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

In Anwendung von § 31 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen wird der gesetzliche Armengutsertrag mit Wirkung ab 1. Januar 1951 auf 3 % herabgesetzt.

Bern, den 16. November 1950.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
W. Stünzi,
der Staatsschreiber
Schneider.

22.
November
1950

Geschäftsordnung für den Grossen Rat (Abänderung und Ergänzung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag seiner Präsidentenkonferenz,
gestützt auf Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung,
beschliesst:*

1. § 80 der Geschäftsordnung des Grossen Rates wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

- d)** Mitglieder, deren Wohnort über 50 und bis 70 km vom Sitzungsort entfernt und in einer Ortschaft, an welcher Schnellzüge anhalten, gelegen ist, oder deren Wohnort zwar weniger als 50 km entfernt liegt, aber mehr als 3 km von der nächsten Bahnstation gelegen ist, erhalten die gleiche Bahn- und Wegentschädigung wie in lit. c angegeben; die Entschädigung für das Übernachten beträgt Fr. 15.—;
- e)** Mitglieder, deren Wohnort über 70 km vom Sitzungsort entfernt liegt oder über 50 und bis 70 km, aber nicht in einer Ortschaft, an welcher Schnellzüge anhalten, beziehen die gleiche Bahn- und Wegentschädigung wie in lit. c angegeben; die Entschädigung für das Übernachten beträgt Fr. 20.

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 13. November 1950 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. November 1950.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
W. Stünzi,
der Staatsschreiber
Schneider.

Dekret

**betreffend die Beteiligung des Staates an der
Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der
Bernischen Lehrerversicherungskasse**

22.
November
1950

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes vom 22. September 1946
betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und
Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Kindergärtnerinnen, an deren Besoldung der Staat einen Zuschuss gemäss § 2, Abs. 1, des Dekretes vom 19. Mai 1947 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten gewährt, haben der Bernischen Lehrerversicherungskasse, Abteilung Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen, beizutreten.

Kindergärtnerinnen, denen das Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Nonnen, Diakonissinnen), können der Lehrerversicherungskasse innert Jahresfrist seit Beginn der Versicherungspflicht freiwillig beitreten.

§ 2. Die am 1. Januar 1951 angestellten Kindergärtnerinnen, an deren Besoldung der Staat einen Zuschuss gemäss § 1 gewährt, werden als versicherte Mitglieder in die Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen aufgenommen, sofern sie sich über einen genügenden Gesundheitszustand ausweisen und am Stichtag das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben; die übrigen werden der Sparversicherung zugewiesen.

22.
November
1950 § 3. Die Beiträge für die Versicherung werden wie folgt aufgebracht:

durch die Kindergärtnerin	8 %
durch den Staat	6 %
durch den Eigentümer des Kindergartens	3 %

der versicherten Besoldung.

Eigentümer im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige Körperschaft, welche für die Besoldung der Kindergärtnerin gemäss § 8 lit. e des Dekretes vom 19. Mai 1947 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten aufkommt.

§ 4. Die auf den 1. Januar 1951 in die Kasse aufgenommenen Kindergärtnerinnen können sich für die bei der Bemessung der Alterszulagen von der Erziehungsdirektion angerechneten Dienstjahre in die Versicherung gegen Entrichtung der statutarischen Einkaufssumme einkaufen.

§ 5. Die am 1. Januar 1951 bei einer öffentlichen oder privaten Versicherungskasse versicherten Kindergärtnerinnen können in die Lehrerversicherungskasse eintreten oder in der bisherigen Versicherung bleiben. Bleiben sie in der bisherigen Versicherungskasse, so leistet der Staat an diese einen Beitrag in der Höhe von zwei Dritteln des Arbeitgeberbeitrages, höchstens aber so viel, als er gemäss § 3 dieses Dekretes aufzubringen hätte.

Dieser Beitrag wird gegen den Nachweis gewährt, dass die bestehende Versicherung annähernd gleichwertig ist mit derjenigen, die bei der Lehrerversicherungskasse abzuschliessen wäre.

§ 6. § 8 des Dekretes über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten, vom 19. Mai 1947, wird durch folgende lit. f ergänzt:

«Die Eigentümer der Kindergärten haben neben der in lit. e erwähnten Besoldungsauszahlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse den im Dekret vom 22. November 1950 betreffend die Beteiligung des Staates an der Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der

Bernischen Lehrerversicherungskasse vorgesehenen Arbeitgeberbeitrag auszurichten.»

22.
November
1950

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Bern, den 22. November 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

22.
November
1950

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1951 an Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,*

beschliesst:

§ 1. Die Geltungsdauer nachstehender Bestimmungen wird um ein weiteres Jahr verlängert:

- a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 (mit der Ergänzung vom 14. November 1949) über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hülfskasse beziehungsweise der Lehrerversicherungskasse.
- b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1951 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 22. November 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret**über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft**

22.
November
1950

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946, § 1, Abs. 2, des Dekretes über Einbeziehung der erhöhten Besoldungen der Lehrerschaft in die Versicherung vom 22. Februar 1949 und § 30 des Dekretes über die Neufestsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. November 1950,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Beträgt die versicherte Besoldung einer Lehrkraft an einer Primar- oder Mittelschule weniger als 75 % ihrer gesamten gesetzlichen oder regulativen Bezüge unter Ausschluss allfälliger Kinderzulagen, so wird sie auf diesen Satz erhöht.

Der Versicherungswert der Naturalien wird durch die Lehrerversicherungskasse festgesetzt.

§ 2. Die versicherte Besoldung der Arbeitslehrerinnen, die an mindestens 5 Klassen Unterricht erteilen, wird um Fr. 40 pro Klasse erhöht. Ist die Besoldung durch das Regulativ einer Gemeinde festgelegt, so wird die versicherte Besoldung nach § 1 festgesetzt.

Für die Haushaltungslehrerinnen, die die Besoldung einer Primarlehrererin beziehen, wird die versicherte Besoldung nach den für die Primarlehrerinnen geltenden Bestimmungen festgesetzt.

22. § 3. Der Staat leistet einen ordentlichen Beitrag von 9 % der versicherten Besoldungen.
November
1950

Die Versicherten leisten ihre Beiträge gemäss § 2 des Dekretes betreffend die Sanierung der Lehrerversicherungskasse vom 24. Februar 1947.

§ 4. Die notwendigen Monatsbetreffnisse für die Versicherung der nach diesem Dekret erfolgten Erhöhung der versicherten Besoldungen werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbetreffnisse in jährlichen Raten von mindestens Fr. 200 000.

§ 5. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Bern, den 22. November 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret
über die Neufestsetzung der Besoldungen und
Teuerungszulagen der Lehrerschaft an den
Primar- und Mittelschulen

22.
November
1950

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen und auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Besoldungen

§ 1. Die für die Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen gemäss Besoldungsdekret vom 17. November 1947 festgesetzten Grundbesoldungen und die gemäss Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946 gewährten Alterszulagen werden um 20 % erhöht.

A. Primarschulen

§ 2. Die Lehrkräfte der Primarschulen beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 6000
Lehrerinnen (Besoldung für die Arbeitsschule nicht inbegriffen)	» 4920
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	» 840

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 600.

22.
November
1950

§ 3. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von Fr. 150.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklassen führen, erhalten für jede Klasse 4 Alterszulagen von Fr. 60 nach je 3 Dienstjahren.

§ 4. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff. Lehrerbesoldungsgesetz):

- a) für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 1080 bis Fr. 4440;
- b) für die Arbeitslehrerinnen Fr. 216 bis Fr. 648.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (§ 2) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

§ 5. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in § 4 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsbeitragsklassen eingereiht (Art. 6 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 6. Die Einreihung erfolgt von 6 zu 6 Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, die Steueranlage und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt § 31 der Übergangsbestimmungen dieses Dekretes.

Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnungen jeweilen in der Weise einzustellen, dass die Gesamtheit der Gemeinden und der Staat je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind (Art. 7 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 7. Die Art. 8, 9 und 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Arbeitslehrerinnen ohne bernisches Patent erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 648. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsbeitragsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

§ 9. An die Besoldungen der Lehrkräfte nichtstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 2160. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

22.
November
1950

B. Mittelschulen

§ 10. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 9000
Lehrerinnen	» 8040
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	» 900

§ 11. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (§ 3).

§ 12. Die Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl (Art. 18 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 13. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2520 bis Fr. 5880, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 252 bis Fr. 684.

§ 14. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsbeitragsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden (Art. 20 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 15. Die Art. 7 bis 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes beziehungsweise §§ 6 bis 8 dieses Dekretes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule ver-

22. November 1950 bunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran mit der Hälfte (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz).

II. Teuerungszulagen

§ 17. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden zu den in diesem Dekret festgesetzten Besoldungen von Staat und Gemeinden Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 18. Die Teuerungszulagen bestehen aus einer prozentualen Zulage sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 10 % der dekretsgemässen Grundbesoldung und der Alterszulagen;
- b) hauptamtliche verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von Fr. 300
- c) ferner für jedes Kind eine Zulage von » 120

§ 19. Die Zulage von 10 % wird auf den Anteilen des Staates und der Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbesoldung¹⁾ sowie auf den dekretsgemässen Alterszulagen²⁾ gewährt.

§ 20. Die Familienzulagen werden ebenfalls von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die dekretsgemässen Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

	Einreihung der Gemeinden Fr.	Familienzulage	
		Staat Fr.	Gemeinde Fr.
I.	P. 1080–1680	228	72
	S. 2520–3120		
II.	P. 1800–2400	180	120
	S. 3240–3840		

P. = Primarschulen. = S. Sekundarschulen.

¹⁾ Grundbesoldung und Gemeindeanteile: Primarschule §§ 2 und 4, Sekundarschule §§ 10 und 13 dieses Dekretes.

²⁾ Alterszulagen: Primarschule § 3, Sekundarschule § 11 dieses Dekretes.

P. = Primarschulen. = S. Sekundarschulen.

§ 21. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und für dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten.

§ 22. Verheiratete Lehrerinnen erhalten die prozentuale Zulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

§ 23. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familienzulage, wenn sie einen eigenen Haushalt führen.

§ 24. Ledige Lehrkräfte erhalten in der Regel keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit ihren Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 25. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen.

§ 26. Die in § 19 vorgesehene Zulage wird von der Erziehungsdirektion auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privat-

22. schulen sowie für Lehrkräfte an nichtstaatlichen Spezialanstalten im
 November Sinne von § 9 dieses Dekretes ausgerichtet.
 1950

§ 27. Die Teuerungszulagen werden in der Regel monatlich mit der Besoldung ausbezahlt. Die im Laufe eines Monats gemeldeten Veränderungen im Zivilstand oder Familienbestand werden jeweils auf Beginn des folgenden Monats in Anrechnung gebracht.

Bei Todesfällen werden die Teuerungszulagen für die Zeit des Besoldungsnachgenusses (Art. 33 Lehrerbesoldungsgesetz) im vollen Umfange ausgerichtet.

§ 28. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Besoldungen und Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt. Die Gesamtbezüge dürfen die Ansätze des Lehrerbesoldungsgesetzes und des vorliegenden Dekretes nicht unterschreiten.

Der Staat beteiligt sich an den Teuerungszulagen gemäss den Ansätzen von §§ 19, 20 und 21 dieses Dekretes.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil gleich viel wie der Gemeindeanteil.

III. Übergangsbestimmungen

§ 29. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1951 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

§ 30. Die bei der Lehrerversicherungskasse zu versichernden Besoldungen werden durch den Grossen Rat festgelegt (Art. 37 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 31. Die Gemeindeanteile gemäss §§ 4 und 13 dieses Dekretes ergeben sich für die Zeit bis zum Ende des Schuljahres 1955/56 durch einen Zuschlag von 20 % auf den Anteilen, welche im Dekret vom 3. April 1950 über die Einreichung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen festgesetzt sind.

§ 32. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen treten ausser Kraft, insbesondere

die Art. 1, 2, 3, Abs. 1; 11, 13, Abs. 1; 16, Abs. 1; 17, 19 und 39, Abs. 1,
des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946, gestützt auf
Art. 36 desselben Gesetzes;

22.
November
1950

das Dekret vom 17. November 1947 betreffend die Erhöhung der
Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen;
Ziffer 1 des Beschlusses des Grossen Rates vom 7. September 1949
betreffend die Festsetzung der Teuerungszulagen für die Lehrer-
schaft der Primar- und Mittelschulen in Sonderfällen.

Bern, den 22. November 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

23.
November
1950

Dekret
betreffend die Ermässigung der Gemeindeanteile
am Ausbau von Hauptstrassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 23 und 69 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934,

beschliesst:

§ 1. Die für den Ausbau der hiernach aufgeführten Hauptstrassen und für die Erstellung von Radwegen oder Radstreifen längs der Fahrbahn erforderlichen Grundflächen sind gemäss Art. 23 des obzitierten Strassenbaugesetzes von den Gemeinden zu erwerben und dem Staat unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 2. Die Gemeindeanteile am Ausbau der im Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 aufgeführten Hauptstrassen: Biberen–Bern–Murgenthal, Boncourt–Delsberg–Biel–Bern–Thun–Spiez; Neuenstadt–Biel–Lengnau und Attiswil–Dürrmühle; Zihlbrücke–Kerzers–Ritzenbach–Bern–Signau–Kantongrenze Luzern; werden wie folgt ermässigt:

- a) der Staat übernimmt bei den betreffenden Hauptstrassen die Hälfte der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Land erwerbskosten inklusive allfällige Inkonvenienzen, Vermessungs- und Expropriationskosten für Grundstücke und Gebäude;
- b) in besondern Fällen, insbesondere bei schwer belasteten Ge meinden, kann der Staat ausnahmsweise noch weiter entgegen kommen.

Wird das vorstehende Strassenverzeichnis durch den Bund ergänzt, so gelten für die Talstrassen die gleichen Ermässigungen.

23.
November
1950

§ 3. Auf Beiträge der Gemeinden an die Gesamtkosten für den Belag auf Innerortsstrecken obgenannter Hauptstrassen wird verzichtet, sofern die Gemeinden bereits früher solche Beiträge für die gleiche Strecke geleistet haben. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 23, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes, wonach Staat und Gemeinde je die Hälfte der Gesamtkosten tragen, wenn auf Verlangen der Gemeinde ein besserer Belag oder eine grössere Fahrbahnbreite ausgeführt wird.

§ 4. Umfahrungen von Ortschaften und Verlegungen des Strassenstrasses im Zuge einer solchen Hauptstrasse fallen unter den Begriff von Neuanlagen und sind Sache des Staates, welcher die Baukosten sowie die Kosten des von den Gemeinden zu tätigenden Landerwerbes trägt. Die Gemeinden haben die Strecken der alten Strasse ohne Loskaufssumme zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen. Wird die Strecke der alten Strasse als öffentliche Strasse aufgehoben, so handelt es sich beim Bau der neuen Strecke nicht um eine Neuanlage, sondern um einen Ausbau. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten, namentlich wo die bisherige Staatsstrasse Verbindungsstrasse mit andern Gemeinden bleibt. (Art. 33 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen.)

§ 5. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1950 in Kraft.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 23. November 1950.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

30.
November
1950

Regulativ
betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungs-
gehilfen (Weibel)
(Abänderung)

*Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen
für den Kanton Bern,*

in teilweiser Abänderung des Regulativs vom 18. Dezember 1941
betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen,

beschliesst:

I. Der Betreibungs- und Konkurskreis *Bern* wird für die Wahl
der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

1. Kreis: Bern.

Die Einteilung in Unterkreise bleibt vorbehalten.

2. Kreis: Köniz, Oberbalm.

3. Kreis: Bremgarten, Zollikofen.

4. Kreis: Kirchlindach, Wohlen.

5. Kreis: Bolligen.

6. Kreis: Muri, Stettlen, Vechigen.

II. Der Betreibungs- und Konkurskreis *Konolfingen* wird für die
Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

1. Kreis: Schlosswil, Worb.

2. Kreis: Arni, Biglen, Landiswil, Walkringen.

3. Kreis: Bowil, Grosshöchstetten, Häutligen, Konolfingen, Mirchel,
Niederhünigen, Oberhünigen, Oberthal, Zäziwil.

4. Kreis: Gysenstein, Münsingen, Rubigen, Tägertschi.

5. Kreis: Kiesen, Niederwichtach, Oberwichtach, Oppligen.

6. Kreis: Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen,
Linden, Oberdiessbach.

III. Der Betreibungs- und Konkurskreis *Thun* wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

30.
November
1950

1. Kreis: Amsoldingen, Blumenstein, Forst, Höfen, Längenbühl, Pohlern, Thierachern, Uebeschi, Uetendorf.
2. Kreis: Thun.
3. Kreis: Strättligen, Zwieselberg.
4. Kreis: Fahrni, Heimberg, Homberg, Steffisburg.
5. Kreis: Buchholterberg, Eriz, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Unterlangenegg, Wachseldorn.
6. Kreis: Goldiwil, Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen, Sigriswil, Schwendibach, Teuffenthal.

IV. Diese Abänderung des Regulativs tritt auf 1. Januar 1951 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. November 1950.

Im Namen
der kantonalen Aufsichtsbehörde,
Der Präsident
Loder,
Der Sekretär
Schoder.

3.
Dezember
1950

Gesetz über die Nutzung des Wassers

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die Entwicklung der Wassernutzung für die Erzeugung elektrischer Energie sowie für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke;

in Anpassung der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung an das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Verf ügungsrecht Art. 1. Die Nutzung der öffentlichen Gewässer ist ein Hoheitsrecht des Staates.

Die Nutzung der privaten sowie der öffentlichen Gewässer auf Grund von Privatrechten steht in den Schranken der Rechtsordnung den Berechtigten zu. Sie ist der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Die Oberaufsicht des Bundes bleibt vorbehalten.

Öffentliche und private Gewässer Art. 2. In bezug auf die hoheitsrechtliche Nutzung des Wassers gelten als öffentliche Gewässer alle ober- und unterirdischen Wasservorkommen (Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasseransammlungen), an denen nicht entgegenstehende Privatrechte nachgewiesen sind. Derartige Privatrechte bestehen vor allem an Quellen und an solchen Grundwasservorkommen, die nach ihrer Beschaffenheit den Quellen gleichzustellen sind (Art. 704 ZGB).

Keine Privatrechte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können aus der wasserbaupolizeilichen Einteilung der Gewässer (Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien) und den gestützt darauf vorgenommenen Grundbucheintragungen abgeleitet werden.

3.
Dezember
1950

Art. 3. Die Nutzung öffentlicher Gewässer bedarf der staatlichen Konzession. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

Voraussetzung
der Nutzung

Die Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer auf Grund von Privatrechten bedarf der staatlichen Bewilligung. Die in diesem Gesetz bestimmten Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 4. Der Staat ist befugt, die Nutzung öffentlicher Gewässer direkt auszuüben, wenn öffentliche Interessen vorliegen.

Nutzung durch
den Staat

Der Entscheid über eine solche Nutzung steht dem Grossen Rat zu.

Die Bestimmungen über die Durchführung der Projektierung, das Auflage- und Einspracheverfahren, die Bauausführung, den Landschaftsschutz, die Fischerei, Schiffahrt und Flösserei, die Hydrometrie sowie über die Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten mit Dritten finden sinngemäße Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Die Nutzung des Wassers als Wasserkraft

A. Die Konzession von Wasserkraftrechten

1. Die Projektierung

Art. 5. Vor der Bewerbung um eine Wasserrechtskonzession an öffentlichen Gewässern ist bei der Baudirektion die Bewilligung für die Projektierung der geplanten Wasserkraftanlage nachzusuchen.

Projektierungs-
gesuch

Für Werke mit einer Leistung unter 20 Pferdekräften ist kein Projektierungsgesuch erforderlich.

Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) Name, Wohnort und Rechtsdomizil des Bewerbers;
- b) die Bezeichnung der auszunützenden Gewässerstrecke;

3.
Dezember
1950

Projektierungs-
bewilligung

- c) die Angabe über Art und Betriebsweise des Werkes (Lauf- oder Speicherwerk);
- d) die allgemeine Anordnung der Wasserkraftanlagen, soweit dies ohne örtliche Vorarbeiten möglich ist;
- e) die in Aussicht genommene Verwendung der erzeugten Energie.

Art. 6. Die Baudirektion erteilt die Projektierungsbewilligung, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Der Bewerber hat die nötige Sicherheit für eine sachgemäße Durchführung der Projektierungsarbeiten zu bieten.

Werden für die gleiche Gewässerstrecke gleichzeitig oder nacheinander mehrere Projektierungsgesuche eingereicht, so entscheidet die Baudirektion über die Erteilung einer oder mehrerer Bewilligungen.

Die Bewilligungen sind nicht übertragbar. Sie werden je nach Umfang des Projektes auf 2 bis 5 Jahre beschränkt.

Die Baudirektion kann die Dauer einer Bewilligung auf begründetes Gesuch hin verlängern. Der Gesuchsteller hat sich über seine Projektierungsarbeiten auszuweisen und deren Ergebnis vorzulegen.

Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung oder einer Verlängerung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten.

Wirkung der
Projektierungs-
bewilligung

Art. 7. Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Inhaber, sowohl im Bette und an den Ufern der bezeichneten Gewässerstrecken als auch auf den vom Projekte berührten Grundstücken die notwendigen Messungen, Absteckungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen.

Die Grundeigentümer und die übrigen Verfügungsberchtigten sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden und die Absteckungsmarkierungen sowie die übrigen Vorkehren in ihrem Bestande zu belassen.

Der Inhaber der Projektierungsbewilligung hat die Eigentümer des betroffenen Grundstückes 8 Tage vor dessen Betreten zu avisieren, und er hat für Störungen und Schädigungen vollständigen Ersatz zu leisten. Er kann auf Verlangen der Berechtigten oder von Amtes wegen durch die Baudirektion zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Die Sicherheitsleistung richtet sich nach Art. 70, Abs. 3 und 4, dieses

Gesetzes. Können sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen, so hat der Projektant das Urteil des Gerichtspräsidenten anzurufen. Für das Prozessverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

3.
Dezember
1950

2. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession

Art. 8. Die Konzession wird durch den Regierungsrat erteilt.

Reicht eine auszunützende Gewässerstrecke über die Kantonsgrenze hinaus oder sollen in der gleichen Wasserkraftanlage mehrere Gewässerstrecken verschiedener Kantone genutzt werden, so ist die Konzession im Einvernehmen mit den andern beteiligten Kantonsbehörden zu erteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesrat.

Konzessions-
behörde

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, sowie über die Ableitung von Wasser ins Ausland.

Art. 9. Die sich um die Konzession bewerbenden natürlichen Personen und die Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein. Sie haben während der ganzen Dauer der Konzession ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten.

Voraus-
setzungen der
Konzession
a) persönliche

Juristische Personen müssen während der ganzen Dauer der Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizerbürger sein; sie haben ihren Wohnsitz dauernd in der Schweiz beizubehalten.

Vereinbarungen über die die Landesgrenzen berührenden Gewässer bleiben vorbehalten.

Art. 10. Die vorgesehene Nutzung der Gewässerstrecke darf dem öffentlichen Wohl nicht entgegenstehen.

b) sachliche

Die sachgemäße Nutzung der übrigen Gewässerstrecken darf nicht beeinträchtigt werden.

Die vorgesehenen Bauten müssen zweckmäßig und technisch einwandfrei angeordnet sein. Sie haben die notwendige Sicherheit zu bieten, den Vorschriften des Bundes und des Kantons insbesondere über die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den

3. Wasserbau, die Fischerei und die Schiffahrt zu entsprechen und
 Dezember berechtigten Interessen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung
 1950 zu tragen.

Der Bewerber muss die nötige Sicherheit für die sachgemäße Erstellung der Anlagen und für deren Betrieb bieten. Er hat einen genügenden Finanzausweis zu leisten.

**Konzessions-
gesuch**

Art. 11. Der Bewerber hat der Baudirektion ein Gesuch einzureichen. Dieses hat zu enthalten:

- a) Name und Wohnort des Bewerbers und des zukünftigen Werk-eigentümers;
- b) die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über Gefälle, Wassermenge, zu gewinnende Kraft, Art der Aus-nutzung und Zweckbestimmung der erzeugten Energie;
- c) die Beschreibung, Konzessionspläne, Berechnungen und Aus-weise der zur Gewinnung und Nutzung der Wasserkraft geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen;
- d) den Ausweis über die Finanzierung der Anlage.

**Öffentliche
Auflage und
Einsprache-
verfahren**

Art. 12. Das Gesuch wird öffentlich aufgelegt. Es ist im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekannt-zumachen. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die nach-gesuchte Konzession erhoben werden.

Das Auflage- und Einspracheverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

**Prüfung des
Gesuches**

Art. 13. Das Konzessionsgesuch und die dagegen eingelangten Ein-sprachen werden von der Baudirektion geprüft. Diese kann Sach-verständige beziehen und die von ihr als notwendig erachteten Mass-nahmen treffen.

Der Bewerber hat die von der Baudirektion verlangten Nachweise und Angaben zu beschaffen.

Die Baudirektion stellt ihre Anträge und überweist das Konzes-sionsgesuch und die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat zum Entscheid.

Art. 14. Der Regierungsrat entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, soweit sie nicht durch die Zivilgerichte zu behandeln sind.

Entscheid über das Konzessionsgesuch

Er berücksichtigt bei seinem Entscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen.

Er kann eine Ergänzung und Erweiterung der Prüfung anordnen.

Die Konzession kann vor Erledigung der durch die ordentlichen Gerichte zu entscheidenden Einsprachen erteilt werden. Die im Streite liegenden Rechte sind vorzubehalten.

Art. 15. Unter mehreren Bewerbern gebührt der Vorzug dem, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleich stehen, dem, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers am besten gesorgt ist. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Mitbewerbung

Art. 16. Die Erteilung der Konzession soll verweigert oder verschoben werden, wenn die vom Bewerber beanspruchte Wasserkraft voraussichtlich in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Gemeinden oder Staat nutzbar gemacht wird.

Verweigerung oder Verschiebung der Konzession

Die Konzession wird nicht gewährt, wenn:

- a) keine Projektierungsbewilligung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes erteilt worden ist;
- b) die vorgesehene Nutzung der zweckmässigen Gesamtausnutzung des Gewässers zuwiderläuft;
- c) wenn der Bewerber die Konzession nicht für sich selbst oder nicht zuhanden einer zu gründenden Produktions- oder Betriebsgesellschaft verlangt.

Art. 17. Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Sie enthält insbesondere:

Konzessionsurkunde

- a) Name und Wohnort des Konzessionärs;
- b) Umfang des Nutzungsrechtes, die zu nutzende Gewässerstrecke, das Bruttogefälle in Metern, die Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde, die Leistung in Bruttopferdekräften, die Art der Nutzung und Kraftverwendung;

3.
Dezember
1950

- c) die Beschreibung der Bauten und Einrichtungen;
- d) allgemein verbindliche Vorschriften wie Haftung und Rechtsdomizil;
- e) Bestimmungen über Dauer, Übertragung, Erneuerung, Heimfall, Verwirkung und Rückkauf der Konzession;
- f) Bestimmungen über den Betrieb sowie den Unterhalt des Werkes und des Gewässers;
- g) Bestimmungen über die Fischerei;
- h) Bestimmungen über Schiffahrt und Flößerei;
- i) die Zahl der abgabepflichtigen Pferdekräfte, die Gebühren und den Wasserzins;
- k) den Vorbehalt von Drittmaennsrechten.

Der Regierungsrat bestimmt die Frist für den Beginn der Bauarbeiten und die Vollendung der Anlage. Er kann bei der Konzession Rechte ausbedingen, die mit der Geschäftsführung der Konzessionäre im Zusammenhang stehen, wie Rückkauf, Beteiligung am Gewinn, Herabsetzung der Energiepreise nach Massgabe des Reingewinnes. Diese Rechte sind in der Konzessionsurkunde zu umschreiben.

Die Konzessionsbedingungen haben das öffentliche Wohl zu berücksichtigen.

Die Erteilung der Konzession ist im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

3. Rechtsverhältnisse

Rechte des
Konzessionärs

Art. 18. Durch die Konzession erwerben die Konzessionäre das Recht, das Wasser nach den Bedingungen der Konzessionsurkunde zu nutzen und die erzeugte Energie zu verwenden. Ältere, rechtsbeständige Ansprüche bleiben vorbehalten. Sie sind gegebenenfalls zu entschädigen.

Behinderung
in der
Ausübung
des Rechts

Art. 19. Die Konzessionäre besitzen dem Staate gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn:

- a) sie durch äussere Ereignisse oder durch Verschulden Dritter geschädigt oder in der Ausübung ihrer Rechte behindert werden;

b) der Bau oder Betrieb der Wasserkraftanlage durch Korrektionsbauten oder andere wasserbaupolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert wird oder unterbrochen werden muss, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

3.
Dezember
1950

Die Konzessionäre besitzen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Nutzung der Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf oder die Wasserzufluss ungünstig verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt wird und der Schaden durch Anpassung der Wasserkraftanlage an die veränderten Verhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten behoben werden kann.

Die Entschädigung ist vom Urheber der den Wasserlauf verändernden Arbeiten zu leisten.

Art. 20. Die Konzessionäre haften für allen durch den Bau und den Betrieb der Wasserkraftanlage entstandenen Schaden gemäss den Bestimmungen der Zivilgesetzgebung. Der Staat kann hiefür von keiner Seite in Anspruch genommen werden.

Haftung der Konzessionäre

Art. 21. Wenn an den für die Nutzung beanspruchten Gewässerstrecken Schutzbauten, Korrektions- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden müssen und dadurch für die Konzessionäre Vorteile erwachsen oder Schaden abgewendet wird, können sie zur Beitragsleistung an die Kosten der erwähnten Arbeiten herangezogen werden.

Beitragspflicht der Konzessionäre

Die Beitragsleistung wird nach Anhörung des Konzessionärs von der Baudirektion festgesetzt. Ihr Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 22. Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

Verpflichtung zu richtigem Unterhalt

Art. 23. Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens 80 Jahren erteilt, vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet.

Dauer der Konzession

Werden einer Person oder einer Personengemeinschaft mehrere Wasserrechte verliehen, welche einen wasserwirtschaftlich zusammenhängenden Betrieb bilden, so kann der Regierungsrat, auf Gesuch der Konzessionäre, für die Konzession eine einheitliche Dauer festsetzen.

Art. 24. Die auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechte können als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

Art. 25. Der Regierungsrat kann die Konzession erneuern:

- a) einem Gemeinwesen gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nach Ablauf der Konzessionsdauer das Recht auf Erneuerung der Konzession, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Die erneuerte Konzession kann nicht an Private übertragen werden;
- b) einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft, deren Anteile oder Aktien mindestens zu vier Fünfteln im Besitz von Staat oder bernischen Gemeinden oder beider zusammen sind. In diesen Fällen hat der Konzessionär dem Staat für dessen Verzicht auf das Heimfallrecht ausser dem Wasserzins eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Die Baudirektion erneuert die Konzession für Konzessionäre, welche die erzeugte Energie zur Hauptsache für den eigenen industriellen oder gewerblichen Bedarf verwenden.

Art. 26. Der Regierungsrat kann bei der Erneuerung einer Konzession neue Bedingungen festsetzen.

Das Erneuerungsgesuch ist dem Regierungsrat wenigstens drei Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

Die Baudirektion hat die Inhaber von Wasserkraftrechten rechtzeitig auf deren Verfall aufmerksam zu machen.

Die Erneuerung einer Konzession ist zu verweigern, wenn Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Art. 27. Nach Ablauf der Konzessionsfrist fällt das Wasserrecht an den Staat zurück. Art. 25 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Mit dem Heimfall gehen unentgeltlich in das Eigentum des Staates über:

- a) die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers;

- b) die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden;
- c) der zum Betriebe der Wasserkraftanlage dienende Boden.

3.
Dezember
1950

Der Staat ist befugt, die Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen. Die Konzessionäre können die Übernahme dieser Anlagen durch den Staat verlangen, wenn sie für die fernere Nutzung der Kraft vorteilhaft verwendbar sind.

Wenn der Staat auf die ihm durch den Heimfall der Konzession entstehenden Rechte verzichtet und eine Erneuerung der Konzession nicht eintritt, findet Art. 30, Abs. 1, dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 28. Die Konzession erlischt durch ausdrücklichen Verzicht des Konzessionärs.

b) durch
Verzicht

Art. 29. Die Konzession kann durch den Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten als verwirkt erklärt werden:

c) durch
Verwirkung

- a) bei Versäumnis der für die Erstellung und Vollendung der Wasserkraftanlagen festgesetzten oder nachträglich vom Regierungsrat verlängerten Fristen;
- b) bei Versäumnis anderer in der Konzessionsurkunde festgesetzten Fristen;
- c) wenn die verliehene Gewässerstrecke nach Fertigstellung der Anlagen während fünf aufeinanderfolgender Jahre nicht genutzt worden ist und der Betrieb, trotz Mahnung, innerhalb der festgesetzten Frist nicht aufgenommen wird;
- d) wenn die in der Konzessionsurkunde oder im Gesetz, in Dekreten, Verordnungen und Weisungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten, trotz Mahnung, gröblich verletzt worden sind.

Trifft den Konzessionär kein Verschulden, so sieht der Regierungsrat davon ab, die Verwirkung auszusprechen.

Art. 30. Endet die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung, so haben die Konzessionäre oder deren Rechtsnachfolger die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden. Der Regierungsrat kann als Ablösung eine Loskaufsumme zugunsten der schwellenpflichtigen Grundeigen-

Rechtsfolgen

3. Dezmber 1950 tümer am Gewässer festsetzen. Eine Entschädigungsfolge für den Staat entsteht nicht.

Die Konzessionäre oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, die sie für Schutzbauten, Korrektions- und Unterhaltsarbeiten an der ausgenutzten Strecke geleistet haben. Verbauungen, die zum Schutze gegen Hochwasser erstellt wurden, müssen belassen werden. Deren späterer Unterhalt ist Sache der Schwellenpflichtigen, sofern die Wasserkraftanlage nicht in das Eigentum des Staates übergeht.

Im Fall der Übernahme der Wasserkraftanlage durch den Staat finden die Bestimmungen von Art. 27 dieses Gesetzes Anwendung.

d) durch Rückkauf

Art. 31. In der Konzessionsurkunde kann die entgeltliche Übernahme der hydraulischen und elektrischen Anlagen eines Werkes vor Ablauf der Konzessionsfrist vorbehalten werden.

Der Übernahmetermin darf nicht vor Ablauf eines Drittels der Konzessionsdauer, vom Tage der Konzession an gerechnet, angesetzt werden; die Übernahme ist mindestens drei Jahre zum voraus anzukündigen.

Die näheren Bedingungen der Übernahme sind dem Grundsatze nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

e) durch Rückzug

Art. 32. Der Regierungsrat kann die Konzession aus Gründen des öffentlichen Wohls jederzeit gegen volle Entschädigung zurückziehen oder schmälern. Der Rückzug ist dem Konzessionär mindestens drei Jahre vorher anzukündigen.

Über die Berechtigung des Rückzuges entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Rückforderung
des entzogenen
Rechts

Art. 33. Im Falle der Verwendung oder Veräußerung der Wasserkraftanlage zu einem andern als dem bei der Ankündigung des Rückzuges umschriebenen Zwecke, können die früheren Konzessionäre die Wiedereinführung der Wasserrechtskonzeßion für den Rest der Konzessionsdauer, vom Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen. Die bezahlte Entschädigungssumme ist von den früheren Konzessionären zurückzuerstatten.

Art. 34. Die Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat; bei Konzessionen von weniger als 20 Pferdestärken ist die Baudirektion zur Genehmigung zuständig, vorbehältlich der Beschwerde an den Regierungsrat.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn der neue Bewerber allen Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Übertragung entgegenstehen.

An die Genehmigung können neue Konzessionsbedingungen geknüpft werden.

Gegen die Verweigerung der Übertragung durch den Regierungsrat ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig.

Art. 35. Die Konzession für noch nicht im Bau begriffene Wasserkraftanlagen ist in der Regel nicht übertragbar.

Stirbt ein Konzessionär, können dessen Erben beim Regierungsrat die Übertragung der Konzession nachsuchen. Die Übertragung erfolgt, wenn die gesetzlichen Anforderungen und die besonderen Bestimmungen der Konzession erfüllt sind.

Nach Inangriffnahme der Bauarbeiten oder nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage geht die Konzession beim Tode eines Konzessionärs auf dessen Erben über. Die Erben haben dem Regierungsrat Mitteilung zu machen.

Wird die Konzession für eine zu gründende Gesellschaft verlangt, so hat der Gesuchsteller dem Regierungsrat alle erforderliche Auskunft zu erteilen. Die Konzession wird in diesem Falle der neuen Gesellschaft erteilt, sobald diese gegründet ist.

B. Die Nutzung der Wasserkraftrechte

1. Bauausführung und Aufsicht

Art. 36. Alle Bauten und Anlagen sind nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen, ihrer Beschreibung und den in der Konzessionsurkunde oder in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften auszuführen.

Art. 37. Projekte für nachträgliche Veränderungen oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen sind der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Über Änderungen der Konzession entscheidet der Regierungsrat.

**Ausführungs-
pläne**

Art. 38. Nach Vollendung der Anlage sind der Baudirektion die bereinigten Ausführungspläne in drei Exemplaren einzureichen.

Bauaufsicht

Art. 39. Die Ausführung aller Bauten und Anlagen steht unter der Aufsicht der Baudirektion.

Kollaudation

Art. 40. Die Wasserkraftanlagen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden, bevor deren Ausführung von der Baudirektion genehmigt und die Anlagen von ihr kollaudiert worden sind.

Die teilweise Nutzung vor vollendetem Bau der ganzen Wasserkraftanlage darf erst nach Genehmigung durch die Baudirektion erfolgen.

In besondern Fällen kann die Baudirektion nach Vollendung der Wasserkraftanlage die provisorische Inbetriebnahme vor der Kollaudation bewilligen.

**Überwachung
des Bauwerkes**

Art. 41. Die Baudirektion überwacht die Aufrechterhaltung des verleihungsgemässen Zustandes der Bauten und Anlagen.

Für die Durchführung der Überwachung bestimmter Teile der Wasserkraftanlage kann die Baudirektion die Erstellung besonderer Einrichtungen verlangen. Die Konzessionäre haben ihr die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

**Erstellungs-
kosten
Nachweis**

Art. 42. Der Regierungsrat ist berechtigt, in die Geschäftsführung der Konzessionäre Einsicht zu nehmen.

Die Konzessionäre haben innerhalb eines Jahres nach der Kollaudation der Anlage dem Regierungsrat den Nachweis über die Kosten des Projektes, des Bodenerwerbes, der Hoch- und Tiefbauten sowie der maschinellen Einrichtungen zu erbringen.

Das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung steht dem Regierungsrat auch gegenüber Drittpersonen zu, wenn anzunehmen ist, dass die Bedingungen der Konzession mit ihrer Hilfe umgangen werden.

**Betriebs-
aufsicht**

Art. 43. Die Baudirektion ist jederzeit berechtigt zu überprüfen, ob die Gesetzes- und Konzessionsbestimmungen bei der Wasserkraftnutzung eingehalten werden.

**Unterhalt
der Bauten
Befugnisse der
Baudirektion**

Art. 44. Ergeben sich aus ungenügendem Unterhalt Gefahren oder Nachteile für die Allgemeinheit oder für die Benutzer und An-

stösser der Gewässerstrecke, kann die Baudirektion, nach fruchtloser Mahnung, die notwendigen Unterhaltsarbeiten oder die Entfernung der mangelhaften Bauten auf Kosten der Konzessionäre anordnen.

3.
Dezember
1950

Gegen die Anordnung kann binnen 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Liegt Gefahr im Verzug, trifft der Präsident des Verwaltungsgerichtes vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 45. Durch Verordnung des Regierungsrates können Vorschriften über die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmungen erlassen werden (Art. 138).

Rechnungs-
führung

2. Landschaftsschutz, Fischerei, Schiffahrt und Flösserei, Hydrometrie

Art. 46. Naturschönheiten sind zu schonen. Wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, sind sie ungeschmälert zu erhalten.

Wahrung der
Schönheiten
der Natur

Bei der Ausführung von Wasserkraftanlagen und Kraftleitungen ist auf die Erhaltung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 47. Die Wasserwerkbesitzer haben zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und diese, wenn es nötig wird, zu verbessern sowie alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Die eidgenössischen und kantonalen Erlasse über das Fischereiwesen bleiben vorbehalten.

Wahrung der
Fischerei
a) Grundsatz

Art. 48. Soweit es die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt erfordert, ist eine bestimmte Wassermenge im verlassenen Fluss- oder Bachbett dauernd zu belassen. Diese wird durch den Regierungsrat nach Anhörung der Direktionen der Bauten und der Forsten festgesetzt.

b) Wasser-
belassung
im Flussbett

Art. 49. Bei der Bedienung der Wehr- und Stauanlagen sind plötzliche Wasserstandsschwankungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

c) Wasser-
standsschwan-
kungen

Auf die besonderen Interessen der Fischerei während Laichzeiten und Fischwanderungen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

d) Fischwege und Entschädigung

Art. 50. Die Besitzer von Wasserwerken sind gehalten, da, wo Wehre, Schwellen und Schleusen den Durchzug der Fische wesentlich erschweren oder verhindern, Fischwege zu erstellen.

Die Fischwege werden unter Aufsicht der Baudirektion im Einvernehmen mit der Forstdirektion erstellt.

Sofern Fischwege nicht zweckmäßig sind, setzt der Regierungsrat für die Aussetzung von Jungfischen eine bestimmte jährliche Entschädigung der Werkbesitzer an die Forstdirektion fest.

e) Fischerei in Werkkanälen

Art. 51. Das Recht der Fischerei steht in neu erstellten Werkkanälen oder neuen Flussbetten öffentlicher Gewässer dem Staate zu, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen.

Wahrung der Schiffahrt

Art. 52. Die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die bestehende Schiffbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Auf die zukünftige Entwicklung der Schiffahrt ist Rücksicht zu nehmen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wahrung der Schiffahrt vorbehalten (Art. 24 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte).

Um den Pontonieren und Wasserfahrvereinen die Fluss Schiffahrt möglich zu machen, haben die Wasserwerkbesitzer die erforderlichen Einrichtungen nach den Weisungen der Baudirektion zu erstellen, zu unterhalten und zu bedienen. Die Kosten für diese Anlagen müssen mit der Bedeutung der Fluss Schiffahrt in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Flösserei

Art. 53. Die Wasserwerkbesitzer sind bei der Erstellung von neuen Wasserkraftanlagen zum Bau der notwendigen Flössereieinrichtungen und zu deren Bedienung verpflichtet. Die daraus erwachsenden Kosten müssen zu der Bedeutung der Flösserei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Wasserwerkbesitzer können bei bestehenden Wasserkraftanlagen nur gegen billige Entschädigung zum Bau und zur Bedienung neuer Anlagen für die Flösserei verhalten werden. Über die Entschädigung entscheidet im Streitfall das Bundesgericht.

Hydrometrie und Zutrittsrecht

Art. 54. Die Wasserwerkbesitzer können verpflichtet werden, alle zur Messung der Wasserstände und Wassermengen dienenden Ein-

richtungen im Bereiche der genutzten Gewässerstrecken auszuführen und zu bedienen.

3.
Dezember
1950

Die Wasserwerkbesitzer und die Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Beaufsichtigung des Wasserbaues, der Fischerei, der Schiffahrt und mit hydrometrischen Arbeiten betrauten Beamten des Bundes und des Kantons Zutritt zu den Anlagen zu gestatten sowie die Erstellung und den Betrieb von Wassermesseinrichtungen zu dulden.

3. Verhältnis zu Dritten

Art. 55. Der Regierungsrat soll den Konzessionären das Enteignungsrecht erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Das Enteignungsrecht umfasst den Erwerb der zum Bau, zur Umänderung oder Erweiterung der Wasserkraftanlage nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte.

Enteignung

Art. 56. Die Konzessionäre haben den Gemeinden, in denen sich die bewilligten Bauten befinden, die Wasserentnahme für öffentliche Zwecke zu gestatten. Diese darf nur erfolgen, wenn die Gemeinden nicht ohne unverhältnismässig hohe Kosten anderweitig Wasser beschaffen können. Die Entnahme hat sich im Umfang des dringenden Bedürfnisses zu halten. Sie darf die Nutzung der Gewässerstrecke nicht ernstlich gefährden.

Wasserabgabe
an die
Gemeinden

Den Gemeinden steht das Recht zu, Feuerlöscheinrichtungen mit den Wasserkraftanlagen in Verbindung zu bringen und aus den Anlagen unentgeltlich Wasser für Brandfälle und für Übungszwecke zu entnehmen.

Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Art. 57. Der Betrieb der Wasserkraftanlagen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Konzessionsurkunde. Durch den Betrieb dürfen die am gleichen Wasserlauf gelegenen andern Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wassernutzung

Die Konzessionäre haben sich mit Dritten, denen am gleichen Wasserlauf Rechte zustehen, über die Nutzung des Wassers zu verständigen.

Art. 58. Mangels einer Verständigung unter den Nutzungsberechtigten einer Gewässerstrecke kann der Regierungsrat die Nutzung des Wassers durch ein Reglement ordnen.

Verhindern vorhandene Rechte einen zweckmässigen Ausgleich unter den Bezugsberechtigten, so kann der Regierungsrat einzelne Berechtigte in der Ausübung ihrer Rechte einschränken. Er trifft nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen.

Der Begünstigte hat den in der Ausübung seiner Rechte Benachteiligten angemessen zu entschädigen.

Art. 59. Erwächst einem Wasserwerkbesitzer aus Vorrichtungen, die Dritte in eigenen Kosten früher erstellt haben, dauernd erheblicher Nutzen, so kann ihn der Regierungsrat zu einem einmaligen oder zu periodischen Beiträgen an die Kosten des Baues oder dessen Unterhalt verpflichten. Die Beiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem wirklichen Nutzen stehen.

Art. 60. Nutzungsberechtigte an einem Gewässer oder an einer Gewässerstrecke können zum Zwecke der Anlage von Vorrichtungen, die der Gewinnung, Veredelung oder Vermehrung der Wasserkraft dienen, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bilden.

Art. 61. Jeder Nutzungsberechtigte, der sein Interesse nachweist, hat Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft.

Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet der Regierungsrat über den Beitritt und die Beteiligung des Beitreten den an den Lasten und Vorteilen. Er ordnet nötigenfalls die Änderung der Statuten an. Liegen die Anlagen in verschiedenen Kantonen, entscheidet der Bundesrat.

Andere Streitigkeiten unter den Genossenschaftern entscheiden die Zivilgerichte.

Art. 62. Erwächst dem grössern Teile der Nutzungsberechtigten am gleichen Gewässer oder an der gleichen Gewässerstrecke durch die Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann der Regierungsrat die Bildung der Genossenschaft anordnen.

Liegen die Nutzungsrechte in mehreren Kantonen, bleibt der Entscheid des Bundesrates vorbehalten.

Die Bildung einer Genossenschaft wird angeordnet, wenn die Mehrheit der Beteiligten, als Inhaber des grössern Teils der Wasserkräfte, es verlangt und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder nicht übersteigen.

Wird nach der Errichtung der Genossenschaft ein Wasserrecht begründet, so kann der neue Nutzungsberechtigte vom Regierungsrat zum Beitritt und zur Zahlung einer angemessenen Einkaufssumme verhalten werden.

Art. 63. Die Statuten der Genossenschaften Nutzungsberechtigter bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. statuten

Im Streitfall setzt der Regierungsrat die Statuten fest.

Die Statuten sollen Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, über die Beteiligung an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung der Genossenschaft enthalten.

Jede Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat kann die Statuten auf Grund veränderter Verhältnisse oder aus Gründen der Billigkeit nachträglich abändern. Die Genossenschaft ist anzuhören.

Art. 64. Streitigkeiten über die Beitrittspflicht, die Beteiligung der Beitreten an den Vorteilen und Lasten, die Änderung der Statuten oder die Auflösung der Genossenschaft entscheidet der Regierungsrat. streitigkeiten

Andere Streitfälle entscheiden die Zivilgerichte.

4. Abgabe von Wasser und elektrischer Energie über die staatliche Hoheitsgrenze

Art. 65. Die Ableitung von Wasser zur Nutzung als Wasserkraft und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten elektrischen Energie über die Landesgrenze bedürfen der Bewilligung des Bundesrates. Abgabe über die Landesgrenze

Art. 66. Die Wasserableitung zur Nutzung als Wasserkraft ausserhalb des Kantons bedarf der Konzession oder Bewilligung des Regierungsrates.

Die Erteilung kann an die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen geknüpft werden.

Die Konzession oder Bewilligung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe zurückgezogen werden.

Im Streitfall entscheidet der Bundesrat.

C. Die Bewilligung und Nutzung an privaten Gewässern

Grundsatz

Art. 67. Die Nutzung des Wassers als Wasserkraft aus privaten Gewässern oder aus öffentlichen Gewässern auf Grund von Privatrechten unterliegt der staatlichen Aufsicht.

Jede Wasserkraftanlage an solchen Gewässern bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und über die Ausübung der Nutzungsrechte im Rahmen der erteilten Bewilligung. Er setzt die im Interesse des öffentlichen Wohls notwendigen Bedingungen in der Bewilligung fest.

Die Bewilligungsgesuche sind öffentlich bekanntzumachen.

Bewilligungen können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigert werden. Sie werden jedoch unter dem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte erteilt.

Enteignung

Art. 68. Wasserkräfte aus privaten Gewässern, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, können enteignet werden. Die in der Kompetenz des Grossen Rates liegende Enteignung kann die zur Nutzung der Wasserkraft dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie den Grund und Boden und die zugehörigen Rechte umfassen.

D. Kosten, Sicherheitsleistungen, Gebühren und Abgaben für Wasserkraftrechte

1. Kosten und Sicherheitsleistungen

Kosten

Art. 69. Dem Staate sind die Kosten für die Prüfung und Beurteilung der Gesuche sowie für die Überwachung der Wasserkraftanlagen vom Gesuchsteller oder Konzessionär zu vergüten.

Die Baudirektion kann zur Sicherstellung der Deckung dieser Kosten eine angemessene Geldhinterlage verlangen. Sie entscheidet über deren Umfang.

Wird die verlangte Geldhinterlage nicht erbracht, ist die Baudirektion der Pflicht zur Behandlung eines Gesuches entbunden.

Art. 70. Die Baudirektion kann von Amtes wegen oder auf Befehlen von Beteiligten vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung von den Bewerbern eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung haftet dem Staat, den beteiligten Grundeigentümern und deren Pächtern und Nutzniessern für allen durch die Projektierungsarbeiten verursachten Schaden.

3.
Dezember
1950

Sicherheits-
leistungen

Der Umfang der Sicherheitsleistung wird durch die Baudirektion bestimmt. Die Weiterziehung an den Regierungsrat ist innert einer Frist von 30 Tagen zulässig.

Der Regierungsrat kann vor der Erteilung einer Konzession oder in der Konzessionsurkunde den Bewerber oder Konzessionär zur Sicherheitsleistung für allfälligen durch die Ausführung und den Betrieb der Wasserkraftanlage verursachten Schaden sowie für die Erfüllung anderer dem Konzessionär auferlegten Pflichten anhalten.

Die geleisteten Sicherheiten können von allen durch den Gebrauch der Konzession Geschädigten in Anspruch genommen werden. Über die Inanspruchnahme entscheiden die Zivilgerichte.

2. Gebühren

Art. 71. Für die erforderlichen behördlichen Verfügungen sind Allgemeines Gebühren zu entrichten, insbesondere für:

- a) die Erteilung von Projektierungsbewilligungen;
- b) die Erteilung von Konzessionen;
- c) die Erneuerung und Übertragung von Konzessionen;
- d) die Erteilung von Bewilligungen zur Nutzung an privaten Gewässern;
- e) die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zur Ableitung von Wasser ausserhalb des Kantons;
- f) die Genehmigung von Statuten der Genossenschaften von Konzessionären.

Gebühren
für die
Projektierungs-
bewilligung
Gebühren für
Wasserrechts-
konzessionen
a) erstmalige
Erteilung

Art. 72. Die Gebühr für die Erteilung einer Projektierungsbewilligung beträgt, je nach der Bedeutung der geplanten Anlage, Fr. 20 bis Fr. 100.

Art. 73. Die Gebühr für die erstmalige Erteilung einer Konzession beträgt für jede Bruttoferdekraft:

- a) bei Wasserkraftanlagen von 1 bis 100 Pferdekräften Fr. 3;
- b) bei Wasserkraftanlagen von 101 bis 500 Pferdekräften Fr. 5;
- c) bei Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Pferdekräften Fr. 8.

b) Erweiterung

Art. 74. Für die Erteilung einer Zusatzkonzession kommen für die neu konzidierte Leistung die Gebührenansätze nach Art. 73 zur Anwendung.

Die Höhe des Ansatzes richtet sich nach der gesamten konzidierten Leistung.

c) Erneuerung

Art. 75. Die Gebühr für die Erneuerung einer Konzession beträgt unter Berücksichtigung der Konzessionsdauer höchstens einen Viertel der erstmaligen Konzessionsgebühr, mindestens jedoch Fr. 20.

d) Übertragung

Art. 76. Die Gebühren für die Genehmigung der Übertragung einer in Betrieb stehenden Wasserkraftanlage können bis auf einen Viertel der in Art. 73 dieses Gesetzes festgesetzten Beträge ermässigt werden.

e) Herabsetzung

Art. 77. Der Regierungsrat kann im Falle eines unregelmässigen Wasserzuflusses, von kostspieligen Sammelbecken und bei abgeleginem Standort der Anlage die Konzessionsgebühren herabsetzen.

Private
Gewässer

Art. 78. Die Gebühr für die Bewilligung einer Wasserkraftanlage an einem privaten Gewässer gemäss Art. 67 dieses Gesetzes beträgt Fr. 20 bis Fr. 50.

Zahlungstermin

Art. 79. Die Gebühr ist spätestens auf den Zeitpunkt der Zulassung der Konzessionsurkunde oder der Bewilligung zu bezahlen.

Für Gebühren, die den Betrag von Fr. 1000 übersteigen, können Zahlungserleichterungen gewährt werden. Die Gebühren sind in vollem Umfang vor der Inbetriebsetzung der Wasserkraftanlage oder vor der Übernahme der Konzession durch den neuen Inhaber zu entrichten.

Art. 80. Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühren trotz erfolgter Mahnung kann die erteilte Bewilligung oder Konzession als verwirkt erklärt werden (Art. 29, lit. d).

Folgen der
Nichtbezahlung

3. Wasserzins

Art. 81. Die Konzessionäre schulden dem Staat für die Nutzung der Wasserkraft einen jährlichen Wasserzins.

Grundsatz

Art. 82. Der Regierungsrat setzt den jährlichen Wasserzins in der Konzessionsurkunde fest.

Festsetzung des
Wasserzinses

Der Wasserzins kann bei veränderten Verhältnissen neu festgesetzt werden.

Art. 83. Der jährliche Wasserzins beträgt für die Bruttoferdekraft Fr. 4 bis Fr. 6.

Höhe und
Berechnung
des
Wasserzinses
Ausnahme

Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 10 Bruttoferdekräfte beträgt, sind von dieser Abgabe befreit.

Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttoferdekräfte wird nach den bundesrechtlichen Vorschriften ermittelt.

Art. 84. Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttoferdekräfte wird im Falle eines wiederkehrenden, durch Hoch- oder Niederwasser verursachten übermässigen Leistungsausfalles der Wasserkraftanlage angemessen herabgesetzt.

Herabsetzung
des Wasser-
zinses
a) dauernde
Herabsetzung

Art. 85. Während der ersten sechs Betriebsjahre wird auf Verlangen des Konzessionärs die Zahl der zinspflichtigen Bruttoferdekräfte im Verhältnis der ausgenützten zur verliehenen Wasserkraft herabgesetzt.

b) vorüber-
gehende
Herabsetzung

Eine Herabsetzung kann auch erfolgen, wenn der Konzessionär ohne eigenes Verschulden die Wasserkraft nicht verwenden kann.

Die Herabsetzung darf höchstens die Hälfte der durch die Konzessionsurkunde festgesetzten zinspflichtigen Bruttoferdekräfte betragen.

Art. 86. Der in der Konzessionsurkunde festgesetzte Wasserzins wird vom Zeitpunkt der Kollaudation an erhoben.

Beginn der
Zinspflicht

Wasserzins
während der
Bauzeit

Art. 87. Solange die Wasserkraftanlage nicht in Betrieb steht, wird kein Wasserzins erhoben.

Im Falle der teilweisen Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage vor deren Vollendung wird der Wasserzins im Verhältnis zu der Nutzung erhoben.

Zahlungstermin
Folgen der
Nichtbezahlung

Art. 88. Der Wasserzins ist im ersten Viertel des Kalenderjahres zu entrichten.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung kann die erteilte Konzession als verwirkt erklärt werden (Art. 29, lit. d).

Gesetzliches
Pfandrecht

Art. 89. Dem Staat steht für seine Wasserzinsforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahre an der Wasserkraftanlage und den dazugehörigen Bauten ein gesetzliches Pfandrecht auf Grund von Art. 109, Ziff. 4, des kantonalen Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu.

Dritter Abschnitt

Wärmepumpen

Grundsatz

Art. 90. Der Entzug von Wärme aus öffentlichen Wasservorkommen mittels Wärmepumpen anlagen usw. bildet ein Hoheitsrecht des Staates und bedarf der Konzession durch den Regierungsrat.

Die Bedingungen, das Verfahren sowie die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer solchen Konzession werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Vierter Abschnitt

Die Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und Trinkwasser (Gebrauchswasser)

A. Die Konzession von Gebrauchswasserrechten

1. Grundsatz

Art. 91. Die Verwendung des Wassers aus öffentlichen Gewässern (Art. 2) zu andern Zwecken als zur Kraftnutzung (industrielle, gewerb-

Wassernutzung
aus öffentlichen
Gewässern

liche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke) bedarf einer Konzession des Regierungsrates.

3.
Dezember
1950

Nicht der Konzessionspflicht unterliegt die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Gewässern zum Eigenbedarf für eine Wassermenge von nicht mehr als 300 Liter pro Minute. Sie ist beim kantonalen Wasserrechtsamt anzumelden.

Für die vorübergehende Benützung der öffentlichen Gewässer zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung ist eine Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Die wasserbaupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten. Die Art. 47 und 48 sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 92. Die Verwendung des Wassers aus privaten Gewässern oder auf Grund privatrechtlicher Berechtigungen untersteht den Vorschriften des Zivilrechts.

Wassernutzung
aus Privat-
gewässern

Die Neufassung von Quellen sowie Grundwasserentnahmen auf eigenem Grund und Boden sind dem kantonalen Wasserrechtsamt anzumelden, sofern die vorgesehene Entnahme 300 Liter pro Minute übersteigt.

Besteht Grund zur Annahme, dass durch Grundwasserentnahmen auf eigenem Grund und Boden in das Hoheitsrecht des Staates (Art. 2) eingegriffen wird, so kann der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion sichernde Massnahmen treffen und gegebenenfalls eine Wasserentnahme von über 300 Liter pro Minute untersagen. Dem Grundeigentümer ist in diesem Falle eine angemessene Frist zur Einreichung einer Zivilklage anzusetzen.

Die Fortleitung von Quellen und Grundwasser aus privaten Grundstücken kann untersagt oder an sichernde Bedingungen geknüpft werden, wenn die in Art. 98 genannten Gründe vorliegen.

2. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession

Art. 93. Der Bewerber um eine Konzession gemäss Art. 91 hat der Baudirektion ein Gesuch einzureichen.

Gesuch

Art. 94. Fehlt eine Verständigung zwischen dem Bewerber und den beteiligten Grundeigentümern oder andern Nutzungsberechtigten über die Durchführung von Projektierungsarbeiten, kann der Be-

Projektierungs-
bewilligung

3. Dezember
1950

werber bei der Baudirektion das Gesuch um die Erteilung einer Projektierungsbewilligung einreichen.

Die Art. 5, 6 und 7 dieses Gesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Bei dem Gesuch für die Nutzung eines Grundwasservorkommens kann dem Bewerber durch die Baudirektion das Recht erteilt werden, auf den in Frage kommenden Grundstücken Sondierungsarbeiten durchzuführen.

Weiteres
Verfahren

Art. 95. Die Art. 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes über die öffentliche Auflage, Einspracheverfahren, Prüfung des Gesuches, Entscheid, Konzessionsurkunde finden sinngemäße Anwendung.

Mitbewerber

Art. 96. Unter mehreren Bewerbern gebührt der Vorzug dem, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient.

Werden für die Nutzung des gleichen Wasservorkommens gleichzeitig Begehren für mehrere Verwendungszwecke gestellt, erhält in der Regel die Verwendung für den Haushalt den Vorzug.

Gemeinden haben gegenüber Privaten den Vorrang.

Sichernde
Bestimmungen

Art. 97. Der Regierungsrat nimmt, soweit notwendig, in die Konzessionsurkunde sichernde Bestimmungen auf. Sie betreffen insbesondere die wirtschaftliche Verwendung, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Qualität des Wassers und die Bedingungen über die Fortleitung und über die Einleitung in andere Gewässer.

Die Privatrechte Dritter sind vorzubehalten.

Verweigerung

Art. 98. Eine Konzession kann insbesondere verweigert oder an entsprechende Bedingungen geknüpft werden, wenn:

- a) durch die geplante Wasserentnahme einer Talschaft oder Landesgegend das bisher für den industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder häuslichen Bedarf notwendige und ohne unverhältnismässige Kosten nicht zu ersetzende Wasser entzogen wird;
- b) durch die geplante Wasserentnahme die Fruchtbarkeit des Bodens im grössern Umkreis gefährdet wird oder Schaden an Grund und Boden sowie an Gebäuden entstehen könnte.

3. Rechtsverhältnisse

Art. 99. Die Art. 18 bis 22 dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte und Pflichten der Konzessionäre. Allgemeines

Die Art. 691 und 704 bis 712 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Quellen- und Brunnenrecht bleiben vorbehalten.

Art. 100. Der Regierungsrat setzt die Dauer der Konzession fest. Er berücksichtigt dabei Bedeutung und Umfang der Anlage und die öffentlichen Interessen. Die Dauer beträgt höchstens 80 Jahre. Dauer der Konzession
Grundbuch

Die Bestimmungen der Art. 23 und 24 dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 101. Die Konzession ist nach Ablauf ihrer Dauer in der Regel zu erneuern. Erneuerung

Bei veränderten Verhältnissen kann der Regierungsrat für die Erneuerung neue sichernde Bedingungen festsetzen.

Die Erneuerung kann verweigert werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen die Verweigerung begründen oder Interessen Dritter in unzumutbarer Weise verletzt werden. In diesem Falle kann von den bisherigen Konzessionären die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Vorkehr sichernder Massnahmen verlangt werden.

Art. 102. Die Bestimmungen über die vorzeitige Beendigung einer Konzession (Art. 28, 29 und 30) sind sinngemäss anwendbar. Vorzeitige Beendigung

Art. 103. Die Konzession geht beim Tode des Inhabers auf seine Erben über. Die neuen Inhaber haben den Übergang der Baudirektion zu melden. Übergang
Übertragung

Die Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung der Baudirektion. Der Entscheid der Baudirektion kann innert einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

B. Kosten, Sicherheiten und Gebühren für Gebrauchswasserrechte

Art. 104. Die Art. 69 und 70 dieses Gesetzes finden auf die Kosten-tragung und Leistung von Sicherheiten bei der Erteilung von Ge-brauchswasserrechten sinngemässe Anwendung. Kosten und Sicherheiten

**Gebühren
a) Grundsatz**

Art. 105. Für die Einräumung einer Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Wasservorkommens im Sinne dieses Abschnittes wird eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 1 pro Minutenliter der verliehenen Wassermenge erhoben.

b) Ausnahmen

Art. 106. Die Konzessionsgebühr kann bis auf einen Viertel ermässigt werden, wenn die Wasserentnahme öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss dem früheren Gesetz vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte bestanden haben, werden keine Konzessionsgebühren erhoben. Dagegen können solche Gebühren bei späteren wesentlichen Erweiterungen vom Regierungsrat festgesetzt werden.

**Wasserzins
a) Grundsatz**

Art. 107. Für den konzessionspflichtigen Gebrauch des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer wird ein jährlicher Wasserzins erhoben.

Auf privatrechtlichem Erwerb oder einer Bewilligung gemäss Art. 24 des früheren Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte beruhende Anlagen, die vor dem 16. März 1948 erstellt wurden, sind von der Wasserzinspflicht befreit.

b) Höhe des Wasserzinses

Art. 108. Der Regierungsrat setzt den Wasserzins in der Konzessionsurkunde fest. Bei veränderten Nutzungsverhältnissen kann der Wasserzins neu bestimmt werden.

Der Wasserzins beträgt höchstens Fr. —.50 für den Liter pro Minute, berechnet auf der verliehenen Wassermenge.

In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Ansatz bis zur Hälfte herabsetzen.

Verwendung von Wasserzins und Gebühren

Art. 109. Die Erträge aus Gebühren und Wasserzins nach Art. 105 und 107 sind ausschliesslich zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasserreinigungsanlagen (Art. 110 ff.) zu verwenden.

Fünfter Abschnitt

Wasserversorgung, Kanalisation und Reinhaltung der Gewässer

3.
Dezember
1950

A. Bewilligung und Ausführung

Art. 110. Die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden oder ihrer Unterabteilungen, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates gemäss Art. 56 und 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bleibt vorbehalten.

Anlagen, welche von Genossenschaften oder andern privaten Organisationen erstellt werden, unterliegen den gleichen Vorschriften wie die Anlagen der Gemeinden.

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen.

Art. 111. Der Staat unterstützt in schwierigen Verhältnissen die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie im allgemeinen die Reinhaltung der Gewässer durch zweckmässige Reinigung und die zweckmässige Ableitung der Abwasser grösserer Wohnsiedlungen.

Wer industrielle und gewerbliche Abwasser erzeugt, ist verpflichtet, diese vor Einleitung in ein Gewässer gemäss den Vorschriften der kantonalen Baudirektion zu reinigen. Der Staat kann bei der Erstellung der erforderlichen Anlagen nur mithelfen, wenn es sich um ein Unternehmen von allgemeinem Interesse handelt, und der Verursacher der Verunreinigung nicht in der Lage ist, allein die nötigen Vorkehren zu treffen.

Gegen die Vorschriften der kantonalen Baudirektion kann im Einzelfall innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung an den Regierungsrat rekurriert werden.

Art. 112. Anlagen zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedürfen in allen Fällen der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

Das Auflage- und Bewilligungsverfahren erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen der Art. 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes.

Erstellen
der Anlagen
Grundsatz

Staatliche
Förderung der
Trinkwasser-
versorgung
und
Gewässer-
reinigung

Bewilligung

3. Dezember 1950 Bereits bestehende Anlagen zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Die Baudirektion bestimmt für die Anpassung nach Anhörung des Eigentümers der Anlage eine Frist.

Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer einer bereits bestehenden Anlage in bezug auf die von der Baudirektion bestimmte Anpassungsfrist zu.

Richtlinien Art. 113. Die kantonale Baudirektion kann für die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Reinigungsanlagen allgemein verbindliche Richtlinien aufstellen.

Reinhaltung der Gewässer Art. 114. Die Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Wasservorkommen ist untersagt.

Fassungen, Brunnstuben und Leitungen von Trinkwasserversorgungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers ausgeschlossen ist.

Abwasser darf nur nach erfolgter Reinigung und erteilter Bewilligung durch die kantonale Baudirektion in ein Gewässer eingeleitet werden.

Ablagerungen von Abfällen in Gewässern oder in deren unmittelbaren Nähe sind untersagt.

Schutzzonen und Enteignungsrecht Art. 115. Zur Verhütung von Wasserverunreinigungen kann der Regierungsrat die Errichtung von Schutzzonen bewilligen.

Der Grosse Rat kann dem Bewerber das Enteignungsrecht für den Erwerb des notwendigen Bodens oder für die Errichtung eines Quellenrechtes gemäss Art. 780 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erteilen.

B. Betrieb der Anlagen

Wasserabgabe Art. 116. Die Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser an Dritte abzugeben.

Die Gemeinden sind berechtigt, den Wasserverbrauch innerhalb gewisser Grenzen einzuschränken.

3.
Dezember
1950

In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 117. Besteht eine öffentliche Wasserversorgung, so sind die Bewohner des versorgten Gebietes verpflichtet, das benötigte Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage zu beziehen.

Wasserbezug

Von dieser Bezugspflicht sind sie entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern, oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 118. Wer Abwasser erzeugt, ist verpflichtet, zu deren Ableitung an bestehende Anlagen anzuschliessen.

Kanalisations-
anschlusspflicht

Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn das Abwasser zu Düngzwecken verwendet wird und wenn keine Gefahr besteht, dass eine Verunreinigung des Wassers erfolgt (Art. 115).

Art. 119. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben über die Organisation und den Betrieb sämtlicher Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen ihres Gebietes Reglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Aufstellung
Genehmigung
von
Reglementen
und Statuten

Die Statuten von Wasserversorgungs- und Abwassergenossenschaften unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat.

C. Finanzierung der Anlagen

Art. 120. Die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erfolgt in der Regel durch die Gemeinde. Sie kann auch durch private Organisationen erfolgen.

Grundsatz der
Finanzierung

Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer in der Regel selbst für die notwendigen Anlagen zu sorgen.

Eigentümer industrieller Anlagen haben bei grossem Bedarf selbst für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen. Die Abwasserreinigung fällt Grosserzeugern selbst zu.

**Staatliche
Leistungen**

Art. 121. Leistungen des Staates an Gemeinden und in besondern Fällen an private Organisationen und Einzelpersonen zur Förderung von Anlagen im Sinne von Art. 110 und 111 können bestehen in:

- a) Beratung und Begutachtung von Projekten;
- b) finanziellen Beiträgen an die Erstellungskosten von Trinkwasseranlagen, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen;
- c) finanziellen Beiträgen an die Erstellungs- und Anpassungskosten von Abwasseranlagen.

Die staatlichen Leistungen nach lit. b und c setzen in den Fällen, wo die Gemeinde nicht selbst Träger der Arbeit ist, eine angemessene Gemeindeleistung voraus.

**Höhe der
staatlichen
Leistungen**

Art. 122. Der ordentliche Staatsbeitrag soll bei Wasserversorgungsanlagen höchstens 30 % und bei Abwasseranlagen höchstens 40 % betragen. Er wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft, der Gesamtsteueranlage und der Baukosten je Einwohner der für die Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlage in Betracht fallenden Gemeinden.

In ausserordentlichen Fällen können die Beiträge um höchstens 20 % der Kostensumme erhöht werden.

Eine Verordnung des Regierungsrates stellt die Voraussetzungen und die Grundsätze zur einheitlichen Bemessung der staatlichen Leistungen auf.

**Beitrags-
berechtigte
Anlageteile**

Art. 123. Staatsbeiträge an die Erstellungskosten werden für folgende Anlageteile gewährt:

Bei Trinkwasserversorgungen an:

- a) Wasserfassung;
- b) Zuleitung zum Reservoir;
- c) Reservoir;
- d) Hauptzuleitungen vom Reservoir zum Verteilgebiet.

Bei Abwasseranlagen an:

- a) Zuleitungen von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage;
- b) Reinigungsanlage;
- c) Ableitungen von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

Art. 124. An die Ausrichtung von Beiträgen kann die Subventionsbehörde Bedingungen stellen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt.

Beitragsbedingungen

Art. 125. Der Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann von den Benützern angemessene Beiträge erheben.

Beiträge

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Sechster Abschnitt

Wasserbuch und Wasserwirtschaftsplan

Art. 126. Die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den Gewässern sind in ein kantonales Wasserbuch einzutragen.

Wasserbuch

Die Inhaber von Konzessionen oder Bewilligungen haben der kantonalen Baudirektion die Pläne ihrer Anlagen zu liefern, wenn diese nicht bereits als Ausführungspläne eingereicht wurden.

Die Vorschriften über die Erstellung und Führung des Wasserbuches werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 127. Als orientierende Richtlinie für alle Massnahmen am Wasser stellt die Baudirektion für das Gebiet des Kantons Bern einen allgemeinen Wasserwirtschaftsplan auf.

Wasserwirtschaftsplan

Die erforderlichen Vorschriften werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Siebenter Abschnitt

Streitigkeiten und Strafbestimmungen

Art. 128. Streitigkeiten zwischen den Konzessionären und andern Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte entscheiden die Zivilgerichte.

Streitigkeiten

3.
Dezember
1950

Straf-
bestimmungen

Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Konzessionären oder zwischen mehreren Konzessionären über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 129. Mit Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die in diesem Gesetze vorgeschriebene Bewilligung im Gelände eine Projektierung vornimmt;
- b) wer ohne Konzession oder Bewilligung mit dem Bau einer Anlage zur Nutzung des Wassers beginnt;
- c) wer ohne Konzession oder Bewilligung oder vor der Kollaudation eine Anlage in Betrieb setzt;
- d) wer die Konzessions- oder Bewilligungsvorschriften in gröblicher Weise verletzt oder Weisungen der zuständigen Behörde nicht Folge leistet;
- e) wer ober- oder unterirdische Wasservorkommen in gröblicher Weise verunreinigt.

In sehr schweren Fällen sowie im Rückfall kann Busse bis zu Fr. 10 000 oder Haft ausgesprochen werden. Rückfall liegt vor, wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Verurteilte sich innert einer Frist von drei Jahren seit Rechtskraft des Urteils einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig gemacht hat.

Ist mit der Widerhandlung eine Hinterziehung von Gebühren oder Wasserzins verbunden, so ist der Täter zudem zur Nachzahlung dieser Abgaben zu verurteilen. Er kann überdies zur Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Konzession oder Bewilligung entsprechenden Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Baudirektion über die Höhe der Gebühren oder des Wasserzinses und über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuholen.

Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren, Leistungen und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

- Art. 130.** Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Regierungsrates:
- die Konzession oder Bewilligung als verwirkt zu erklären,
 - ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzurufen.

Befugnisse des
Regierungsrates

Achter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 131. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, insbesondere:

Aufgehobene
Erlasse

- das Gesetz vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
- das Dekret vom 21. September 1908 über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkanlagen;
- die Verordnung vom 3. Oktober 1908 über den Bezug von Wasserrechtsgebühren.

Art. 11, Ziff. 2, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 wird abgeändert und ersetzt durch folgende Bestimmung:

«2. die ihm aus dem Gesetze betreffend die Nutzung des Wassers zur Beurteilung zugewiesenen Streitigkeiten, insbesondere jene aus Art. 21, 44, 116, 117 und 128, Abs. 2.»

Art. 132. Für neue, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete Wasserkraftanlagen und solche, deren Konzessionen noch nicht bereinigt sind, wird der Wasserzins gleichzeitig mit der Konzessionserteilung festgesetzt.

Zeitpunkt der
Festsetzung des
Wasserzinses

Für bestehende Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Brutttopferdekräften wird der Wasserzins innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt. Bis zur Durchführung zuverlässiger Messungen der Wasserkraft kann die Festsetzung provisorisch erfolgen.

Für die bestehenden Wasserkraftanlagen von weniger als 500 Brutttopferdekräften wird der Wasserzins im Zeitpunkt der Auf-

3. stellung des Wasserbuches oder anlässlich einer Übertragung oder
 Dezember Erneuerung der Konzession neu bestimmt.
 1950

**Herabsetzung
des
Wasserzinses**

Art. 133. Übersteigt der nach den neuen Vorschriften (Art. 83) festzusetzende Wasserzins für bestehende Wasserkraftanlagen den bisher zu entrichtenden Wasserzins in erheblichem Masse, so kann der Regierungsrat während der fünf auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahre eine angemessene Herabsetzung gewähren, wobei die Anzahl Pferdekräfte mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen muss.

**Verwendung der
Gebühren und
Wasserzinse**

Art. 134. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Einnahmen sind grundsätzlich für die Aufgaben der Wasserwirtschaft (Wasserbau, Reinhaltung der Gewässer, Gebrauchswasseranlagen, Wasserwirtschaftsplan) bestimmt.

Sie sind im einzelnen wie folgt zu verwenden:

1. Vom jährlichen Ertrag der Gebühren (Art. 71) und des Wasserzinses (Art. 81) sind 10% in den Naturschadenfonds zu legen. Aufnung und Verwendung dieses Fonds sind im Dekret des Grossen Rates geordnet.
2. Zur Beschaffung der jährlich notwendigen Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Art. 122) werden von den Einnahmen nach Art. 71, 81, 105 und 107 25%, mindestens aber Fr. 500 000 ausgeschieden.

Übersteigen die voraussichtlichen Staatsbeiträge diese ausgeschiedenen Mittel, so kann der Grosser Rat auf dem Budgetwege eine Erhöhung beschliessen.

3. Gemeinden mit hoher Steueranlage, welche durch die bundesrechtlichen Vorschriften über die Höchstbelastung der Wasserkräfte mit öffentlichen Abgaben einen Ausfall auf der Liegenschaftssteuer von Wasserkräften erleiden, erhalten einen Beitrag aus den Erträgnissen des Wasserzinses (Art. 81).

Der Regierungsrat setzt den Beitrag in billiger Würdigung der Verhältnisse der Gemeinden alljährlich fest.

4. Werden die Gebühren und Wasserzinse nicht voll beansprucht, so werden sie in einen Reservefonds des zweckgebundenen Staatsvermögens zur Finanzierung von Wildbachverbauungen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gelegt.

3.
Dezember
1950

Art. 135. Die bestehenden Konzessionen und Bewilligungen werden in ihrem Bestand und Umfang sowie in der Konzessionsdauer durch dieses Gesetz nicht berührt.

Bestehende
Konzessionen
und
Bewilligungen

Im übrigen sind die Konzessionen und Bewilligungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen, soweit die öffentlichen Interessen dies verlangen.

Art. 136. Bestehende Gebrauchswassernutzungen mit einer nutzbaren Wassermenge von mehr als 300 Liter pro Minute, welche nach Massgabe dieses Gesetzes konzessionspflichtig sind, sind dem Regierungsrat anzumelden.

Anmeldung
bestehender
Gebrauchs-
wasserrechte

Der Regierungsrat hat eine bezügliche Aufforderung zu erlassen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Wassernutzungen wird als Verzicht auf das Nutzungsrecht angesehen, und es kann der Staat bei öffentlichen Gewässern über das betreffende Wasser verfügen.

Art. 137. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat bestimmt. Er wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Zeitpunkt des
Inkrafttretens

Art. 138. Der Grosse Rat wird durch Dekret die notwendigen Ausführungs vorschriften erlassen über das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren bei der Konzession von Wasserkraft- und Gebrauchswasserrechten sowie über die Bedingungen, das Verfahren und die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer Wärmepumpenkonzession (Art. 12, 90, 93 und 95).

Erlass von
Ausführungs-
vorschriften

Der Regierungsrat wird durch Verordnung regeln:

1. die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmungen (Art. 45);
2. den Wasserzins (Art. 83);
3. die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen (Art. 110);
4. die Bemessung staatlicher Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Art. 121);

- Dezember
1950
3. die Aufstellung und Führung des Wasserbuches (Art. 126);
6. die Aufstellung und Führung des allgemeinen Wasserwirtschafts-
planes (Art. 127).

Bern, den 26. Januar 1950.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. E. Steinmann,
der Staatsschreiber
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 3. Dezember 1950,

beurkundet:

Das Gesetz über die Nutzung des Wassers ist mit 80 409 gegen
24 674 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen
und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Dezember 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Brawand,
der Staatsschreiber
Schneider.

Das Gesetz wurde vom Regierungsrat auf 1. Januar 1951 in Kraft gesetzt.

Volksbeschluss
über die Beteiligung des Staates Bern an der Privatbahnhilfe
gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939
und Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1949
zugunsten der Compagnie des Chemins de fer du Jura (CJ)

3.
Dezember
1950

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1.** Für die Beteiligung des Staates Bern an den vom Bunde unter Zusicherung eines Bundesbeitrages bis zu Fr. 7 250 000 vorgeschlagenen Massnahmen zur technischen Sanierung der in der Compagnie des Chemins de fer du Jura zusammengeschlossenen Nebenbahnen des Berner Jura, sowie zur Schaffung einer Pensionskasse dieser Bahngesellschaft, wird ein Kredit bis zu Fr. 7 900 000 zur Verfügung gestellt.
- 2.** Die an den vorgenannten Nebenbahnen unmittelbar interessierten Gemeinden haben einen Baukostenbeitrag von Fr. 1 500 000 zu leisten und ausserdem eine Garantieverpflichtung einzugehen für die Leistung von jährlich maximal Fr. 56 000 an die Deckung allfälliger Betriebsdefizite der Bahngesellschaft. Die Deckung von Betriebsdefiziten erfolgt im übrigen soweit möglich auf der Grundlage eines Zusammenwirkens des Bundes, der Kantone Neuenburg und Bern und der Gemeinden.
- 3.** Der Einsatz der Baukapitalbeiträge des Kantons und der Gemeinden hat unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen wie sie für den Bundesbeitrag Anwendung finden.

8.
Dezember
1950 4. Grosser Rat und Regierungsrat werden beauftragt, den Hilfeleistungsplan im Benehmen mit dem Bunde zu vollziehen, sobald die verbindlichen Beschlüsse der Gemeinden vorliegen.

5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 6. September 1950.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
W. Stünzi,
der Staatsschreiber
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 3. Dezember 1950,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Beteiligung des Staates Bern an der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 und Er-gänzungsgesetz vom 21. Dezember 1949 zugunsten der Compagnie des Chemins de fer du Jura (CJ) ist mit 75 738 gegen 30 563 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Dezember 1950.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Brawand,
der Staatsschreiber
Schneider.

Verordnung
betreffend Beiträge aus dem Naturschadenfonds
(Verlängerung der Gültigkeit von Abänderungen)

5.
 Dezember
 1950

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,*

beschliesst:

§ 1. Die in Art. 1 und 2 der Verordnung vom 22. Februar 1944 genannten Abänderungen der Verordnung vom 20. April 1928/14. Juni 1935 betreffend Beiträge aus dem Naturschadenfonds gelten auch für das Jahr 1950.

§ 2. Diese Verordnung ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Dezember 1950.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Brawand,
 der Staatsschreiber
Schneider.